



# Wortprotokoll

Der 226. Sitzung vom 8. Oktober 1993

## Resoconto integrale

della seduta n. 226 dell'8 ottobre 1993

X. Legislatur  
X. Legislatura  
1988 - 1993



**CONSIGLIO DELLA PROVINCIA AUTONOMA  
DI BOLZANO  
SÜDTIROLER LANDTAG**

**SEDUTA 226. SITZUNG**

**8.10.1993**

**INDICE**

Disegno di legge provinciale n. 209/93: "Modifiche di leggi provinciali in materia di edilizia abitativa agevolata" – (continuazione). . . . . pag. 8

Disegno di legge provinciale n. 139/91-bis: "Norme in materia di polizia municipale". . . . . pag. 10

Proposta di deliberazione: "Approvazione del bilancio di previsione del Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano per l'anno finanziario 1994". . . . . pag. 22

Disegno di legge provinciale n. 198/93: "Rispetto delle norme in materia di bilinguismo". . . . . pag. 26

Disegno di legge provinciale n. 218/93: "Pareri sugli interventi nei settori dell'agricoltura, delle foreste, della caccia, della pesca, della sistemazione dei bacini montani, della regolazione dei corsi d'acqua e dell'elettrificazione rurale". . . . . pag. 58

Disegno di legge provinciale n. 220/93: "Modifiche alla legge provinciale 1 giugno 1983, n. 13: Promozione del servizio-giovani nella Provincia di Bolzano". . . . . pag. 67

**INHALTSVERZEICHNIS**

Landesgesetzentwurf Nr. 209/93: "Änderungen von Landesgesetzen über den geförderten Wohnbau" – (Fortsetzung). . . . . Seite 8

Landesgesetzentwurf Nr. 139/91-bis: "Bestimmungen über das Gemeindepolizeiwesen". . . . . Seite 10

Beschlussvorschlag: "Genehmigung des Haushaltsvoranschlages des Südtiroler Landtages für das Finanzjahr 1994". . . . . Seite 22

Landesgesetzentwurf Nr. 198/93: "Einhaltung der Zweisprachigkeitsbestimmungen". . . . . Seite 26

Landesgesetzentwurf Nr. 218/93: "Gutachten über Vorhaben in den Bereichen Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd, Fischerei, Wildbach- und Lawinenverbauung sowie Elektrifizierung der ländlichen Gebiete". . . . . Seite 58

Landesgesetzentwurf Nr. 220/93: "Änderungen zum Landesgesetz vom 1. Juni 1983, Nr. 13: Förderung der Jugendarbeit in der Provinz Bozen". . . . . Seite 67

PRESIDENZA DEL PRESIDENTE:

**PROF. ROMANO VIOLA**

VORSITZ DES PRÄSIDENTEN:

ORE 10.37 UHR

*(Appello nominale - Namensaufruf)*

**PRESIDENTE:** La seduta è aperta.

Prego dare lettura del processo verbale dell'ultima seduta.

**TRIBUS (Sekretär - GAF-GVA):** *(Verliest das Sitzungsprotokoll - legge il processo verbale)*

**PRESIDENTE:** Ci sono osservazioni al verbale? Nessuna. Il verbale è approvato.

Comunicazioni della Presidenza:

Sono state presentate le seguenti interrogazioni: n. 2341 (Viola) riguardante le tangenti nella realizzazione del nuovo ospedale di Merano; 2342 (Holzmann) riguardante la lettera di dimissioni dell'ex assessore Ferretti pervenuta al Consiglio provinciale; n. 2343 (Hozmann) riguardante l'organizzazione e finanziamento dei corsi di formazione; n. 2344 (Hozmann, Bolzonello) riguardante la situazione di corruzione e di favoritismo nella nostra provincia; 2345 (Holzmann, Bolzonello) riguardante il deposito di rifiuti nocivi presso il reparto "W" adiacente all'ospedale.

Ha ricevuto risposta scritta la seguente interrogazione: n. 2169 (Kußtatscher) riguardante i libri di testo tedesco delle scuole superiori in lingua italiana, risposta da parte dell'assessore Pellegrini.

Per la seduta odierna hanno giustificato la loro assenza i consiglieri Benussi, Bolzonello, Brugger (pom.), Ferretti, Holzmann e Montali, gli assessori Saurer (matt.) e Sfondrini (pom.).

Poiché non si è concluso l'esame degli emendamenti richiesto dalla Giunta, se i colleghi dell'Union für Südtirol sono d'accordo, l'assessore Achmüller ha richiesto di anticipare il disegno di legge sul servizio giovani. Poi faremo il loro, sempre che non ci sia la necessità di proseguire con il disegno di legge sull'edilizia agevolata che ha avuto moltissime sollecitazioni da tutte le parti.

Ha chiesto di intervenire la consigliera Zendron sull'ordine dei lavori, prego.

**ZENDRON (GAF-GVA):** Io vorrei stigmatizzare il comportamento che trovo vergognoso, di questa Giunta e dei partiti di maggioranza nei riguardi di questa legge. E'

stata discussa per un anno prima di essere data al Consiglio, si è fatta una discussione senza fine, si è trovato un accordo di un certo tipo e adesso, arrivata la legge in aula, vengono presentati emendamenti da tutte le parti che sconvolgono completamente l'immagine di questa legge. Io credo che non si possa lasciar passare un comportamento di questo genere che rischia di far saltare tutta la legge. Noi sospendiamo adesso la legge per permettere la presentazione di decine di emendamenti, che dovremmo poi guardare e studiare, quindi dovremmo ancora chiedere una ulteriore sospensione perché abbiamo diritto di vedere cosa viene proposto, e questo praticamente avrà come risultato il fatto che la legge non verrà approvata, visto che siamo agli sgoccioli del tempo a disposizione.

Abbiamo perso tempo ieri, abbiamo sospeso, è una cosa indecente. Io chiedo che la legge venga trattata e approvata, secondo il testo uscito dalla Commissione, anche dai rappresentanti della Volkspartei. Possono essere presentati emendamenti, ma non tanti emendamenti, tre volte la lunghezza della legge, presidente Durnwalder. Potevate presentare una legge diversa. E' una vergogna, la gente la chiede, ci sono degli interventi che non possono essere rimandati ulteriormente pena una penalizzazione gravissima delle persone coinvolte. Qua si gioca a chi tira di più la corda, se la DC può avere un emendamento in più, lo può avere la SVP. E' vergognoso.

**KLOTZ (UFS):** Herr Präsident! Ich sehe, daß der zuständige Landesrat für Wohnbau etwas sagen will. Ich möchte mich dann nach ihm zu Wort melden. Was ich zu sagen habe, hängt auch damit zusammen, ob man sich darauf geeinigt hat - entweder in der Landesregierung oder in der Südtiroler Volkspartei -, mit dem Wohnbaugesetz fortzufahren oder nicht. Wir hatten in der Fraktionssprechersitzung sowie im Landtag immer zugestimmt, dieses Gesetz früher zu behandeln. Wir haben einige Punkte auf der Tagesordnung, die vorher an die Reihe kommen, sind aber trotzdem damit einverstanden, diesen Punkt zu behandeln. Ich möchte nun genaue Informationen. Ansonsten bin ich der Meinung, daß die Gesetze der Opposition behandelt werden sollen. Die Liste der Landesregierung ist mehr oder weniger erschöpft. Wenn sie jetzt das Wohnbaugesetz von einem Tag auf den anderen verschiebt und eine Abänderung nach der anderen im stillen Kämmerlein diskutieren muß, dann ist dies sicherlich nicht unsere Schuld. Infolgedessen wollen wir auch zu unserem Recht kommen und unsere Gesetzentwürfe sowie Beschlüßanträge behandelt wissen!

**BOLOGNINI (Assessore al commercio, edilizia abitativa agevolata, trasporti e assistenza - DC):** L'iniziativa della Volkspartei è sconcertante, perché c'è stato tutto il tempo per produrre ragionevolmente eventuali ipotesi di adeguamento del testo già varato dalla Commissione legislativa, e su questo non vi è nulla da aggiungere, già la mia reazione di ieri è significativa. Tutti sono d'accordo sul fatto che questo disegno di legge debba essere approvato rapidamente perché, a parte gli atteggiamenti critici assunti da più

parti, peraltro si è riconosciuto che alcune delle cose fondamentali contenute in questo disegno di legge sono importanti. A questo punto, collega Zendron, è inutile che cerchiamo di fare i furbi cercando di differenziarci su chi è più bravo o meno bravo, cercando di irritare qualcun altro in maniera tale che alla fine ne nascano conseguenze politiche tali per cui il disegno di legge non va avanti. Lei ha assunto un atteggiamento che potrebbe preludere all'impossibilità materiale di questo Consiglio di arrivare alla fine con alcuni contenuti che Le stanno a cuore, e non cominci a scaricarsene la responsabilità con questi atteggiamenti facili in Consiglio. Ognuno deve assumersi le proprie responsabilità sapendo che deve fare le cose che deve e non quelle che possono piacere all'esterno.

Detto questo, la proposta che mi sento di fare davanti all'entità e alla qualità degli emendamenti che sono stati presentati non tutti dalla Giunta, e che ancora non sono stati predisposti in maniera compiuta e per evitare che ci si debba poi, lungo l'arco dell'esame di questa legge, scontrarsi articolo per articolo con i colleghi del Consiglio avviando forme di conflittualità che potrebbero pesare sull'attività di questo Consiglio per quanto attiene l'esame di questa legge e per quanto attiene l'esame di altri provvedimenti che dovremmo produrre nei prossimi giorni, per quanto mi riguarda ritengo che l'unica ipotesi sensata per uscire da questa vicenda sia quella di raccogliere questi emendamenti in un unico fascicolo, di cominciare a distribuirlo ai vari gruppi politici, di andare avanti oggi con altri provvedimenti legislativi e nel corso della giornata cominciare a cercare di trovare forme anche di conversazione con i rappresentanti dei vari gruppi per vedere che possibilità vi è di riprendere in maniera produttiva il lavoro la settimana prossima su questo disegno di legge. Altrimenti il rischio che si corre, Presidente, è che articolo per articolo, emendamento per emendamento si vada ad aprire un dibattito serrato e aspro che va tutto a detrimento della possibilità di approvare rapidamente questo disegno di legge. Debbo dire questo in ragione anche del fatto che da una prima osservazione superficiale di alcuni emendamenti, mi pare che vi fossero dentro fatti che potrebbero caratterizzare possibili motivi perché la legge venga respinta dal Governo. Dopo di che su questi fatti bisogna meditare molto bene e la volontà di dimostrare che si è forti e robusti perché si hanno grandi maggioranze può essere contraddittorio con un buon modo di lavorare, che parte anche dal metodo di lavoro e dal rispetto reciproco che dobbiamo conquistarci attorno a provvedimenti di questa natura.

Io ho fatto una proposta, la maggioranza può decidere come vuole in questo Consiglio, ma cominci ad assumersene le responsabilità.

**PRESIDENTE:** C'è la proposta di rinviare il disegno di legge provinciale a martedì prossimo quanto meno.

Ha chiesto la parola il Presidente Durnwalder, ne ha facoltà.

**DURNWALDER (Landeshauptmann - SVP):** Ich möchte den zuständigen Landesrat ersuchen, seinen Vorschlag zurückzuziehen! Ich schlage vor, daß wir mit der

Behandlung dieses Tagesordnungspunktes fortfahren. Wenn es gewünscht wird, können wir die Sitzung zu Mittag ohne weiteres etwas früher unterbrechen, um noch Einzelheiten zu besprechen. Ich möchte ersuchen, einen derart wichtigen Gesetzentwurf, wie es dieser ist, nicht wieder zu vertagen!

**PRESIDENTE:** Ricordiamo tutti che c'è stato un accordo fra capigruppo molto esplicito per stabilire una lista di priorità di leggi da trattare, dato che a tutti è chiaro che non è possibile entro questa legislatura esaurire gli 80 punti all'ordine del giorno. C'è stato un accordo generale ieri o oggi alla discussione del disegno di legge in questione, sollecitato come nessun altro disegno di legge da tutte le parti con un'attesa generale della pubblica opinione. A questo punto faccio un appello all'assemblea che sia possibile arrivare ad una discussione e approvazione in tempi ragionevolmente rapidi, fatto salvo il diritto di emendamento e di esame, perché questo è l'impegno che ci siamo presi e l'attesa dei cittadini.

Ricordo che noi abbiamo ancora una seduta martedì prossimo, abbiamo inserito due sedute straordinarie il 26 e 27 ottobre, e che poi ci sono ancora quattro giornate a novembre. Siccome però questo è un problema molto importante preannuncio che mi prenderò io la responsabilità di convocare eventualmente riunioni suppletive di Consiglio perché di fronte all'impegno preso e alle attese della gente almeno qui dobbiamo dare una prova - e sono convinto che siamo in grado di farlo - di efficienza e di responsabilità.

A questo punto visto che c'è la proposta del Presidente della Giunta provinciale, c'era già l'accordo prima di trattarlo, proseguiamo nella discussione di questo disegno di legge. Naturalmente vanno tenute in conto le opinioni dell'assessore competente, perché alla fin fine quello che conta è il risultato finale, e dunque dobbiamo anche sapere che dobbiamo scegliere procedure e metodologie di lavoro tali da consentire un'approvazione ragionevolmente rapida.

Ha chiesto la parola l'assessore Bolognini, ne ha facoltà.

**BOLOGNINI (Assessore al commercio, edilizia abitativa agevolata, trasporti e assistenza - DC):** Prendo atto che non è stata posta in votazione nessuna delle due proposte prospettate all'attenzione del Consiglio. Quindi conseguentemente l'atteggiamento che sta assumendo la Presidenza del Consiglio provinciale è conforme ad un nuovo modo di concepire i rapporti fra la Presidenza del Consiglio e la maggioranza politica di quest'aula, e mi riferisco alla Volkspartei. Questo sta a significare evidentemente una caratterizzazione del nuovo corso qui in provincia di Bolzano, Presidente, ne prendo atto con vero piacere.

**PRESIDENTE:** Assessore Bolognini, lei mi costringe ad una precisazione. Lei frainteso quello che ho detto, a me interessano lo scopo finale e non le maggioranze o le minoranze. In ogni caso, siccome respingo nella maniera più netta questa constatazione

critica molto grave sulla mia capacità di essere il più possibile oggettivo, quindi per evitare equivoci, pongo in votazione in questo Consiglio il proseguimento o meno del disegno di legge, in modo che sia sovrano il Consiglio su questa decisione.

Ha chiesto la parola il consigliere Meraner sull'ordine dei lavori.

**MERANER (FDU):** Herr Präsident! Ich würde einen konkreten Vorschlag machen, der sich in zwei Punkten konkretisiert. Erstens. Die Kolleginnen und Kollegen sind aufgerufen, ihre Wahlpropaganda nach 19.00 Uhr abzuhalten! Dann haben wir die Sitzung beendet. Das gilt sowohl für den Präsidenten als auch für die Kollegen Bolognini und Frau Zendron. Zweitens. Die Mehrheit sollte dafür Sorge tragen, daß sie imstande ist, soviel zu arbeiten und zu leisten wie die Opposition. Wir sind ja um 10.00 Uhr hier gewesen und hätten die Arbeiten in diesem Moment begonnen. Wegen der Mehrheit - sprich die SVP in diesem Fall - fangen wir ungefähr eine Stunde später an. Jetzt scheint es, daß die Mehrheit immer noch nicht imstande ist, ihre eigenen nachträglichen Abänderungsanträge zu verstehen. Uns wird aber sehr wohl zugemutet, sie verstanden zu haben, bevor wir sie überhaupt bekommen.

Wir sollten uns endlich darauf einigen, mit Anstand und Korrektheit zu arbeiten. Folglich würden die Sitzungen, die wir anberaamt haben, spielend leicht ausreichen, meine Damen und Herren!

**KLOTZ (UFS):** Herr Präsident! Ich glaube, daß in diesem Fall ausschließlich der Präsident entscheiden muß. Es ist nicht üblich, daß der Landtag darüber entscheidet, ob ein Gesetzentwurf, welcher bereits behandelt wird, ausgesetzt wird, es sei denn, jemand würde es konkret beantragen. Da müssen Sie soviel Eigenverantwortung übernehmen und sagen: "Wir sind in Behandlung dieses Gesetzentwurfes und fahren damit fort." Oder, können Sie eine Stelle in der Geschäftsordnung nennen, die dies vorsieht? Meines Wissens handelt es sich hier um den ersten Fall dieser Art.

**PRESIDENTE:** Voglio ricordare che ieri abbiamo formalmente deciso di rinviare la discussione del disegno di legge. Le posso assicurare, collega Klotz, che io non ho nessuna difficoltà a prendere una decisione e mi ero già espresso con estrema chiarezza. Il mio rinviare ad una votazione del Consiglio che è sovrano la decisione di proseguire o meno, anche alla luce della diversa valutazione che c'è all'interno della Giunta, era anche per non sottrarre al Consiglio questa sovranità, questo potere. Del resto l'articolo 66 dice che le decisioni riguardanti richieste attinenti la procedura spettano al Presidente. Ora questa è indubbiamente una cosa che riguarda la procedura. Comunque, siccome non ho nessuna difficoltà a prendere le mie responsabilità ritengo di proseguire con questo disegno di legge, ognuno poi è padrone di criticare chi vuole, si può criticare anche il Presidente della Repubblica, quindi anche il Presidente del Consiglio. Qui è questione di interpretare la volontà dei capigruppo e dei cittadini per arrivare ad una decisione

efficiente, rapida ed efficace riguardo questo importante problema. Si tenga conto che io ho avuto pareri diversi ma fortemente autorevoli. Non è che io di testa mia abbia deciso di andare avanti in presenza del parere contrario della maggioranza del Consiglio o in presenza di una sola voce che chiedeva di andare avanti. C'è anche il parere del Presidente della Giunta provinciale, comunque sia sono io che prendo la responsabilità e ritengo di proseguire respingendo già da adesso ogni accusa e ogni critica, peraltro legittima in democrazia, che io sarei mosso da chissà quale valutazione politica. La mia è una valutazione estremamente legata al mio ruolo di presidente e agli interessi del lavoro del Consiglio.

Punto 72) dell'ordine del giorno: *Disegno di legge provinciale n. 209/93: "Modifiche di leggi provinciali in materia di edilizia abitativa agevolata"*.

Punkt 72 der Tagesordnung: *Landesgesetzentwurf Nr. 209/93: "Änderungen von Landesgesetzen über den geförderten Wohnbau"*.

Ricordo che l'articolo 1 è già stato letto.

Do lettura dell'emendamento presentato dai consiglieri Feichter e Brugger: "L'articolo 1, comma 1, lettera a) della L.P. 2.4.1962, n. 4 e successive modifiche è modificato come segue: Il penultimo periodo è sostituito dal seguente: La superficie utile dei vani non appartenenti all'abitazione non può essere superiore a quella dell'abitazione stessa, eccezion fatta per il risanamento edilizio."

"Im Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) des Landesgesetzes vom 2.4.1962, Nr. 4 mit nachfolgenden Abänderungen wird der vorletzte Satz wie folgt ersetzt: Die Nutzfläche der nicht zur Wohnung gehörigen Räume darf jene der Wohnung nicht überschreiten, ausgenommen bei Wohnbausanierung."

La parola al consigliere Feichter per l'illustrazione.

**FEICHTER (SVP):** Hier geht es grundsätzlich um folgendes. Im Gesetz ist ja bereits vorgesehen, daß die Nutzfläche der nicht zur Wohnung gehörenden Räume jene der Wohnung, die Sanierung ausgenommen, nicht überschreiten darf. Wenn heute jemand ein altes Haus besitzt, die eigene Fläche, sprich die Wohnung, 100 Quadratmeter beträgt und die neue Fläche, welche eventuell für die Kinder ausgebaut wird, 110 Quadratmeter beträgt, kann dieser nicht mehr Beiträge für die Sanierung bekommen, sondern nur mehr die Konvention. Wenn wir möchten, daß alte Wohnungen saniert sowie erweitert werden, dann finde ich es richtig, wenn derjenige auch die Möglichkeit hat, nicht nur die Konvention, sondern auch die Sanierung zu beanspruchen, weil er ja viel weniger erhält.

**BENEDIKTER (UFS):** Nach der Erläuterung des Abänderungsantrages durch den Erstunterzeichner wollte ich folgendes fragen. Es geht ja darum, sicherzustellen, daß



die so sanierte Wohnung tatsächlich als eigene Wohnung genützt wird. Wo wird dies sichergestellt? Ich bin damit einverstanden, daß diese Einschränkung von 110 Quadratmeter hinsichtlich der zu sanierenden Wohnung nicht aufrechterhalten bleibt. Aber die Bindung sollte schon beibehalten werden. Ich frage mich nun, wo denn dies sichergestellt wird, da ich es nicht näher untersuchen kann. Die so sanierte Wohnung soll nicht als Bestandteil der Gesamtwohnung erachtet werden, sondern als Wohnung, die als solche durch die Konvention oder wie immer genutzt werden muß.

In diesem Zusammenhang stellt sich eine weitere Frage. Bisher hat es geheißen: *“Diese Beschränkung gilt nicht für die Nutzfläche, die für die sekundäre Produktions-tätigkeit bestimmt ist.”* Wir wissen, was das Wort “sekundär” bedeutet. Darunter fallen die Bereiche Industrie, Handwerk usw. Jetzt wird dieses Wort gestrichen. Im ursprünglichen Text werden die Worte “primär”, “sekundär” und “tertiär” gestrichen. Wir wissen auch, was “primär” bedeutet. Dies würde bedeuten, daß die Nutzfläche der nicht zur Wohnung gehörigen Räume auch für Land- und Forstwirtschaft sowie Bergbau benützt werden kann. In den tertiären Bereich fallen auch die sogenannten Zweitwohnungen bzw. Ferienwohnungen. Wenn dies der Zweck ist, weshalb man das Wort “sekundär” streicht, dann bin ich damit nicht einverstanden. Die sogenannten Ferienwohnungen - ich meine die eigentlichen Ferienwohnungen - würden gefördert, und zwar mit Landesmitteln, die für den sozialen Wohnbau bestimmt sind. Dies ergäbe sich, wenn ich das Wort “sekundär” streiche. Folglich sind nicht nur Land- und Forstwirtschaft sowie Bergbau betroffen, sondern auch die tertiäre Tätigkeit, welche die Ferienwohnungen miteinschließt. Ich ersuche um entsprechende Aufklärung! Dies betrifft nicht nur den Einbringer Feichter, sondern auch den Assessor, der anscheinend nicht aufmerksam war.

**BOLOGNINI (Assessore al commercio, edilizia abitativa agevolata, trasporti e assistenza - DC):** Io avevo fatto prima una richiesta ai colleghi del Consiglio e in particolare ai colleghi della Volkspartei, perché ritenevo che onde evitare confusioni fosse opportuno prendersi un momento di pausa, di riflessione, valutare con un attimo di attenzione, con possibilità di scambi di valutazioni precise anche con i colleghi capigruppo a cui avevamo chiesto attenzione e collaborazione in questa fase di produzione legislativa un po' affrettata per evitare di far passare modifiche al testo di legge presentato che magari fossero addirittura controproducenti rispetto alle intenzioni dei presentatori.

Adesso siamo in presenza del primo emendamento all'articolo 1 e il collega Benedikter ha parlato sull'articolo 1 e non sull'emendamento. Se cominciamo ad essere confusi anche in sede di esame del disegno di legge, Presidente, credo che andremo certamente lontano, ma molto male. Per quanto mi riguarda, Presidente, Le chiedo formalmente se stiamo esaminando l'emendamento all'articolo 1 oppure l'articolo 1. Richiamo l'attenzione del Presidente, utilizzando questo esempio, sul fatto che il disegno di legge che si va ad esaminare è complesso, gli emendamenti sono delicati, penetranti, incisivi, e affrontare questi emendamenti senza un attimo di preparazione preventiva da parte di chi

sta in Giunta e anche di chi sta sui banchi del Consiglio, può essere controproducente ai fini di un corretto lavoro nostro e di una produzione sufficiente. Ripeto ancora l'invito perché finché siamo in tempo possiamo pensarci e adottare un diverso sistema nell'organizzare i lavori del nostro Consiglio. Se il Presidente non lo accoglie parlerò sull'emendamento.

**PRESIDENTE:** Se può servire per una migliore trattazione del disegno di legge un momento di pausa, nel senso che si può discutere un attimo all'interno dei capigruppo come procedere, allora ritengo che debba essere fatto. Convoco quindi una riunione dei capigruppo e sospendo la seduta per 20 minuti, per vedere se troviamo tutti insieme un modo che salvi l'efficacia dell'esame e insieme l'esigenza di giungere a licenziare questa legge che sta diventando un po' un banco di prova della nostra capacità di produzione politica e legislativa.

La seduta è sospesa.

ORE 11.21 UHR

-----

ORE 11.50 UHR

**PRESIDENTE:** Riprendiamo la seduta. Comunico al Consiglio la procedura che abbiamo concordato praticamente all'unanimità per il proseguimento dei nostri lavori. Per dare la possibilità a tutto il Consiglio e anche al competente Assessore di esaminare con la dovuta precisione i numerosi emendamenti che sono arrivati nelle ultime ore, è stata opinione comune che non sia produttivo proseguire oggi nella discussione di questo disegno di legge, però c'è l'impegno a proseguirne la discussione dal primo minuto della prossima seduta di martedì, e l'auspicio che è stato avanzato da tutti è che questo tempo d'esame dei nuovi emendamenti consenta di andare avanti molto rapidamente e quindi di riuscire a licenziare nella stessa giornata di martedì il disegno di legge.

Nel frattempo, con l'accordo dei capigruppo presenti alla riunione, proseguiremo in questo modo: si tratterà il disegno di legge sulla polizia municipale che è stata rinviata dal Governo, quindi non è molto lunga, poi il bilancio tecnico del Consiglio provinciale, subito dopo faremo la legge sul bilinguismo della collega Klotz e poi spero che ci sia il tempo per fare anche la legge sui giovani.

Metto in votazione l'anticipazione del punto n. 53) dell'ordine del giorno, il disegno di legge provinciale n. 139/91/bis: "Norme in materia di polizia municipale": approvato all'unanimità.

Punto 53) dell'ordine del giorno: *Disegno di legge provinciale n. 139/91/bis:*  
**"Norme in materia di polizia municipale"**.

Punkt 53 der Tagesordnung: *Landesgesetzentwurf Nr. 139/91/bis*: **“Bestimmungen über das Gemeindepolizeiwesen”**.

Do lettura della lettera di rinvio del Commissario del Governo:

*Si comunica che il Governo si oppone all'ulteriore corso del disegno di legge indicato in oggetto.*

*In particolare il Governo ha rilevato che:*

- *la disposizione di cui all'articolo 9, che demanda al regolamento di esecuzione la determinazione delle caratteristiche delle uniformi ed i relativi distintivi di grado per gli addetti ai servizi o corpi di polizia municipale nonché la disciplina dei colori, dei contrassegni e degli accessori da applicare ai mezzi di trasporto in dotazione ai servizi ed ai corpi predetti, si pone in contrasto con l'articolo 6 secondo comma, numeri 4 e 5 della legge quadro 7 marzo 1986, n. 65, che prevede in materia la riserva alla legge regionale. Per tale motivo il Governo ha rinviato il provvedimento ad un nuovo esame del Consiglio provinciale.*

*Con l'occasione il Governo ha inoltre osservato che:*

- 1) *l'articolo 3, che richiede ai fini di procedere all'istituzione del corpo di polizia municipale, la presenza in Comuni singoli o associati, di almeno sette operatori addetti “esclusivamente” agli adempimenti di polizia municipale, restringe la sfera di operatività prevista dall'articolo 7, primo comma, della legge statale, che non stabilisce al riguardo l'effettuazione in via esclusiva di tali funzioni da parte degli operatori medesimi;*
- 2) *in relazione al citato articolo 9, concernente la determinazione e le caratteristiche delle uniformi, dei segni distintivi e dei mezzi di trasporto, il divieto alla stretta somiglianza deve aver riguardo ai sensi del sopraindicato articolo 6, secondo comma, numero 4 della legge quadro, alle uniformi delle Forze della polizia di Stato, oltre che alle Forze armate, a prescindere dal rispetto delle “tradizioni locali”.*

*Il Governo ha inoltre segnalato l'errore materiale all'articolo 4, comma tre, sesta riga, laddove anziché “del” si deve intendere “dal”.*

*Si restituiscono due copie del provvedimento in parola.*

-----

*Ich teile Ihnen mit, daß sich die Regierung dem weiteren Instanzweg des randvermerkten Gesetzentwurfes widersetzt.*

*Insbesondere hat die Regierung folgendes festgestellt:*

- *die Bestimmung gemäß Art. 9, wonach die Merkmale der Uniformen und der Rangabzeichen der Angehörigen der Gemeindepolizeidienste oder -korps sowie die Farben der Fahrzeuge der erwähnten Dienste und Korps sowie ihre Kennzeichnung und die entsprechende Ausstattung mit Durchführungsverordnung festzulegen sind, widerspricht Art. 6 Absatz 2, Ziffern 4 und 5 des Rahmengesetzes vom 7. März 1986, Nr. 65, das vorsieht, daß dies mit Regionalgesetz festzulegen ist.*

*Aus diesem Grund hat die Regierung den Gesetzentwurf zwecks neuerlicher Prüfung durch den Landtag rückverwiesen. Bei dieser Gelegenheit hat die Regierung weiters folgendes eingewandt:*

1. *Der Artikel 3, der für die Errichtung eines Gemeindepolizeikorps vorsieht, daß in den jeweiligen, einzelnen oder zusammengeschlosse-*

- nen, Gemeinden wenigstens sieben Bedienstete tätig sein müssen, die "ausschließlich" mit gemeindepolizeilichen Aufgaben betraut sind, schränkt den Tätigkeitsbereich ein, der von Artikel 7, Absatz 1 des Staatsgesetzes vorgesehen ist, das nicht festlegt, daß diese Funktionen ausschließlich von besagten Bediensteten ausgeführt werden müssen;
2. im erwähnten Artikel 9, betreffend die Festlegung und die Merkmale der Uniformen, der Rangabzeichen und der Fahrzeuge, muß sich das Verbot des Kopierens im Sinne des obgenannten Artikel 6 Absatz 2 Ziffer 4 des Rahmengesetzes abgesehen von den Militäruniformen und der Wahrung der "örtlichen Tradition" auch auf die Uniformen der Staatspolizei beziehen.

Die Regierung hat überdies auf einen Fehler im Art. 4, Absatz 4 sechste Zeile (Anm.d.Ü.:italienischer Text) hingewiesen, wo es "dal" anstatt "del" heißen muß.

Mitfolgend reiche ich zwei Exemplare der gegenständlichen Gesetzesmaßnahme zurück.

Prego di dare lettura della relazione della I. Commissione legislativa.

**KUSSTATSCHER (SVP):** Die 1. Gesetzgebungskommission ist am 24.6.1993 zusammengetreten, um unter anderem den randvermerkten Gesetzentwurf zu behandeln. Der Vorsitzende verwies auf das Schreiben des Regierungskommissariats vom 6.6.1992, mit dem der vorgenannte Entwurf rückverwiesen wurde und ersuchte Herrn Dr. Karl Rainer vom Präsidium der Landesregierung die Abänderungsvorschläge zum rückverwiesenen Entwurf zu erläutern. Der Hauptgrund für die Rückverweisung waren die fehlenden Angaben über die Merkmale der Uniformen für die Gemeindepolizei, wobei diese im Sinne der staatlichen Rahmengesetzes Nr. 65/1986 mit Gesetz und nicht mit Durchführungsverordnung festgelegt werden müssen. Diesem Einwand wurde nunmehr mit der Neuformulierung des Artikels 9 des Entwurfes Rechnung getragen. Ein weiterer Änderungsantrag betraf Artikel 3, und zwar die Streichung des Wortes "ausschließlich" im Absatz 1. Gleichzeitig schlug der Einbringer vor, dem Gesetzentwurf einen zusätzlichen Artikel 11-bis anzufügen, der das Landesgesetz Nr. 13/1992 betrifft und mit dem einem Hinweis des Regierungskommissariats von 9.5.1992 nachgekommen wird. Sämtliche Anträge wurden auf Vorschlag des Einbringers des Gesetzentwurfes Nr. 139/91-bis vorgeschlagen und formell vom Vorsitzenden der Kommission unterbreitet. Nach einstimmig genehmigtem Übergang zur Sachdebatte verabschiedete die Kommission den Änderungsantrag zum Artikel 3 einstimmig und nahm in der italienischen Fassung die Korrektur eines materiellen Fehlers in Artikel 4 Absatz 3, sechste Zeile vor. Der Neuvorschlag laut Artikel 9 wurde von der Kommission stimmenmehrheitlich bei 1 Enthaltung genehmigt, während der Zusatzantrag laut Artikel 11-bis einstimmig verabschiedet wurde.

Den so abgeänderten Gesetzentwurf Nr. 139/91-bis genehmigte die Kommission ohne Stimmabgabeerklärungen stimmenmehrheitlich mit 3 Ja-Stimmen bei 1 Enthaltung.

-----

*La I Commissione legislativa si è riunita il 24 giugno 1993 per trattare, fra l'altro, il succitato disegno di legge. Il Presidente della Commissione - dopo aver ricordato che con lettera del 6/6/1992 del Commissario del Governo detto disegno di legge è stato rinviato dal governo - ha invitato il dott. Karl Rainer della Presidenza della Giunta provinciale a voler illustrare gli emendamenti proposti al disegno di legge rinviato. Quest'ultimo ha spiegato che il rinvio è dovuto principalmente al fatto che le caratteristiche delle uniformi della polizia municipale non erano state previste nel disegno di legge. La legge quadro statale n. 65/1986 prevede invece che dette caratteristiche devono venir determinate con legge e non con regolamento di esecuzione. L'emendamento presentato all'articolo 9 del disegno di legge tiene conto di detta obiezione. Un altro emendamento è stato presentato all'articolo 3 mirante a stralciare al comma 1 la parola "esclusivamente". Il presentatore ha anche proposto di aggiungere al disegno di legge un articolo aggiuntivo 11-bis che riguarda la legge provinciale n. 13/1992 e con il quale si tiene conto di una comunicazione del Commissariato del Governo del 9/5/1992. Tutti gli emendamenti sono stati proposti dal presentatore del disegno di legge e presentati formalmente dal Presidente della Commissione. Dopo l'approvazione all'unanimità del passaggio alla discussione articolata la Commissione ha approvato sempre all'unanimità l'emendamento all'articolo 3 ed ha poi corretto un errore materiale all'articolo 4, comma 3, sesta riga del testo italiano. La Commissione ha di seguito approvato a maggioranza con un'astensione l'emendamento sostitutivo all'articolo 9. L'emendamento aggiuntivo mirante ad inserire un nuovo articolo 11-bis è stato invece approvato all'unanimità. Senza interventi in sede di dichiarazione di voto il disegno di legge n. 139/91-bis così emendato è stato approvato nel suo complesso dalla Commissione a maggioranza con 3 voti favorevoli ed un'astensione.*

**PRESIDENTE:** E' aperta la discussione generale. Ha chiesto la parola il consigliere Benedikter, ne ha facoltà.

**BENEDIKTER (UFS):** Ich nehme mit Genugtuung zur Kenntnis, daß auf das Regionalgesetz nicht Bezug genommen wird. Man hat ja damals gegen meinen Protest zugelassen, daß die Region ein eigenes Rahmengesetz für die Ortspolizei macht, obwohl die autonome Provinz Bozen eigene Zuständigkeit gehabt hätte, so wie alle Regionen, auch jene mit Normalstatut. Alle Regionen haben sogenannte sekundäre Zuständigkeit. Alle Regionen mit Normalstatut haben ihre Gesetze gemacht. Selbstverständlich haben sie nicht ein Gesetz über die Ordnung der Gemeinden abgewartet, das neue Gesetz, welches dann erschienen ist, spricht das Gemeindeautonomiegesetz Nr. 142 vom Juni 1990. Es ist ein staatliches Rahmengesetz erschienen. Der Staat kann hinsichtlich der sekundären Gesetzgebung Grundsätze festlegen, an die sich die Regionen mit sekundärer Gesetzgebung halten müssen. Es wird nicht auf das Regionalgesetz Bezug genommen. Ich habe damals immer geltend gemacht, daß wir eigene Gesetzgebung haben. Wir dürfen doch

nicht zulassen, daß die Region dort, wo wir Gesetzgebung haben, neben dem Staat nochmals ein Rahmengesetz erläßt. Dies ist gegen alle Autonomiebegriffe!

Zum vorliegenden Text ist folgendes zu sagen. Ich werde danach einen Abänderungsantrag einbringen. Im Artikel 3 des staatlichen Rahmengesetzes heißt es: *“Einzelne oder zusammengeschlossene Gemeinden, deren gemeindepolizeiliche Aufgaben von wenigstens 7 Bediensteten ausgeübt werden, die mit diesen Aufgaben betraut sind, können ein Gemeindepolizeikorps errichten.”* Im Rahmengesetz ist also die Bedingung enthalten, daß die gemeindepolizeilichen Aufgaben von wenigstens 7 Bediensteten, die mit diesen Aufgaben betraut sind, ausgeübt werden müssen. Es sollte aber heißen, daß diese ausschließlich mit diesen Aufgaben betraut sein sollten. Das Wort *“ausschließlich”* sollte hineingenommen werden.

Artikel 4 Absatz 4 besagt folgendes: *“Zur Wahrnehmung der im Artikel 5 des Gesetzes vom 7. März 1986, Nr. 65 - das ist das staatliche Rahmengesetz - angegebenen Fürsorgetätigkeiten und im Rahmen der eigenen Befugnisse werden die Angehörigen der Gemeindepolizeidienste oder Korps aufgrund einer begründeten Anfrage seitens der Behörde für öffentliche Sicherheit oder der Gerichtsbehörde vom Bürgermeister zur Verfügung gestellt. Bei der Ausübung dieser Funktionen untersteht das oben erwähnte Personal den Weisungen der zuständigen Gerichts- oder Sicherheitsbehörde unter Beachtung allfälliger Vereinbarungen, die zwischen den genannten Behörden und dem Bürgermeister getroffen worden sind.”* Man müßte schon hinzufügen, daß aufrechtbleiben muß, was im Artikel 52 des Autonomiestatutes enthalten ist, und zwar: *“Der Landeshauptmann vertritt die Provinz. Er trifft im Interesse der Bevölkerung zweier oder mehrerer Gemeinden die im gegebenen Fall notwendigen und dringlichen Maßnahmen auf dem Gebiete der öffentlichen Sicherheit und Gesundheit.”* Das Land ist also nicht nur für die notwendigen und dringlichen Maßnahmen - *“provvedimenti contingibili ed urgenti”* - im Bereich der Gesundheit zuständig, sondern auch für jene im Bereich der öffentlichen Sicherheit, sprich der *“pubblica sicurezza”*. Das muß selbstverständlich aufrechtbleiben. Es darf nicht so sein, daß Gemeindepolizisten dem Regierungskommissär bzw. der Quästur auf Anforderung zur Verfügung gestellt werden. Die Ausübung von dringlichen Maßnahmen auf dem Gebiete der öffentlichen Sicherheit ist Sache des Landeshauptmannes. Dieser Passus muß aufrecht bleiben. Ebenso muß aufrecht bleiben, was im Gemeindeautonomiereformgesetz vorgesehen ist. In Artikel 17, wie ihn die Region vom Staat übernommen hat, heißt es, daß der Bürgermeister als Amtswalter der Regierung Sorge für a) ..., b) ..., c) ... und d) ... trägt. Unter Buchstaben c) - dies betrifft jetzt den Bürgermeister und nicht die Quästur - steht, daß er als Amtswalter der Regierung für die Ausübung der Funktionen, die ihm durch Gesetz im Bereiche der öffentlichen Sicherheit und der Gerichtspolizei zugewiesen worden sind, Sorge trägt. Auch dies muß aufrecht bleiben. Ansonsten würden wir ja mit Landesgesetz zugeben, daß sowohl dem Landeshauptmann als auch dem Bürgermeister im Autonomiestatut bzw. im Gemeindereformgesetz anvertrauten Aufgaben ignoriert werden. Es hat den Anschein, als ob hier etwas Neues

geschaffen würde, wobei ausschließlich der Regierungskommissär bzw. die Quästur zuständig wären, obwohl - wie gesagt - im Gemeindeautonomiegesezt steht, daß der Bürgermeister für die Ausübung der Funktionen, die ihn durch Gesetz im Bereich der öffentlichen Sicherheit und der Gerichtspolizei zugewiesen worden sind, zuständig ist. Weiters heißt es, daß, wenn der Bürgermeister oder der mit dessen Funktionen Beauftragte die Aufgaben nach diesem Artikel nicht erfüllt, der Regierungskommissär einen Kommissar zur Ausübung dieser Funktionen ernennen kann, weil es Aufgaben sind, die der Bürgermeister im Auftrag des Staates trifft. Was Artikel 4 betrifft, werde ich - wie gesagt - einen Abänderungsantrag einbringen.

**DURNWALDER (Landeshauptmann - SVP):** Herr Präsident, verehrte Damen und Herren! Kollege Benedikter hat seine Meinung über dieses Gesetz, vor allem über einzelne Artikel und einzelne Maßnahmen, vorgebracht. Als dieser Gesetzentwurf rückverwiesen wurde, haben wir uns sofort mit den zuständigen Stellen in Rom in Verbindung gesetzt, um zu erfahren, worin eigentlich die effektiven Schwierigkeiten bestehen. Eines ist, was in der offiziellen Mitteilung steht, etwas anderes die wahre Begründung dafür. Dabei hat sich herausgestellt, daß es sich im Grunde genommen nur um einige Formalitäten handelt und der Gesetzentwurf im großen und ganzen auch die Zustimmung der römischen Regierung finden kann.

Aus diesem Grund hat die Gesetzgebungskommission Artikel 9 so abgeändert, wie er hier formuliert ist. Ich glaube, daß er in der vorgelegten Form ohne weiteres genehmigt werden kann. Außerdem haben wir Artikel 11/bis über die Voraussetzungen der zu ernennenden Polizisten festgelegt. Hier haben wir klare Bestimmungen eingefügt, und zwar aufgrund der Vereinbarung mit den zuständigen Stellen in Rom. Der hier vorgelegte Gesetzentwurf mit den geplanten Änderungen wird ohne weiteres die Zustimmung der Regierung finden. Aus diesem Grund ersuche ich, keine weiteren Abänderungen zu genehmigen, sondern lediglich den Artikeln 9 und 11/bis zuzustimmen!

**PRESIDENTE:** Metto in votazione il passaggio alla discussione articolata: approvato a maggioranza con 2 astensioni.

In base all'articolo 107 del Regolamento interno, trattiamo solo gli articoli oggetto di rinvio del Governo.

*Art. 3*

*Corpi di polizia municipale*

*1. I comuni, singoli o associati, nei quali gli adempimenti di polizia municipale sono espletati da almeno sette operatori addetti a tali funzioni, possono procedere all'istituzione del corpo di polizia municipale.*

-----

*Gemeindepolizeikorps*

*1. Einzelne oder zusammengeschlossene Gemeinden, deren gemeindepolizeiliche Aufgaben von wenigstens sieben Bediensteten ausgeübt werden,*

*die mit diesen Aufgaben betraut sind, können ein Gemeindepolizeikorps errichten.*

Chi chiede la parola? Nessuno. Lo pongo in votazione: approvato all'unanimità.  
Sospendiamo la trattazione dell'articolo 4, perché è stato presentato adesso un emendamento che bisogna tradurre.

*Art. 9  
Uniformi*

- 1. L'uniforme degli appartenenti ai servizi o corpi di polizia municipale è costituita da un insieme organico di oggetti di vestiario, di equipaggiamento e di accessori aventi specifica denominazione e realizzati in modo da soddisfare le esigenze di funzionalità e di identificazione, nel rispetto del divieto di assimilazione a uniformi militari e delle Forze di Polizia di Stato.*
- 2. Le uniformi sono di servizio e per servizi di onere e di rappresentanza, le cui caratteristiche tengono conto delle tradizioni locali.*
- 3. Le attività di cui all'articolo 5 sono normalmente esercitate nella prescritta uniforme nel rispetto degli appositi regolamenti comunali, ovvero secondo le disposizioni impartite dagli enti di appartenenza.*
- 4. I distintivi da porre sulle uniformi degli agenti di polizia municipale recano lo stemma e la denominazione dell'ente di appartenenza.*

-----  
*Uniformen*

- 1. Die Uniformen der Angehörigen der Gemeindepolizeidienste oder -korps bestehende aus einer organischen Ausstattung an Kleidungsstücken und Zubehör mit entsprechender Bezeichnung; sie haben sowohl den dienstlichen Erfordernissen als auch der Identifikation Rechnung zu tragen. Ein Kopieren von Uniformen der Streitkräfte und der Staatspolizei ist unzulässig.*
- 2. Es wird unterschieden zwischen der ordentlichen Dienstuniform und der Uniform, welche zu besonderen feierlichen oder repräsentativen Anlässen getragen wird; die Merkmale der Uniformen tragen der ordentlichen Tradition Rechnung.*
- 3. Die im Artikel 5 angeführten Aufgaben werden in der Regel in der vorgeschriebenen Uniform wahrgenommen, unter Beachtung der einschlägigen Gemeindeverordnungen oder Vorschriften jener Körperschaften, welchen die Angehörigen der Gemeindepolizeidienste oder -korps angehören.*
- 4. Die auf den Uniformen der Angehörigen der Gemeindepolizeidienste oder -korps angebrachten Rangabzeichen enthalten das Wappen und die Bezeichnung der Körperschaft, zu welcher sie gehören.*

Chi chiede la parola? Consigliere Benedikter, ne ha facultà.

**BENEDIKTER (UFS):** In der Rückverweisung des Gesetzentwurfes ist von Artikel 9 "Merkmale der Uniformen und der Rangabzeichen" die Rede. In Artikel 6 des staatlichen Rahmengesetzes steht folgendes: "Die Regionen besorgen mit Gesetz unter anderem die Merkmale der Uniformen und der diesbezüglichen Rangabzeichen." Davon ist hier aber nicht die Rede. Insofern wird der Rückverweisung nicht Rechnung getragen.



Insbesondere hat die Regierung hervorgehoben, daß, indem die Merkmale der Uniformen und der Rangabzeichen auf die Durchführungsverordnung übertragen werden, dies nicht Artikel 6 Absatz 2, 4 und 5 des Rahmengesetzes entspricht. Dieses überläßt die entsprechende Festsetzung dem Regionalgesetz. In Absatz 3 wird die nähere Bestimmung der Durchführungsverordnung überlassen, obwohl das Rahmengesetz ausdrücklich sagt, daß dies mit Regionalgesetz festgesetzt werden muß. Es wird auch in der Rückverweisung ausdrücklich festgehalten. Ich verstehe nicht, weshalb man dies nicht mit Gesetz regelt.

**PRESIDENTE:** Chi chiede ancora la parola? Nessuno. Lo pongo in votazione: approvato a maggioranza con 2 astensioni.

*Art. 11*

*Disposizione finanziaria*

*1. Le spese per l'attuazione della presente legge saranno stabilite, a decorrere dall'anno finanziario 1992, dalla legge finanziaria annuale o da altro provvedimento legislativo di analoga natura.*

-----

*Finanziierung*

*1. Die Ausgabe für die Durchführung dieses Gesetzes werden ab dem Finanzjahr 1992 mit dem jährlichen Finanzgesetz oder mit einer anderen gesetzgebenden Maßnahme gleichartiger Natur festgelegt.*

E' stato presentato un emendamento dal Presidente della Giunta provinciale Durnwalder e dall'assessore Achmüller che dice: "Le parole "a decorrere dall'anno finanziario 1992" sono stralciate."

"Die Worte "ab dem Finanzjahr 1992" sind gestrichen."

Chi chiede la parola sull'emendamento? Nessuno. Lo pongo in votazione: approvato all'unanimità.

Chi chiede la parola sull'articolo 11 così emendato? Nessuno. Lo pongo in votazione: approvato all'unanimità.

*Art. 11/bis*

*Modifica di una legge provinciale*

*1. Il comma 4 dell'articolo 3 della legge provinciale 13 maggio 1992, n. 13 è sostituito dal seguente testo:*

*"4. L'autorizzazione è negata a coloro che abbiano riportato una condanna a pena detentiva superiore a tre anni per delitto non colposo e non abbiano ottenuto la riabilitazione, o siano sottoposti a misure di prevenzione ai sensi della legge 27 dicembre 1956, n. 1423, modificata ed integrata con la legge 14 ottobre 1974, n. 497, la legge 13 settembre 1982, n. 646, il decreto legge 6 settembre 1982, n. 629, convertito dalla legge 12 ottobre 1982, n. 726, nonché con la legge 23 dicembre 1982, n. 936, la legge 3 agosto 1988, n. 327, il decreto legge 14 giugno 1989, n. 230, convertito dalla legge 4 agosto 1989, n. 282, e con la legge 19 marzo 1990, n. 55, ovvero siano stati dichiarati delinquenti abituali, professionali o per tendenza."*

2. Il comma 1 dell'articolo 12 della legge provinciale del 13 maggio 1992, n. 13 è sostituito dal seguente testo:

1. Ogni violazione delle disposizioni contenute negli articoli 2, 5, 6, 8 e 9 della presente legge, fermo restando l'obbligo della denuncia all'autorità giudiziaria per i reati previsti dal codice penale ogni qual volta ne ricorrano gli estremi, è punita con sanzione amministrativa pecuniaria da un minimo di lire 200.000 ad un massimo di lire 2.000.000."

-----

#### *Änderung eines Landesgesetzes*

1. Der Absatz 4 des Artikels 3 des Landesgesetzes vom 13. Mai 1992, Nr. 13 wird durch folgenden Text ersetzt:

"4. Die Bewilligung muß Personen verweigert werden, die wegen eines nicht fahrlässig begangenen Deliktes zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren verurteilt worden sind und nicht die Rehabilitierung erlangt haben, einer vorbeugenden Maßnahmen im Sinne des Gesetzes vom 27. Dezember 1956, Nr. 1423, geändert und ergänzt durch das Gesetz vom 14. Oktober 1974, Nr. 497, das Gesetz vom 13. September 1982, Nr. 646, Gesetzesdekret vom 6. September 1982, Nr. 629, welches zum Gesetz vom 12. Oktober 1982, Nr. 726 erhoben wurde, sowie durch das Gesetz vom 23. Dezember 1982, Nr. 936, das Gesetz vom 3. August 1988, Nr. 327, das Gesetzesdekret vom 14. Juni 1989, Nr. 230, welches zum Gesetz vom 4. August 1989, Nr. 282 erhoben und durch das Gesetz vom 19. März 1990, Nr. 55, unterworfen sind oder als Gewohnheits-, Berufs- oder Neigungsverbrecher erklärt worden sind".

2. Der Absatz 1 des Artikels 12 des Landesgesetzes vom 13. Mai 1992, Nr. 13 wird durch folgenden Text ersetzt:

"1. Wer gegen Artikel 2, 5, 6, 8 und 9 verstößt, wird mit einer Geldbuße von 200.000 bis 2.000.000 Lire bestraft; es besteht außerdem die Pflicht zur Meldung an die Gerichtsbehörde, wenn ein im Strafgesetzbuch vorgesehenes Vergehen festgestellt wird".

Chi chiede la parola? Nessuno. Lo pongo in votazione: approvato a maggioranza con 1 astensione.

Torniamo all'articolo 4.

#### *Art. 4*

##### *Dipendenza funzionale dei servizi o corpi di polizia municipale*

1. Il servizio o corpo di polizia municipale è alle dipendenze del sindaco o dell'assessore da questi delegato, che vi sovrintende impartendo le direttive e vigilando sullo svolgimento del servizio.

2. In caso di gestione associata del servizio o corpo di polizia municipale, il relativo atto costitutivo disciplina l'adozione del regolamento che deve contenere quanto segue:

- a) disposizioni intese a determinare le strutture e i mezzi tecnico-operativi;
- b) le funzioni di coordinamento del responsabile;
- c) gli elementi di cui all'articolo 7.

3. Gli addetti a tali servizi o corpi sono in ogni caso sottoposti al sindaco o all'assessore delegato competente per il territorio in cui si trovano ad operare.

4. Ai fini dello svolgimento delle attività di cui all'articolo 5 della legge 7 marzo 1986, n. 65, e nei limiti delle proprie attribuzioni gli addetti ai servizi o corpi di polizia municipale sono messi a disposizione dal sindaco, su motivata richiesta dell'autorità di pubblica sicurezza o dell'autorità giudiziaria. Nell'esercizio di tali funzioni il personale di cui sopra dipende operativamente dalla competente autorità giudiziaria o di pubblica sicurezza nel rispetto di eventuali intese tra le dette autorità e il sindaco.

-----

*Zuordnung der Gemeindepolizeidienste oder -korps*

1. Der Gemeindepolizeidienst oder das Gemeindepolizeikorps ist dem Bürgermeister - oder dem Assessor, der von diesem entsprecheden beauftragt ist - unterstellt, welcher Anweisungen erteilt und die Aufsicht über die Ausübung des Dienstes innehat.

2. Wird der Gemeindepolizeidienst oder das Gemeindepolizeikorps von einem Gemeindeverband geführt, so regelt der Akt, mit dem der Dienst oder das Korps errichtet wird, die Verabschiedung der Geschäftsordnung, die Bestimmungen über folgendes enthalten muß:

- a) die Festlegung der Einrichtungen und Einsatzmittel;
- b) die Koordinierungsbefugnisse des Verantwortlichen;
- c) die in Artikel 7 enthaltenen Vorschriften.

3. Die Angehörigen der erwähnten Dienste oder Korps unterstehen in jedem Fall dem Bürgermeister oder dem von ihm beauftragten Assessor, der für das jeweilige Einsatzgebiet zuständig ist.

4. Zur Wahrnehmung der im Artikel 5 des Gesetzes von 7. März 1986, Nr. 65, angeführten Tätigkeiten und im Rahmen der eigenen Befugnisse werden die Angehörigen der Gemeindepolizeidienste oder -korps auf Grund einer begründeten Anfrage seitens der Behörde für öffentliche Sicherheit oder der Gerichtsbehörde vom Bürgermeister zur Verfügung gestellt. Bei der Ausübung dieser Funktionen untersteht das obenerwähnte Personal den Weisungen der zuständigen Gerichts- oder Sicherheitsbehörde unter Beachtung allfälliger Vereinbarungen, die zwischen den genannten Behörden und dem Bürgermeister getroffen worden sind.

E' stato presentato un emendamento dai consiglieri Benedikter e Klotz, che dice: "Al comma 4 aggiungere: fermo restando quanto disposto dall'articolo 17 della legge regionale 4 gennaio 1993, n. 1, e dall'articolo 5 dello Statuto speciale."

"Im Absatz 4 hinzufügen: Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 17 des Regionalgesetzes Nr. 1 vom 4.1.1993 und des Artikels 5 des Sonderstatutes."

Ha chiesto di intervenire il consigliere Benedikter, ne ha facoltà.

**BENEDIKTER (UFS):** Ich wiederhole. Der Gesetzentwurf wird ja erneut im Landtag behandelt, weil man ihn der Rückverweisung anpassen will. An den Haupteinwand, daß im staatlichen Rahmengesetz von 1986 unter anderem steht, daß die Merkmale der Uniformen, die Regelung der Farben usw. nicht mit Durchführungsverordnung, sondern mit Regionalgesetz geregelt werden müssen, hält man sich nicht, obwohl wir sekundäre Gesetzgebung haben. Das Staatsgesetz wird ausdrücklich als Rahmengesetz erklärt, welches Grundsätze enthält, an die sich die Regionen mit ihrer sekundären Zu-

ständigkeit halten müssen. Ich beantrage, hinzuzufügen, daß das Autonomiestatut aufrecht bleibt, und zwar Artikel 52 und nicht Artikel 5, wie es hier geschrieben steht. Ich bitte, dies zu korrigieren! Da ist mir in der Eile ein Fehler unterlaufen. In Artikel 52 ist vorgesehen, daß der Landeshauptmann im Interesse der Bevölkerung zweier oder mehrerer Gemeinden die im gegebenen Fall notwendigen und dringlichen Maßnahmen auf dem Gebiete der öffentlichen Sicherheit und Gesundheit trifft. Das staatliche Rahmengesetz hat weder auf das Autonomiestatut noch auf die Befugnisse der Landeshauptleute der Provinzen Bozen und Trient Bezug genommen, weil dieses Gesetz ja für ganz Italien gedacht war. Wegen dieses Zusatzes kann das Gesetz nicht rückverwiesen werden. Aber es erweckt den Anschein, daß man Artikel 52 aufgrund des Rahmengesetzes als überholt erachtet. Dasselbe gilt für eine andere Bestimmung des Staatsgesetzes über die neue Gemeindeordnung, das Gemeindeautonomieggesetz. In Artikel 38 des Staatsgesetzes und in Artikel 17 des Regionalgesetzes - ich nehme dann Bezug auf das Regionalgesetz - steht ausdrücklich: *“Der Bürgermeister als Amtswalter der Regierung - ufficiale del governo - trägt Sorge unter anderem auch - Buchstabe c) und d) - für die Ausübung der Funktionen, die ihm durch Gesetz im Bereich der öffentlichen Sicherheit und der Gerichtspolizei zugewiesen worden sind und die Überwachung aller Vorgänge, welche die öffentliche Sicherheit und Ordnung berühren können, indem er den Regierungskommissär darüber unterrichtet.”* Es handelt sich hier um das staatliche Reformgesetz, welches nach dem Rahmengesetz in Kraft getreten ist und dieses in der Hinsicht selbstverständlich ergänzt. Wir müssen uns sowohl auf Artikel 52 des Autonomiestatutes als auch auf diese Bestimmung des staatlichen Reformgesetzes hinsichtlich der Befugnisse des Bürgermeisters beziehen. Dies ist einerseits notwendig, damit jedermann, der es liest, weiß, daß diese Bestimmungen aufrecht bleiben, diese Befugnisse existieren und trotz der anderen Bestimmungen des staatlichen Rahmengesetzes von 1986 gelten. Deswegen kann dieses Gesetz nicht rückverwiesen werden. Andererseits weiß auch der Bürgermeister, daß er diese Befugnisse gemäß Gemeindeautonomiereformgesetz von 1990 ausüben kann und diese nicht durch ein Landesgesetz abgeschafft werden. Selbstverständlich ist es ausgeschlossen, daß der vorliegende Landesgesetzentwurf deswegen rückverwiesen wird. Man stellt lediglich fest, daß diese Artikel aufrecht bleiben, was sicher niemand bezweifeln wird und weswegen - wie gesagt - keine Rückverweisung erfolgen kann. Aber man bestätigt damit sowohl die autonomen Befugnisse des Landeshauptmannes als auch die Befugnisse des Bürgermeisters, die erst jüngst durch ein Staatsgesetz bekräftigt worden sind.

**PRESIDENTE:** Chi chiede ancora la parola? Nessuno. Lo pongo in votazione.

**BENEDIKTER (UFS):** Ich ersuche um Feststellung der Beschlußfähigkeit!

**PRESIDENTE:** Va bene. Prego i segretari questori di contare: respinto a maggioranza con 4 voti favorevoli e 15 contrari.

Chi chiede la parola sull'articolo 4? Nessuno. Lo pongo in votazione: approvato a maggioranza con 3 voti contrari.

Chi chiede la parola per dichiarazione di voto? Consigliere Benedikter, prego.

**BENEDIKTER (UFS):** Ich stelle fest, daß es der Südtiroler Landtag unterlassen hat, Artikel 52 des Autonomiestatutes in aller Form aufrechtzuerhalten. Dabei sind dem Landeshauptmann Verantwortung und Befugnisse hinsichtlich der dringlichen Maßnahmen auf dem Gebiete der öffentlichen Sicherheit - wenn es um zwei oder mehrere Gemeinden geht - zugestanden worden. Man hat es in diesem Landesgesetz über die Ortspolizei nicht erwähnt, als ob diese Befugnisse abgeschafft worden wären. Ebenso hat man ignoriert, daß es ein Gemeindeautonomiegesezt des Staates betrifft, das von der Region übernommen worden ist und wobei dem Bürgermeister Befugnisse hinsichtlich der öffentlichen Sicherheit und der Gerichtspolizei sowie die Überwachung aller Vorgänge, welche die öffentliche Sicherheit und Ordnung berühren können, übertragen worden sind. Im Zusammenhang mit Artikel 52 des Autonomiestatutes steht, daß der Landeshauptmann zuständig ist, wenn es um zwei oder mehrere Gemeinden geht. Der Bürgermeister ist zuständig, wenn es um seine Gemeinde geht. Diese Bestimmungen sind nach dem staatlichen Reformgesetz in Kraft getreten. Das Gemeindeautonomiegesezt besteht seit 1990. Es ist nach dem staatlichen Ortspolizeirahmengesetz beschlossen worden. Dies ist selbstverständlich geltendes Recht in ganz Italien und müßte jetzt - wir machen unser Gesetz ja erst jetzt, nicht wie andere Regionen zwischen 1986 und 1990 - erwähnt werden. Es handelt sich um ein Gesetz wie jedes andere, welches weitere Gesetze ersetzt. Ich nehme jetzt nicht Bezug auf Artikel 52 des Autonomiestatutes, sondern auf Artikel 17 der Gemeindeordnung. Ein gewöhnliches Gesetz ersetzt ein vorausgehendes gewöhnliches Gesetz, also auch das Gemeindeautonomiereformgesetz der Region, wenn nicht ausdrücklich darauf Bezug genommen wird.

Hier steht folgendes: *“Zur Wahrnehmung der im Artikel 5 des Rahmengesetzes angeführten Tätigkeiten und im Rahmen der eigenen Befugnisse werden die Angehörigen der Gemeindepolizeidienste oder -korps aufgrund einer begründeten Anfrage seitens der Behörde für öffentliche Sicherheit oder der Gerichtsbehörde vom Bürgermeister zur Verfügung gestellt. Bei der Ausübung dieser Funktionen untersteht das oben erwähnte Personal den Weisungen der zuständigen Gerichts- oder Sicherheitsbehörde unter Beachtung allfälliger Vereinbarungen, die zwischen den genannten Behörden und dem Bürgermeister getroffen worden sind.”* Man möchte meinen, daß damit das Gemeindeautonomiereformgesetz, welches eigentlich verfassungsrechtlich verankerte Bestimmungen enthält, außer Kraft gesetzt würde. Ein nachfolgendes Gesetz kann das vorhergehende - beides sind gewöhnliche Gesetze - außer Kraft setzen. Es kann so ausgelegt werden, daß die Befugnisse des Bürgermeisters gemäß Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe c) und d) des Ge-

meindeautonomiereformgesetzes außer Kraft gesetzt werden. Aus diesem Grund stimme ich gegen die Verabschiedung dieses Gesetzentwurfes!

**PRESIDENTE:** Qualcun altro chiede la parola? Nessuno. Prego distribuire le schede.

*(Votazione per scrutinio segreto - geheime Abstimmung)*

Comunico l'esito della votazione: schede consegnate 27, sì 23, no 3 e schede bianche 1. Il disegno di legge è approvato.

Punto 4) dell'ordine del giorno: **“Proposta di deliberazione: Approvazione del bilancio di previsione del Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano per l'anno finanziario 1994”**.

Punkt 4 der Tagesordnung: **“Beschlüßvorschlag: Genehmigung des Haushaltsvoranschlages des Südtiroler Landtages für das Finanzjahr 1994”**.

Do lettura della relazione accompagnatoria.

*Gentili Signore, Egregi Signori Consiglieri, in allegato trasmetto alle SS. VV. per la relativa discussione ed approvazione il progetto del bilancio di previsione del Consiglio della Provincia Autonoma di Bolzano per l'esercizio finanziario 1994, approvato dall'Ufficio di Presidenza nella seduta dell'8 settembre 1993. Come è noto il bilancio di previsione dovrebbe definire il quadro finanziario dei progetti e delle attività che il Consiglio provinciale prevede di assumersi per l'anno 1994. L'Ufficio di Presidenza del Consiglio ha comunque ritenuto lasciare pressoché invariate le dotazioni dei singoli capitoli in entrata ed in uscita da non pregiudicare le prerogative e i progetti di lavoro che la nuova amministrazione del Consiglio vorrà seguire nell'anno prossimo. Il bilancio di previsione è pertanto da considerarsi tecnico dettato dall'esigenza di non interrompere le attività di ordinaria amministrazione del Consiglio stesso. Per tale esigenza l'Ufficio di Presidenza ha determinato in modo consistente la dotazione del fondo di riserva di cui al capitolo di spesa 37 che permetterà al prossimo Ufficio di Presidenza di rimpinguare i capitoli di spesa che potrebbero rivelarsi non sufficientemente dotati. Per quanto concerne la prima parte del bilancio di previsione relativo alle entrate si rammenta che il presunto avanzo di amministrazione è stato calcolato in base alla situazione attuale nonché agli impegni previsti entro la fine del corrente anno; si precisa che l'importo abbastanza consistente tiene anche conto del fatto che probabilmente non potranno essere corrisposti al personale gli arretrati relativi al trattamento economico derivanti dall'accordo raggiunto a livello provinciale che è stato notoriamente impugnato da parte del Governo innanzi alla Corte Costituzionale.*

*Relativamente alla seconda parte che riguarda le uscite vengono di seguito riportati per una illustrazione più dettagliata alcuni capitoli di spesa, di cui lo stanziamento di competenza è stato modificato rispetto al bilancio 1993. Capitoli 4, 6 e 10 in base alla situazione attuale relativa alla dotazione dei capitoli predetti, l'Ufficio di Presidenza ha ritenuto poter proporre una diminuzione degli stanziamenti di suddetti capitoli che - in caso di necessità - potranno comunque essere rimpinguati con successiva variazione di bilancio nel corso dell'esercizio 1994.*

*Capitolo 18: Detto capitolo è di nuova istituzione inquanto l'Ufficio di Presidenza è orientato ad avvalersi prossimamente dell'appoggio di una ditta esterna specializzata per la trascrizione stenografica degli interventi in aula, onde poterli mettere a disposizione tempestivamente ai Consiglieri ed ai cittadini ai sensi dell'art. 58 del regolamento interno. Si ricorda anche che il progetto di modifica degli uffici del Consiglio stesso prevede la soppressione dell'ufficio resoconti consiliari con conseguente impiego di una parte del personale del sopprimendo ufficio in altri settori.*

*I capitoli 20 e 25 sono stati leggermente aumentati in base all'esperienza di gestione relativa all'anno corrente.*

*Sul capitolo 31 si prevede eventualmente l'acquisto e l'installazione di una nuova centrale telefonica per cui è stata proposta la dotazione che per altro risulta inferiore a quella dell'anno corrente.*

*Come già sopra menzionato il capitolo 37 relativo al fondo di riserva per nuove maggiori spese è stato determinato in modo da poter permettere alla nuova gestione del Consiglio di venire incontro ad eventuali aumenti di spese sui singoli capitoli mentre è stato leggermente aumentato il capitolo 36 di spesa in base alle esperienze avute nel corrente anno. Per quanto concerne il capitolo 38 relativo alle spese per la ristrutturazione e l'arredamento degli uffici dei gruppi del Consiglio provinciale si ha mantenuto la stessa dotazione prevista per il corrente anno, inquanto non sembra prevedibile che già nell'anno 1994 si dovrà venire incontro a esigenze di arredo per i nuovi uffici dei gruppi da sistemare dopo la ristrutturazione nei piani superiori del Palazzo provinciale II.*

*Invito gentilmente le SS. VV. a voler approvare l'allegato progetto di bilancio di previsione per l'anno finanziario 1994.*

-----

*Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,  
in der Anlage übermittle ich Ihnen zur Beratung und Beschlußfassung den Entwurf des Haushaltsvoranschlages des Südtiroler Landtages für das Finanzjahr 1994, der vom Landtagspräsidium am 8. September 1993 genehmigt wurde. Wie bekannt, wird mit dem Haushaltsvoranschlag der finanzielle Rahmen für die Projekte und Tätigkeiten festgelegt, die der Landtag 1994 durchzuführen gedenkt. Das Präsidium hielt es auf jeden Fall für angebracht, die Bereitstellungen auf den einzelnen Einnahmen- und Ausgabenkapiteln nur unwesentlich zu verändern, um die neue Landtagsverwaltung in ihren Entscheidungen und Plänen für das nächste Jahr nicht einzuschränken. Der Haushaltsvoranschlag ist also ein technischer Haushalt, der erforderlich ist, um die ordentliche Verwaltungstätigkeit des Landtages fortführen zu können. Aus diesem Grund hat das Präsidium einen erheblichen Reservefonds vorgesehen (Ausgabenkapitel 37), um es dem neuen Präsidium zu ermöglichen, jene Ausgabenkapitel aufzustocken, die möglicherweise eine zu geringe Bereitstellung aufweisen. Was den ersten Teil des Haushaltsvoranschlages, die Einnahmen,*

*anbelangt, wird darauf verwiesen, daß der voraussichtliche Verwaltungsüberschuß aufgrund der derzeitigen Situation und der bis Ende 1993 vorgesehenen Verpflichtungen errechnet wurde; diesbezüglich ist anzumerken, daß das erhebliche Ausmaß des Überschusses auch darauf zurückzuführen ist, daß die dem Landtagspersonal laut bereichsübergreifendem Vertrag zustehenden Nachzahlungen wahrscheinlich nicht ausbezahlt werden können, da der Vertrag bekanntlich von der Regierung beim Verfassungsgerichtshof angefochten wurde.*

*Hinsichtlich des zweiten Teils, der die Ausgaben betrifft, werden in der Folge jene Kapitel näher erläutert, deren Bereitstellung (Kompetenzhaushalt) im Vergleich zum Haushaltsvoranschlag 1993 verändert wurde. Kapitel 4, 6 und 10: Das Präsidium war der Ansicht, aufgrund der derzeitigen Situation eine Reduzierung der Bereitstellungen auf diesen Kapiteln vorschlagen zu können; sollte sich ein entsprechender Bedarf ergeben, können sie ja im Laufe des Haushaltsjahres 1994 mit einer Haushaltsänderung aufgestockt werden.*

*Kapitel 18: Dieses Kapitel wurde neu errichtet, da das Präsidium beabsichtigt, demnächst eine externe Firma mit der stenographischen Mitschrift der Wortmeldungen anlässlich der Landtagssitzungen zu betrauen, damit die Wortprotokolle gemäß Art. 58 der Geschäftsordnung rechtzeitig den Landtagsabgeordneten und den Bürgern zur Verfügung gestellt werden können. In diesem Zusammenhang wird daran erinnert, daß die geplante Neuordnung der Ämter des Landtages die Auflösung des Amtes für Sitzungsberichte mit sich bringen wird, weshalb ein Teil des Personals dieses Amtes in anderen Bereichen eingesetzt werden wird.*

*Kapitel 20 und 25: Der Ansatz auf diesen Kapiteln wurde aufgrund der im laufenden Haushaltsjahr gemachten Erfahrungen leicht erhöht.*

*Kapitel 31: Da gegebenenfalls der Ankauf und der Einbau einer neuen Telefonzentrale vorgesehen ist, wurde dieser Ansatz vorgesehen; der entsprechende Betrag ist übrigens niedriger als der im laufenden Haushaltsjahr eingeschriebene.*

*Kapitel 37: Wie bereits erwähnt, wurde der Reservefonds für Mehrausgaben so bemessen, daß die neue Landtagsverwaltung damit allfällige Ausgabenerhöhungen auf einzelnen Kapitel abdecken kann, während das Ausgabenkapitel 36 aufgrund der Erfahrungen dieses Haushaltsjahres leicht erhöht wurde. Was das Kapitel 38 (Ausgaben für den Umbau und die Einrichtung der Büroräume der Fraktionen des Südtiroler Landtages) anbelangt, wurde der Ansatz des laufenden Haushaltsjahres unverändert beibehalten, da es nicht wahrscheinlich ist, daß bereits 1994 die neuen Büros der Fraktionen eingerichtet werden müssen, die nach dem Umbau der oberen Stockwerke des Landhauses II dort untergebracht werden.*

*Ich ersuche Sie, meine Damen und Herren Abgeordnete, den beiliegenden Entwurf des Haushaltsvoranschlages für das Finanzjahr 1994 zu genehmigen.*

Leggo adesso la delibera n. 10/93:

**IL CONSIGLIO DELLA PROVINCIA AUTONOMA DI BOLZANO**  
*nella seduta dell'8.10.1993*

- *visto il progetto del bilancio per l'esercizio finanziario 1994 del Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano;*



- vista la delibera n. 34 dell'Ufficio di Presidenza dell' 8 settembre 1993, che approva detto progetto di bilancio;
- visti gli articoli 18 e 30 del Regolamento interno del Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano ed il Regolamento interno di amministrazione e contabilità del Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano; con 2 astensioni ed i restanti voti favorevoli legalmente espressi:

delibera

1. Sono autorizzati l'accertamento, la riscossione e il versamento nella cassa del Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano delle somme e dei proventi devoluti per l'esercizio finanziario 1994, giusta l'annesso stato di previsione dell'entrata.
2. E' approvato in lire 8.535.000.000 in termini di competenza ed in lire 8.650.000.000 in termini di cassa il totale generale della spesa del Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano per l'anno finanziario 1994.
3. E' autorizzato l'impegno e il pagamento delle spese per l'esercizio finanziario 1994, in conformità all'annesso stato di previsione della spesa.
4. E' approvato, in termini di competenza e di cassa, il quadro generale riassuntivo del bilancio del Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano per l'esercizio finanziario 1994 con le tabelle allegate.

-----

#### DER SÜDTIROLER LANDTAG

hat in seiner Sitzung vom 8.10.1993

- nach Einsichtnahme in den Entwurf des Haushaltsvoranschlages 1994 des Südtiroler Landtages;
- nach Einsichtnahme in den Beschluß Nr. 34 vom 8. September 1993 des Präsidiums, mit dem obgenannter Haushaltsentwurf genehmigt wurde;
- nach Kenntnisnahme der Artikel 18 und 30 der Geschäftsordnung sowie den Bestimmungen der Verwaltungs- und Buchungsordnung des Südtiroler Landtages;

bei 2 Enthaltungen und den Rest Ja-Stimmen in gesetzlicher Form:

beschlossen

1. Die Feststellung, Vereinnahmung und Einzahlung in die Kasse des Südtiroler Landtages der für das Finanzjahr 1994 gemäß der im beiliegenden Einnahmenvoranschlag vorgesehenen Beträge und Erträge wird ermächtigt.
2. Das allgemeine Ausgabengesamtvolumen für das Finanzjahr 1994 betreffend die Kompetenzgebarung in Höhe von 8.535.000.000 Lire und die Kassengebarung in Höhe von 8.650.000.000 Lire wird genehmigt.
3. Die Bereitstellung und die Bezahlung der Ausgaben für das Finanzjahr 1994 werden entsprechend dem beiliegenden Ausgabenvoranschlag ermächtigt.
4. Die allgemeine zusammenfassende Übersicht über den Haushalt des Südtiroler Landtages für das Finanzjahr 1994 wird, was die Kompetenz und die Kassa betrifft, mit den beiliegenden Tabellen genehmigt.

Chi chiede la parola? Nessuno. Metto in votazione la delibera: approvata a maggioranza con 2 astensioni.

Punto 17) dell'ordine del giorno: *Disegno di legge provinciale n. 198/93: "Rispetto delle norme in materia di bilinguismo"*.

Punkt 17 der Tagesordnung: *Landesgesetzentwurf Nr. 198/93: "Einhaltung der Zweisprachigkeitsbestimmungen"*.

Prego il presentatore di leggere la relazione accompagnatoria.

**BENEDIKTER (UFS):** *Schon seit Inkrafttreten des zweiten Autonomiestatutes vom 20. Jänner 1972 konnte jedermann, ob Amts- oder Privatperson, alle öffentlichen Organe und Ämter des Staates (einschließlich des Militärs), der Region und des Landes, sowie alle öffentlichen Körperschaften in Südtirol und im Trentino, soweit sie auch für Südtirol zuständig sind, entweder in Deutsch oder in Italienisch ansprechen und ansprechen. Diese Bestimmung ist im Autonomiestatut im Art. 100 enthalten und bedarf, soweit eindeutig, gemäß Urteilen des Verfassungsgerichtshofes keiner Durchführungsbestimmung.*

*Mit den am 9. November 1989 in Kraft getretenen Durchführungsbestimmungen sind die Art. 99 und 100 des Autonomiestatutes hinsichtlich der Folgerungen, die sich daraus ergeben, ausgeführt worden. Nur die Bestimmung über Organe der Gerichtsbarkeit und deren Ämter und die polizeiliche Tätigkeit der Carabinieri, Finanz und Staatspolizei treten erst am 9. Mai 1993 in Kraft. Solange bleibt das D.P.R. Nr. 103 vom 3. Jänner 1960 in Kraft, wonach die Bürger deutscher Sprache, die irgendwie mit Gerichtsämtern zu tun haben, das Recht haben, das Deutsche in allen diesbezüglichen Akten zu gebrauchen und die Ämter deutsch mit ihnen verkehren müssen.*

*Weiters wird bestimmt, daß die Protokolle in Italienisch verfaßt werden, doch auf Verlangen der beteiligten Partei gleichzeitig in Deutsch verfaßt werden müssen. Die deutsch abgegebenen Erklärungen müssen auch in dieser Sprache protokolliert werden. Die in der Verhandlung abgegebenen Erklärungen müssen ins Italienische oder Deutsche übersetzt werden, wenn ein Verteidiger es verlangt; dasselbe gilt für die in der Verhandlung benützten Dokumente.*

*In den Strafverhandlungen muß das Urteil nach Verlesung in Italienisch auf Verlangen des Angeklagten, wenn er deutsch gesprochen hat, auch in Deutsch verlesen werden. Die anderen Verfügungen in Zivilsachen müssen ins Deutsche übersetzt werden, wenn die Partei im Prozeß die deutsche Sprache verwendet hat, muß ihr unentgeltlich die deutsche Übersetzung der Zivil- und Strafurteile ausgehändigt werden, wenn die Partei das Deutsche verwendet hat. Im Falle der Berufung außerhalb Südtirols muß das Gerichtsam die deutsch verfaßten Akte ins Italienische übersetzen. Beim Oberlandesgericht in Trient gelten jedoch dieselben Bestimmungen wie in Südtirol. Dasselbe gilt auch für die Verwaltungsgerichtsbarkeit.*

*Für die Gerichts- und Steuerpolizei (Carabinieri, Finanz, Staatspolizei) gilt ebenso das Recht auf Gebrauch des Deutschen, sowie das Recht, daß die Deutsch abgegebenen Erklärungen auch in Deutsch protokolliert werden müssen, allerdings unbeschadet der Polizeibefugnisse bei Ertappung auf fri-*

scher Tat. Ausdrücklich wird bestimmt, daß die Akte bei Verletzung dieser Garantien für die Deutschsprachigen gemäß Art. 184 der Strafprozeßordnung null und nichtig sind. Diese Durchführungsbestimmungen wurden im Hinblick auf die Befassung der Generalversammlung der Vereinten Nationen mit der Südtirolfrage im Herbst 1960 erlassen.

Von den neuen Durchführungsbestimmungen ist jedoch Art. 12 am 9. November 1989 in Kraft getreten, der besagt, daß für das Militär, einschließlich der Carabinieri und der Finanz, sowie die Staatspolizei in Südtirol oder in Trient (soweit es sich um Dienststellen mit regionaler Zuständigkeit handelt) das gleiche wie für die Verwaltung, einschließlich des Nichtigkeitseinwands, gilt.

Diese Ämter sind verpflichtet, in der Sprache, in der sich der Staatsbürger bzw. ein anderes Amt an sie gewandt hat, zu antworten, also nicht nur der Staatsbürger, sondern auch ein anderes Amt. Auch ein Staatsamt kann in Deutsch schreiben.

Wenn diese Ämter von sich aus vorgehen, müssen sie die vermutliche Sprache des Staatsbürgers, an den das Schreiben gerichtet ist, verwenden. Wenn sich also ein Staats- oder Landesamt von sich aus an eine Gemeinde als solche wendet, muß es die vermutliche Sprache des Bürgermeisters benutzen. Der Bürgermeister ist erstens nicht zur Zweisprachigkeit verpflichtet: er gehört entweder der deutschen oder der italienischen oder der ladinischen Sprachgruppe an und ist Oberhaupt der Gemeinde. Bekanntlich besteht für die gewählten Vertreter nicht die Pflicht zur Zweisprachigkeit; doch auch das dieser Pflicht unterworfenen Verwaltungspersonal hat das Recht, in Ausübung seiner Funktionen und Tätigkeiten das Italienische oder das Deutsche zu verwenden.

Wenn z.B. der Finanzintendant ein Deutscher ist, kann er sich in Deutsch an alle Ämter der Provinz und der Region, soweit sie auch für die Provinz Bozen zuständig sind, wenden. Falls diese Bestimmungen nicht eingehalten werden, kann der betroffene Bürger oder die betroffene Amtsperson - Bürgermeister oder Beamter - mündlich oder schriftlich gemäß Art. 8, 9 und 10 der Durchführungsbestimmungen die Nichtigkeit geltend machen. Nur wenn der Akt an mehrere Ämter oder Organe gerichtet ist, muß er zweisprachig verfaßt sein.

Wenn die deutschsprachigen Amtspersonen, ob Bürgermeister, Landesrat, Landesbeamter, Staatsbeamter oder Chef eines Staatsamtes nicht von diesem Recht Gebrauch machen, wird die Gleichstellung der deutschen Sprache als Amtssprache eine Totgeburt. Ein Recht, von dem man nicht Gebrauch macht, stirbt eines natürlichen Todes, umso mehr, als nicht nur der MSI, sondern auch die italienische Abgeordnetenkammer in einer Resolution vom 19. Februar 1987 die Regierung aufgefordert hat, nach Abgabe der Streitbeilegungserklärung die Autonomienormen zu revidieren. Abgesehen davon ist folgendes zu bedenken: Wenn die deutschsprachigen Amtspersonen von diesem Recht nicht Gebrauch machen, verlieren der Proporz und die Zweisprachigkeitspflicht, die auch für ein Drittel des Personals der Trentiner Ämter mit regionaler Zuständigkeit gelten, ihre Rechtfertigung, da die deutschsprachigen bzw. zweisprachigen Beamten in dieser Eigenschaft nicht gebraucht werden und daher als solche als überflüssig erachtet werden könnten.

Zu uns sind solche Beamte gekommen und haben geklagt, sie bekämen von deutschen Bürgern und auch von Regional- und Landesämtern

*italienische Zuschriften, die sie dann italienisch beantworten müßten. So könnten sie ihre Funktion als Deutschsprachige nicht erfüllen.*

*Im übrigen geht es ja nicht um die Erhaltung der Muttersprache als echter Amtssprache (denn wir sind noch lange nicht bei der De-facto-Gleichstellung, sondern es geht um eine Sprache, die auch im kommenden gesamteuropäischen Raum, von dem so viel die Rede ist, immer eine wesentliche Rolle spielen wird.*

*Der Verfassungsgerichtshof hat im Urteil Nr. 74 vom 12. Mai 1977 unter anderem folgendes ausgeführt: "Gemäß den von der Rechtsprechung des Gerichtshofes (besonders im Urteil Nr. 13 von 1974 und in der nachfolgenden Verordnung Nr. 269) ist die Anfechtung (von seiten der Provinz), obwohl gegen ein Gesetz vor Inkrafttreten des Verfassungsgesetzes Nr. 1 von 1971 (neues Autonomiestatut) gerichtet, noch zulässig, weil es nicht darum geht, unzulässige Verletzungen der im (neuen) Statut aufgezählten gesetzgeberischen Kompetenzen abzuwehren (die vorher nicht bestanden haben), sondern die Unversehrtheit des ihr verfassungsrechtlich garantierten besonderen Autonomiestatus zu gewährleisten, wovon der Grundsatz des Minderheitenschutzes gewiß ein wesentlicher Bestandteil ist."*

*Es häufen sich die Klagen von Südtirolern, daß sie, sei es von der eigentlichen Staatsverwaltung, als auch von den im Art. 12 erwähnten Stellen italienisch behandelt werden.*

*Hinsichtlich der am 9. Mai 1993 in Kraft tretenden Durchführungsbestimmungen über die Organe der Gerichtsbarkeit und deren Ämter wird ein ganzseitiger Artikel des Richters H. Zanon in den Dolomiten vom 22. März 1990 mitgeteilt, der nach wie vor aktuell ist und daher das Überhandnehmen von Beschwerden über die Nichteinhaltung befürchten läßt, die zumindest offiziell registriert werden sollen, womit sowohl der Wahrheitsgehalt als auch die Vollständigkeit besser gewährleistet werden.*

-----

*Già con l'entrata in vigore del secondo Statuto di autonomia del 20 gennaio 1972 qualunque persona, privata o pubblica, poteva rivolgersi oralmente o per iscritto sia in tedesco che in italiano a tutti gli organismi pubblici e agli uffici dello Stato (compreso l'esercito), della Regione e della Provincia nonché a tutti gli enti pubblici dell'Alto Adige e, ove competenti anche per l'Alto Adige, del Trentino. Questa norma è inserita nell'articolo 100 dello Statuto di Autonomia e, conformemente alle unanimesi sentenze della Corte Costituzionale, non necessita, laddove inequivocabile, di alcuna norma di attuazione.*

*Le norme di attuazione entrate in vigore il 9 novembre 1989 hanno specificato in dettaglio gli articoli 99 e 100 dello Statuto di autonomia per quanto riguarda le conseguenze che ne derivano. Solo le norme sugli organi della giustizia e relativi uffici e sull'attività di Carabinieri, Finanza e Polizia di Stato entreranno in vigore solo il 9 maggio 1993. Fino a detta data resta in vigore il DPR 3 gennaio 1960, n. 103, che prevede che i cittadini di lingua tedesca hanno diritto, nei rapporti di qualunque tipo con gli organi della giustizia, di usare la lingua tedesca in tutti gli eventuali atti e che con detti cittadini gli uffici sono tenuti a trattare in tedesco.*

*Il DPR prevede inoltre che i verbali vengano redatti in italiano ma, su richiesta della parte in causa, debbano essere redatti anche in tedesco. Le dichiarazioni fatte in tedesco devono essere protocollate anche in tedesco. Le dichiarazioni fatte in sede di udienza devono essere tradotte in tedesco o*

*in italiano qualora un difensore lo richieda; lo stesso vale per i documenti utilizzati nell'ambito dell'udienza.*

*Nei processi penali alla lettura della sentenza in italiano deve seguire, su richiesta dell'imputato, la lettura della sentenza in tedesco, qualora questi abbia parlato in tedesco. Qualora durante il processo la parte abbia usato la lingua tedesca, ad essa va fornita gratuitamente la traduzione tedesca delle sentenze civili e penali. Le altre deliberazioni di natura civile devono essere tradotte in tedesco se la parte ha usato il tedesco per esprimersi. In caso di ricorso in appello fuori della Provincia di Bolzano l'ufficio giudiziario è tenuto a tradurre in italiano i documenti redatti in tedesco. Presso la Corte d'appello di Trento vigono però le stesse norme previste in Alto Adige. Lo stesso vale anche per il Tribunale di Giustizia amministrativa.*

*Anche nei rapporti con la polizia giudiziaria e tributaria (Carabinieri, Finanza, Polizia di Stato) vale il diritto all'uso del tedesco nonché il diritto che le dichiarazioni fatte in tedesco debbano essere verbalizzate in tedesco, eccezion fatta tuttavia per gli espletamenti di polizia in caso di flagranza. E' espressamente previsto che qualora vengano lese queste garanzie l'atto ufficiale per i cittadini di lingua tedesca sia nullo ai sensi dell'articolo 184 del Codice di procedura penale. In relazione al fatto che l'Assemblea generale delle Nazioni Unite si occupò della questione sudtirolese, tali norme di attuazione vennero emanate nell'autunno del 1960.*

*Tuttavia delle nuove norme di attuazione l'articolo 12 è entrato in vigore il 9 novembre 1989, articolo che prevede che ai reparti militari, compresi i Carabinieri e la Finanza, nonché alla Polizia di Stato in Alto Adige o in Trentino (ove si tratti di sezioni aventi competenza regionale) si applicano le norme previste per l'amministrazione, compresa l'eccezione di nullità.*

*Questi uffici sono tenuti a rispondere nella lingua in cui si sono rivolti loro il cittadino o un altro ufficio, dunque non solo il cittadino ma anche un altro ufficio. Anche un ufficio statale può scrivere in tedesco.*

*Se la corrispondenza parte da questi uffici, essi sono tenuti ad usare la lingua presunta del cittadino al quale lo scritto è indirizzato. Se dunque un ufficio statale o provinciale si rivolge per primo ad un comune in quanto tale, deve utilizzare la lingua presunta del sindaco. Per il sindaco infatti non vige l'obbligo del bilinguismo: egli appartiene o al gruppo linguistico tedesco, o a quello italiano o a quello ladino ed è il primo cittadino. Come è noto, per le cariche elettive non vi è l'obbligo del bilinguismo; tuttavia anche il personale amministrativo soggetto a quest'obbligo ha il diritto di usare l'italiano o il tedesco nell'espletamento delle proprie funzioni e attività.*

*Se per esempio l'intendente di finanza è un tedesco, ha facoltà di rivolgersi in tedesco a tutti gli uffici della Provincia e, ove competenti anche per la Provincia di Bolzano, della Regione. In caso di mancato rispetto di queste norme, il cittadino o l'impiegato pubblico coinvolti - sindaco o funzionario - possono sollevare l'eccezione di nullità per iscritto o oralmente ai sensi degli articoli 8, 9 e 10 delle norme di attuazione. Solo se un atto è indirizzato a più uffici o organi deve essere redatto nelle due lingue.*

*Se gli ufficiali e funzionari pubblici di lingua tedesca, che si tratti di sindaco, assessore provinciale, impiegato provinciale o statale o direttore di un ufficio statale non si avvale di questo diritto, la parificazione della lingua tedesca quale lingua ufficiale rimane lettera morta. Un diritto del quale non ci si avvale muore di morte naturale, tanto più che non solo l'MSI ma anche la Camera dei deputati in una risoluzione del 19 febbraio 1987 ha esortato il*

*Governo a rivedere le norme autonomistiche dopo il rilascio della quietanza liberatoria.*

*A prescindere da ciò occorre tenere presente che se gli ufficiali e funzionari pubblici tedeschi non si avvalgono di questo diritto, proporzionale e obbligo di bilinguismo - che valgono anche per un terzo del personale degli uffici trentini con competenza regionale - non hanno più ragione di essere perché gli impiegati tedeschi ovvero bilingui non sarebbero più necessari con questa loro qualità e dunque potrebbero essere considerati superflui.*

*Si sono rivolti a noi funzionari che hanno lamentato il fatto di ricevere da cittadini tedeschi e anche da uffici regionali e provinciali scritti in italiano ai quali essi avevano l'obbligo di rispondere in italiano, non potendo in tal modo adempiere alla loro funzione in quanto tedescofoni.*

*La posta in gioco del resto non è solo la conservazione della propria madrelingua quale lingua ufficiale (giacché siamo ben lungi da una parificazione di fatto); si tratta anche di una lingua che nel venturo spazio europeo, di cui tanto si parla, avrà un ruolo sempre più importante.*

*Nella sentenza del 12 maggio 1977, n. 74, la Corte Costituzionale ha tra l'altro specificato quanto segue: "Alla stregua dei criteri costantemente affermati dalla giurisprudenza della Corte (specialmente nella sentenza n. 13 del 1974 e nella successiva ord. n. 269), il ricorso (da parte della Provincia), sebbene proposto nei confronti di una legge anteriore alla l. cost. n. 1 del 1971 (nuovo Statuto di autonomia), è da considerare in limine ammissibile, perché non rivolto a respingere indebite invasioni di competenze legislative della Provincia nelle singole materie (prima non contemplate) elencate nello Statuto (nuovo), ma l'integrità dello speciale status di autonomia alla stessa costituzionalmente garantito e del quale il principio di tutela delle minoranze linguistiche è certamente una tra le componenti essenziali".*

*Sempre più numerosi sono i sudtirolesi che denunciano il fatto di dover avere rapporti in italiano sia con l'amministrazione statale vera e propria che con gli organi di cui all'articolo 12.*

*Quanto alla norma di attuazione sugli organi della giustizia e relativi uffici, che entrerà in vigore il 9 maggio 1993, si allega un articolo a piena pagina del giudice H. Zanon pubblicato sul Dolomiten del 22 marzo 1990, che è tuttora attuale e che fa temere un moltiplicarsi delle proteste sul mancato rispetto delle norme, che dovrebbero quantomeno essere registrate ufficialmente in modo da garantirne meglio sia la veridicità che la completezza.*

**PRESIDENTE:** Prego il Presidente della I. Commissione legislativa di dare lettura della relazione.

**PAHL (SVP):** Die I. Gesetzgebungskommission ist am 15.4.1993 zusammengetreten, um u.a. den randvermerkten Gesetzentwurf zu behandeln.

*An der Sitzung nahm auch der Erstunterzeichner des Entwurfes, Abg. Dr. Benedikter teil. Nach Verlesen des Begleitberichtes erklärte Abg. Frasnelli in der Generaldebatte, daß für seine Partei das Recht des*

*Gebrauchs der deutschen Sprache bei Gericht und Polizei ein Grundrecht darstellt und fand es erstaunlich, daß im Vorfeld des Inkrafttretens der entsprechenden Bestimmungen gemäß D.P.R. vom 15. Juni 1988, Nr. 574 am 8. Mai 1993 Stimmen laut werden, die genannten Termin für die Inkraftsetzung verschieben wollen. Die Einbringer haben im randvermerkten Entwurf eine Thematik angesprochen, die bereits Gegenstand eines im Mai 1992 vom Landtag verabschiedeten Beschlusses war. Der Landeshauptmann hatte bei der Behandlung des Beschlusses bereits deutlich erklärt, daß im Rahmen der Landesverwaltung eine Anlaufstelle für Beschwerden bei Nichteinhaltung der Zweisprachigkeitsbestimmungen geschaffen wird. Er hält daher die Verabschiedung dieses Gesetzentwurfes für nicht nötig.*

*Abg. Klotz vertrat die gegensätzliche Meinung und meinte grundsätzlich, daß Ankündigungen und Versprechungen, die im Landtag abgegeben werden, zu wenig sind.*

*Abg. Montali fragte hingegen, ob bereits im Rahmen der Landesverwaltung ein Amt für Sprachangelegenheiten besteht oder welche Zuständigkeiten besagtes Amt ausübt.*

*Abg. Benedikter erwiderte in der Replik, daß im Rahmen der Landesverwaltung zwar ein Amt für Sprachangelegenheiten besteht, das aber keinerlei Kompetenzen hat, um Beschwerden bei Nichteinhaltung der Zweisprachigkeitsbestimmungen entgegenzunehmen. Mit diesem Gesetzentwurf könnten aber diese Aufgaben dem bereits bestehenden Amt zugeteilt werden. Der im Mai 1992 im Landtag verabschiedete Beschlusses hat bis heute zu keinerlei praktischen Auswirkungen geführt, weshalb er die Notwendigkeit der Verabschiedung des randvermerkten Gesetzentwurfes unterstreicht. Nach Abschluß der Generaldebatte lehnte die Gesetzgebungskommission mehrheitlich mit 3 Gegenstimmen bei 1 Ja-Stimme und 1 Enthaltung den Übergang zur Sachdebatte und damit den Gesetzentwurf Nr. 198/93, der aus einem einzigen Artikel besteht, ab.*

-----

*La I Commissione legislativa si è riunita il 15-4-1993 per trattare, tra l'altro, il succitato disegno di legge.*

*Alla seduta è intervenuto anche il primo firmatario del disegno di legge, cons. dott. Benedikter. Dopo la lettura della relazione accompagnatoria il cons. Frasnelli ha dichiarato, nell'ambito della discussione generale, che per il suo partito il diritto all'uso della lingua tedesca nei rapporti con la giustizia e la polizia rappresenta un diritto fondamentale e di considerare sorprendente che, a breve distanza dall'entrata in vigore delle relative norme di cui al DPR 15 giugno 1988, n. 574, ovvero a breve distanza dall'8 maggio, corrono voci secondo le quali detta scadenza verrebbe rinviata. Nel progetto di legge succitato i presentatori hanno affrontato una tematica già oggetto di una mozione approvata dal Consiglio provinciale nel maggio 1992. In occasione della trattazione della stessa il Presidente della Giunta provinciale aveva già esplicitamente dichiarato che presso l'amministrazione provinciale sarebbe stato istituito un'ufficio per i reclami relativi al mancato rispetto delle norme in materia di bilinguismo. Il cons. Frasnelli ritiene pertanto superflua l'approvazione del disegno di legge in oggetto.*

*La cons. Klotz si è detta di parere opposto, sostenendo che, di norma, gli annunci e le promesse fatte in Consiglio provinciale non sono sufficienti.*

*Il cons. Montali ha chiesto invece se presso l'amministrazione provinciale esiste già un ufficio questioni linguistiche, e se sì, quali funzioni esso assolva.*

*In sede di replica il cons. Benedikter ha ribattuto che presso l'amministrazione provinciale esiste già un ufficio questioni linguistiche, che tuttavia non ha alcuna facoltà di accogliere reclami relativi alla non osservanza delle norme in materia di bilinguismo. In forza del disegno di legge in trattazione, invece, dette competenze potrebbero venire attribuite all'ufficio già esistente. La mozione approvata dal Consiglio provinciale nel maggio 1992 non ha finora sortito alcun effetto pratico e pertanto il consigliere ribadisce la necessità di approvare il succitato disegno di legge.*

*Conclusa la discussione generale, la Commissione legislativa ha respinto a maggioranza con 3 voti contrari, 1 voto a favore e 1 astensione il passaggio alla discussione articolata e dunque il disegno di legge n. 198/93, consistente in un unico articolo.*

**PRESIDENTE:** Sospendiamo la seduta fino alle ore 15.

ORE 12.57 UHR

-----

ORE 15.09 UHR

*(Appello nominale - Namensaufruf)*

**PRESIDENTE:** Riprendiamo la seduta. E' aperta la discussione generale sul disegno di legge n. 198/93. Ha chiesto di intervenire il consigliere Benedikter, ne ha facoltà.

**BENEDIKTER (UFS):** Wir haben diesen Gesetzentwurf am 3. Februar 1993 eingebracht, also kurz vor Inkrafttreten der berühmten Durchführungsbestimmungen, welche - was den Teil bei Gericht betrifft - am 9. Mai in Kraft getreten sind, um rechtzeitig ein Werkzeug zu schaffen, das die Bürger in die Lage versetzt, beraten zu werden und Beschwerde zu führen. Ein derartiges Gesetz hätte man selbstverständlich bereits vor einem Jahrzehnt benötigt. Es sieht leider Gottes so aus, als ob die Südtiroler im großen und ganzen weder gewillt noch dazu vorbereitet sind, vom Recht des Gebrauches der eigenen Sprache im öffentlichen Leben sowie im Umgang mit der Staatsgewalt Gebrauch zu machen. Wie ich im Vorlagebericht festgehalten habe, besteht dieses Recht nicht erst seit dem 9. Mai 1993, sondern bereits seit den Durchführungsbestimmungen von 1960, die damals erlassen worden sind. Ich beziehe mich also auf das Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 103 vom 3. Jänner 1960. Ich kann mich noch gut daran erinnern, als das alte Autonomiestatut in Kraft war und es weder Artikel 99 noch Artikel 100 gegeben hat. Jedenfalls wurde damals in aller Form bekräftigt, daß, wenn jemand darauf besteht, von der Polizei, bei Gericht oder in jeglicher anderer Hinsicht in Deutsch behandelt zu werden,



dem entsprochen werden muß. Dies gilt nicht nur für die Verwaltung, sondern auch für Gericht und Polizei.

Ich nehme an, daß die Südtiroler Volkspartei beschlossen hat, diesen Gesetzentwurf sang- und klanglos abzulehnen. Sie lehnt es damit ab - auch aufgrund eines Urteils des Verfassungsgerichtshofes -, daß die Bürger deutscher und ladinischer Muttersprache in die Lage versetzt werden, nicht nur beraten zu werden, sondern auch in aller Form Beschwerde zu führen. Da genügt kein gewöhnlicher Beschlußantrag, welcher besagt: "Das Land soll dafür sorgen, ...". Wir müssen - wenschon - eine solche Stelle mit Landesgesetz schaffen, damit die einzelnen Beschwerden, wenn sie eingebracht werden, intern zur Kenntnis genommen und eventuell dem Landtag sowie den Hauptorganen des Staates mitgeteilt werden können. Letztere - der Präsident der Republik, die Regierung, der Verfassungsgerichtshof und beide Kammern - sind ja in erster Linie für die Durchführung eines internationalen Vertrages und in zweiter Linie für die Einhaltung der Verfassungsvorschriften verantwortlich.

Was die Sprache betrifft, hat der Verfassungsgerichtshof bisher sehr wohl darauf Wert gelegt, die Artikel 99 und 100 sowie die entsprechenden Durchführungsbestimmungen einzuhalten. Er hat zwar zugelassen, daß die Autonomie durch die Koordinierungsbefugnis in 65 Urteilen wesentlich ausgelöscht wird, aber, was die Sprache und bis vor kurzem - Urteil vom 1. Juni 1993 - auch was den Proporz betrifft, hat er erklärt, daß es sich um allgemeine Rechtsgrundsätze des Minderheitenschutzes handelt. Diese sind verfassungsrechtlich gedeckt, und zwar nicht so sehr durch den Pariser Vertrag, welcher ja nicht verfassungswirksam ist, sondern durch Artikel 6 der italienischen Verfassung, welcher folgendes besagt: "*Die Republik schützt mit besonderen Bestimmungen die sprachlichen Minderheiten.*" Im Urteil Nr. 74 vom 12. Mai 1977 hat er ausgeführt, daß die autonome Provinz Trägerin der Minderheitenschutzrechte ist. Wenn diese Minderheitenschutzbestimmungen verletzt werden - siehe Recht auf die Sprache im öffentlichen Leben -, kann die Provinz nicht anstelle des Einzelnen klagen oder anstelle des Einzelnen die Erklärung abgeben, daß derjenige der deutschen Sprachgruppe angehört und daher entsprechend behandelt werden muß, sondern sie kann auf verfassungsgerichtlicher Ebene alles tun, damit diese Rechte eingehalten werden. Das Mindeste, was wir tun können, ist, eine solche Stelle einzurichten, welche berätet, Beschwerden entgegennimmt und diese anschließend weiterleitet.

Die Durchführungsbestimmungen hinsichtlich der Gleichstellung der deutschen Sprache bei Gericht und bei der Polizei sind in Kraft getreten. Man wurde sich bewußt, daß die vorbereitenden Maßnahmen, die beim "echten" Inkrafttreten gewährleistet sein sollten und die die Durchführungsbestimmungen vorsehen, in keiner Weise getroffen worden sind. Bezirksrichter Zanon hat es in einem Artikel vom 22. März 1990 beschrieben, welcher in der "Dolomiten" wiedergegeben wurde: "*Richter, Staatsanwälte und die zur Protokollierung eingeteilten Verwaltungsbeamten werden für jedes zweisprachig zu führende Verfahren länger arbeiten müssen, als sie es bisher für ein entsprechend*

*einsprachig geführtes Verfahren tun mußten und müßten.*“ Wir wissen - ich habe mich diesbezüglich vor kurzem bei Richter Zanon genau erkundigt -, daß dieses “länger Arbeiten” bei zweisprachigen Verfahren praktisch eine Verdoppelung der Länge des Verfahrens mit sich bringt. Weiter brachte Richter Zanon folgendes zum Ausdruck: “*Der Andrang der zweisprachig zu führenden Verfahren an der Gesamtzahl der Verfahren wie auch der Anteil der durch die Zweisprachigkeit in solchen Verfahren zu erwartenden Mehrarbeit sind nicht leicht vorauszuschätzen. Es ist jedoch realistisch anzunehmen, daß sich aus der Zweisprachigkeit ein durchschnittlicher Mehraufwand von mindestens 20 Prozent ergibt.*” Tatsächlich besteht bei “echten” zweisprachigen Verfahren ein Mehraufwand bzw. ein doppelter Zeitaufwand. Dies hat sich inzwischen herausgestellt. Die Praxis ist allerdings, daß die vor dem 9. Mai 1993 eingeleiteten Zivilverfahren - es handelt sich um die meisten - die Durchführungsbestimmungen, welche am 9. Mai in Kraft getreten sind, nicht befolgen, sondern nach altem Recht weiterbehandelt werden. Das bedeutet, daß die meisten dieser Verfahren in italienischer Sprache abgehandelt werden, so daß - was die Zivilverfahren betrifft - die sogenannte Nagelprobe noch immer bevorsteht. Die meisten Zivilverfahren gehen - wie gesagt - weiter wie bisher. Bei den Strafverfahren sieht es folgendermaßen aus. Bisher wurden an einem Vormittag zehn bis fünfzehn Strafverfahren abgewickelt, während es jetzt nur mehr rund die Hälfte sind. Alle Strafverfahren müssen ja zweisprachig durchgeführt werden und bedürfen deswegen des doppelten Zeitaufwandes.

Richter Zanon hat damals noch folgendes ausgeführt: “*Es ist sicherlich keine Übertreibung, davon auszugehen, daß die ab dem 9. Mai 1993 notwendig werdenden Übersetzungen mindestens doppelt so viel Aufwand an Zeit und an juristischer Wertarbeit erfordern werden wie die Abfassung der entsprechenden Verfügungen in der einsprachigen Erstaufbereitung.*”

Jetzt kommt die Geschichte vom einsprachigen Strafprozeß. Roland Riz und ich haben in der 6er Kommission erreicht - es ist inzwischen ein Jahrzehnt vergangen -, daß der Angeklagte wählen kann, ob er einen einsprachigen deutschen Prozeß oder einen einsprachigen italienischen Prozeß führen möchte. Dazumal hat der Vorsitzende Berloffo folgendes geltend gemacht: “Wenn ein deutscher Angeklagter einen italienischen Anwalt haben möchte, kann man ihm doch nicht zumuten, daß er deswegen einem italienischen Prozeß einwilligt.” Dabei waren aber auch drei Staatsvertreter anwesend, die gesagt haben: “Entweder - oder!” Auf der ganzen Welt - diesbezüglich existiert ein dicker Report über die Gerichtssprache von den Vereinten Nationen - gibt es nur einsprachige Prozesse. Diese müssen dann den Leuten, welche beteiligt sind und die Sprache nicht beherrschen, übersetzt werden. Die Regel ist natürlich, daß in erster Linie die Rechtsanwälte - nicht der Angeklagte - der Sprache des Prozesses folgen müssen. Ich erinnere mich noch daran, was Berloffo - es steht im Protokoll der 6er Kommission - gesagt hat: “Lassen wir doch die italienischen Anwälte in Südtirol, die nicht Deutsch können - ein Drittel der 130 Anwälte beherrscht die deutsche Sprache gut -, auch im sogenannten deutschen einsprachigen

Prozeß in ihrer Muttersprache ihres Amtes walten. In Gottes Namen, "siamo in Italia" usw., hieß es. Roland Riz hat gesagt, daß, wenn wir darauf eingehen bzw. wenn wir dem einwilligen, dann alles beim Alten bleibt. Somit werden die Prozesse - so wie bisher - vorwiegend in italienischer Sprache geführt. Nur der Angeklagte kann darauf bestehen, daß, was ihn betrifft, die deutsche Sprache gebraucht wird. Der Anwalt benützt die italienische Sprache, weil diese den Richtern besser zusagt. Es ist dabei geblieben. Der Angeklagte verlangt den einsprachigen Prozeß. Der Anwalt muß die Sprache des Prozesses benützen. Der Prozeß wird entweder in deutscher Sprache, wobei es keine Übersetzung ins Italienische gibt, oder in italienischer Sprache, wobei keine Übersetzung ins Deutsche erfolgt, abgehalten. Folglich sind es einsprachige Prozesse, die nicht den doppelten Aufwand erfordern.

Seit dem 9. Mai wissen wir - die Nagelprobe wurde noch nicht gemacht -, daß die Richter aufgrund der Durchführungsbestimmungen, wie sie dann abgeändert worden sind, ... Wir haben darauf bestanden. Der Ministerrat hätte dies, nachdem es die 6er Kommission abgeschlossen hatte, im Mai 1983 so beschließen müssen, wie er es sonst mit allen Durchführungsbestimmungen gemacht hat. Der Ministerrat - im August ist Craxi Ministerpräsident geworden -, hat dies nicht getan. Ministerpräsident Craxi hat es liegen lassen. Bei seiner Antrittsrede als Ministerpräsident im August 1983 hat er folgendes erklärt: "In Italien gibt es aufgrund der Verfassung nur ein Volk. Das ist das Italienische. Es gibt keine Minderheitenvolksgruppen." Diese Durchführungsbestimmungen sind bis 1988 liegen geblieben. Der Parteiausschuß der Südtiroler Volkspartei hat dann am 16. Jänner 1988 auf Antrag von Riz endlich beschlossen, daß man den italienischen Anwälten entgegenkommen muß: "Sie müssen ihre Verteidigung doch auch in einem einsprachigen deutschen Prozeß in italienischer Sprache führen können." Der Ministerrat hat am 13. Mai zugestimmt, wobei an dieser Sitzung auch Magnago teilgenommen hat. Ich habe damals im Parteiausschuß gesagt, daß ich dabei nicht mehr mitmache. Magnago hat zugestimmt, daß die italienischen Anwälte im deutschen Prozeß ihr sogenanntes Plädoyer und die Anträge, die sie dem Richter stellen, in italienischer Sprache machen können. Ein Widerspruch ersten Ranges ist, daß hingegen das sogenannte Kreuzverhör, welches inzwischen eingeführt wurde und wobei nicht nur der italienischsprachige Richter, sondern auch der Anwalt dem Angeklagten Fragen stellen kann - dies ist ja sozusagen das Ausschlaggebende und das Peinlichste für den Angeklagten -, in Deutsch gemacht werden muß. Ihr könnt Euch nun vorstellen, daß das nicht funktioniert! Es kommt praktisch dazu, daß sich der Richter in italienischer Sprache ausdrücken muß, damit es übersetzt werden muß, und so geht es dahin.

Wenn wir darauf bestanden hätten, daß die Durchführungsbestimmungen so gemacht würden, dann hätten höchstwahrscheinlich mehr italienische Anwälte in Südtirol Deutsch gelernt. Es gibt aber auch einige - circa ein Drittel von rund 130 Anwälten -, die ohne weiteres imstande sind, den Prozeß in deutscher Sprache zu führen. Ich habe beispielsweise erlebt, daß mich ein italienischer Richter verhört hat, und zwar im Prozeß

wegen des Dienstwagens, als ich darauf bestanden habe, in deutscher Sprache behandelt zu werden. Er hat der Schreibkraft das Protokoll auf Deutsch diktiert. Ich muß sagen, daß er sich wirklich bemüht hat und es recht gut verlaufen ist. Bei der eigentlichen Verhandlung habe ich ebenfalls darauf bestanden, sowohl vom Richter als auch vom Anwalt in deutscher Sprache behandelt zu werden. Die Anwälte, Riz und Tiefenbrunner, welche ja für alle Mitglieder des Landesausschusses da sind, haben mit dem Gericht in Italienisch verhandelt. Ich habe aber nur die deutsche Sprache verwenden müssen.

Man ist somit auf meine Forderungen eingegangen. Es stellt sich nun folgendes heraus. Die am 9. Mai bereits eingeleiteten Zivilverfahren - das sind die meisten - befolgen nicht die Durchführungsbestimmungen, sondern gehen weiter nach altem Recht. Die meisten Strafverfahren, auch bei denen deutsche Anwälte sind, erfolgen nicht "echt" einsprachig. Das ist eine Ausnahme. Wenn der Anwalt ein Deutscher ist, dann wird das Strafverfahren nur in Deutsch geführt. Man würde nicht mehr Zeit benötigen als für ein einsprachig italienisches Verfahren. Bei Gericht wurde mir mitgeteilt, daß an einem Vormittag anstatt zehn bis fünfzehn rund die Hälfte an Verfahren abgewickelt werden. Die zweisprachigen Prozesse - auch bei denen der Anwalt ein Italiener im sogenannten deutschen Prozeß ist - erfordern trotzdem eine Übersetzung und folglich auch den doppelten Zeitaufwand.

Inzwischen sind ja Durchführungsbestimmungen erlassen worden, mit denen sowohl der Stellenplan des Kanzleipersonals als auch jener der Richterstellen erhöht wurde. Heute ist es jedoch immer noch so, daß nur die Hälfte der Stellen beim Kanzleipersonal besetzt ist, obwohl an sich genug Stellen vorhanden wären. Aufgrund der bisher gemachten Erfahrungen müßten etwa 20% der Stellen hinzukommen, damit normal gearbeitet werden kann, weil die meisten Prozesse zweisprachig erfolgen, wie es damals in der Kommission von Riz vorausgesagt worden ist.

Von den bisher eingesetzten Übersetzern, die laut Zeitung kein Übersetzerdiplom hatten und teilweise nur x-beliebige Schreibkräfte waren, sind die wenigsten in der Lage, ordentlich zu übersetzen. Es sind 29 Stellen für Übersetzer ausgeschrieben, und zwar dort, wo es die Übersetzung braucht. Ich beziehe mich selbstverständlich nicht auf jene Fälle, bei denen der Richter sowieso Deutsch oder Italienisch sprechen muß oder das Personal in deutscher oder italienischer Sprache protokollieren muß. Diese 29 Stellen sind - wie gesagt - ausgeschrieben worden. Die Ausschreibung wurde aber noch nicht durchgeführt. In der Ausschreibung, die der Regierungskommissär selbstverständlich auf Weisung von Rom gemacht hat, stellt sich jetzt folgendes heraus. Ich habe die Ausschreibung, wie sie im Amtsblatt erschienen ist, vorliegen. Darin heißt es: "*Zum Wettbewerb sind all jene zugelassen, die zum Verfallstermin des Wettbewerbes im Besitz folgender Erfordernisse sind: 1. Studentitel: - man höre und staune! -, ein für wenigstens eine Sprache auf Hochschulebene erworbenes Spezialisierungsdiplom, ausgestellt von einer Universität oder einer höheren Lehranstalt der Republik oder von einer ausländisch spezialisierten Lehranstalt desselben Niveaus und vom Staate anerkannt, in dem dieselbe*

*eingrichtet ist.*” Wer also beim Wettbewerb teilnimmt, kann das Diplom in Englisch, in Russisch oder in irgendeiner anderen Sprache haben. Er braucht kein Hochschuldiplom in Deutsch. Dieses ist nicht vorgeschrieben. Hier geht es ja um die Übersetzung vom Deutschen ins Italienische! So hat es Rom vorgesehen, und niemand hat es korrigiert.

Außerdem steht, daß er die Bescheinigung über die Kenntnis der italienischen und deutschen Sprache, also die sogenannte Zweisprachigkeitsprüfung, bezogen auf das Doktorat, besitzen muß. Wir wissen, daß die Zweisprachigkeitsprüfung keine Prüfung ist, die einen Übersetzer bescheinigt. Diese Prüfung weist lediglich nach, daß sich die jeweilige Person verständigen kann. Es genügt - wie gesagt - das Doktordiplom in einer x-beliebigen Sprache. Es wird auch Doktordiplome in irgendeiner “Negersprache” geben! Diese würden scheinbar genügen!

Die Stellen sind ausgeschrieben, aber noch nicht besetzt. Wir wissen, daß die Hälfte der Richter Deutsche sind. Diese verfügen selbstverständlich über die Kenntnis der italienischen Sprache. Die italienischen Richter - so wurde mir mitgeteilt - können alle - jedenfalls passiv - genügend Deutsch.

Was das Oberlandesgericht betrifft, so wissen wir, daß seinerzeit das Gesetz Nr. 335 vom 17. Oktober 1991 gemacht worden ist, in dem nichts davon enthalten ist, daß das Oberlandesgericht in das Proporzgefüge bzw. in die örtlichen Stellenpläne eingereiht wird. Das Dekret, womit das Oberlandesgericht dann tatsächlich eingerichtet worden ist, spricht die sogenannte “sezione distaccata”, sieht den örtlichen Stellenplan der Sektion Bozen vor. Aber - ich habe mich erkundigt - damit ist noch nicht gewährleistet, daß der Proporz angewandt werden muß. Dies ist immer noch offen!

VORSITZ DES VIZEPRÄSIDENTEN:

**ROBERT KASERER**

PRESIDENZA DEL VICEPRESIDENTE:

**PRÄSIDENT:** Ich möchte nur darauf hinweisen, daß in der Redezeit auch die Replik enthalten ist.

**BENEDIKTER (UFS):** Nein, das stimmt nicht!

**PRÄSIDENT:** Das ist so. Deswegen möchte ich darauf aufmerksam machen, daß eventuell eine Zeit für die Replik übriggelassen werden sollte.

**BENEDIKTER (UFS):** Das war noch nie so. Dies ist reinste Willkür!

**VALENTIN (SVP):** Das sieht die neue Geschäftsordnung vor.

**BENEDIKTER (UFS):** Wir wissen, daß diese Durchführungsbestimmungen einen Monat nach Inkrafttreten angefochten worden sind. Als erstes wurde die Verfassungswidrigkeit aufgeworfen, und zwar von einem Angeklagten deutscher Muttersprache beim Bezirksgericht, der sich zuerst für einen italienischen Prozeß entschieden hat. Dieser hat die italienische Anwältin Briganti gewählt. Nachdem der Angeklagte aufgrund der Durchführungsbestimmungen die italienische Sprache gebrauchen muß, hat er eingewandt, daß er kein Italienisch versteht. Er brachte vor, daß er aufgrund der allgemeinen Menschenrechtspakte doch das Recht hat, alles zu verstehen, obwohl die Durchführungsbestimmungen auf dies Bedacht genommen hatten. Dann wurde die Frage der Verfassungswidrigkeit aufgeworfen. Wir werden sehen, wie es ausgeht. Jedenfalls hat sich herausgestellt, daß es nicht in Ordnung ist, einen einsprachigen Prozeß zu bestimmen. Der Anwalt kann ja Italienisch reden, und der Angeklagte, der sich für einen einsprachigen Prozeß entschieden hat, kann den Prozeßverlauf in Italienisch verfolgen, wenn er einsprachig Italienisch ist. Wir werden sehen, wie sich der Verfassungsgerichtshof entscheiden wird.

**PRÄSIDENT:** Ihre Zeit ist um.

**BENEDIKTER (UFS):** Als der Ministerrat diese Durchführungsbestimmungen so genehmigt hat, hat Justizminister Vasalli trotz des Nachgebens der Südtiroler Volkspartei gesagt: "Diese sind trotz allem unmöglich. Sie müßten - wenschon - dem Anwalt zugestehen, daß er alles in italienischer Sprache machen kann. Es werden schon die Anwälte sowie die Richter dafür sorgen, daß die Verfassungswidrigkeit aufgeworfen wird. Dann wird sowieso alles herauskommen. Der Verfassungsgerichtshof wird in diesem Sinne entscheiden, daß der italienische Anwalt zur Gänze in seiner Sprache walten kann." Dies ist noch unterwegs.

Deswegen - ich schließe ab - braucht es ein solches Gesetz, womit das Land dem Staate gegenüber und auch international sein Recht behauptet, darauf zu achten, daß das, was hinsichtlich der Gleichstellung der deutschen Sprache auf dem Papier zugestanden worden ist, auch bei Gericht und gegenüber der Polizei tatsächlich eingehalten wird. Dieses Gesetz soll dafür sorgen, daß diese Nichteinhaltung, die nach wie vor Überhand nimmt, in aller Form gemeldet werden kann, und zwar allen Instanzen, die sich damit befassen.

**FRASNELLI (SVP):** Der Abgeordnete Benedikter ist wirklich ein erstaunliches Phänomen. Er vergeudet nur einen halben Satz zum Inhalt des Gesetzentwurfes, spricht aber 30 Minuten zu den Bestimmungen über die Gleichstellung der deutschen mit der italienischen Sprache und bringt - so wie immer - seine Fundamentalkritik an. Daher möchte ich auch eine kleine Anmerkung an das Präsidium machen. Man sollte doch

schauen, zum Thema zu reden! Nur im letzten Moment hat er die Kurve zu seinem eigenen Gesetzentwurf noch zu "kratzen" versucht.

Nun zum Thema selbst! Wie bereits in der Gesetzgebungskommission angekündigt, wird die SVP-Fraktion gegen diesen Antrag stimmen, nicht zuletzt auch deshalb, weil die Thematik von unserer Seite - wenn ich mich recht erinnere - schon vor über einem Jahr in den Landtag gebracht wurde. Damals ist mit großer Mehrheit ein Beschluß des Hohen Hauses gefaßt worden, im Rahmen der Landesverwaltung eine Beschwerde-, Informations- bzw. Betreuungsstelle für den Bürger zu schaffen, und zwar im Zusammenhang mit dem Grundrecht aller Bürger Südtirols, ihre Muttersprache zu verwenden. Der Landeshauptmann hat seinerzeit in der Replik zu diesem Beschlußantrag zum Ausdruck gebracht, daß die Regierung im Sinne des Beschlusses dabei ist, die geeignete Position im Rahmen der Landesverwaltung ausfindig zu machen. Es wäre jetzt sicherlich sehr angenehm gewesen, wenn der Landeshauptmann hier gewesen wäre, um dem Hohen Hause mitzuteilen, wie die Beschwerdelage im Lande ist. Man muß ja davon ausgehen, daß die Dinge im Sinne des Beschlußantrages und des somit genehmigten Beschlusses bereits in Bewegung geraten sind.

Wenn dies heute nicht der Fall sein kann, da der Landeshauptmann nicht anwesend ist, dann sollte es doch bei nächster geeigneter Gelegenheit geschehen. Aber die politische Position der Mehrheit ist klar, die Antwort der Regierung ebenfalls. Daher hat es - glaube ich - keinen Sinn, im nachhinein noch einen solchen Gesetzentwurf einzubringen und zu erwarten, daß dieser genehmigt wird. Die Dinge müßten eigentlich schon in Bewegung sein. Dies ist unsere Haltung, Herr Präsident! Damit möchte ich es vorerst belassen sein. Danke, Herr Präsident!

PRESIDENZA DEL PRESIDENTE:

**PROF. ROMANO VIOLA**

VORSITZ DES PRÄSIDENTEN:

**PRESIDENTE:** Si è prenotato a parlare il consigliere Tribus, ne ha facoltà.

**TRIBUS (GAF-GVA):** Herr Präsident! Nach den Ausführungen des Kollegen Benedikter habe ich mir eigentlich gedacht, daß es um etwas anderes geht. Er hat hier ein Gesetz vorgebracht, bei dem er im wesentlichen eine Beschwerdestelle ausfindig machen will, also einen Ort, bei dem Verstöße geahndet werden. Inzwischen hat er in seinen Ausführungen eine Generalabrechnung mit einem System gemacht, welches er nicht teilt. Dies hat mit dem Gesetz an sich wenig zu tun.

Über die Einhaltung bzw. die "Nicht-Einhaltung" der Zweisprachigkeit ist bereits oft diskutiert worden. Diese Diskussion kommt in regelmäßigen Abständen. Frau Klotz hat in Ihrer langjährigen Erfahrung als Abgeordnete sicherlich Hunderte von Anfragen mit dem Hinweis eingebracht, daß die Zweisprachigkeit nicht eingehalten wird.

Professor Pahl! Der eine fährt Zug, der andere mit Auto, wieder ein anderer mit dem Rad. Alle haben sie irgendwo jemanden ausfindig gemacht. Jeder hat seine Kategorie. Eva Klotz beschäftigt sich mit den Angestellten der Eisenbahn, ein anderer mit den Postbeamten. Dies ist eine alte Leier, genauso wie Kollege Bolzonello seit einiger Zeit nicht da ist. Er fährt nach Sarntal, macht einen Waldspaziergang und entdeckt ein Schild, auf dem es heißt: "Der AVS ..." Es steht also nur das deutsche Wort. All das ist mittlerweile ein Pendelsystem. Der MSI ist auf der Jagd nach Worten, die nach seinem Dafürhalten auch in Italienisch aufscheinen müßten. Frau Klotz fährt gerne mit der Eisenbahn. Früher ist sie nach Nürnberg gefahren. Mir schien die Sache in der Zwischenzeit ein bißchen überholt. Ich bin der Meinung, daß selbstverständlich jeder das Recht hat, seine Sprache zu gebrauchen, und dies auch tun sollte. Man sollte weniger ein politisches Problem daraus machen, sondern es müßte eine Selbstverständlichkeit sein. Ich - beispielsweise - rede so, wie ich gerade aufgelegt bin. Wenn ich sehe, daß eine Person eher Schwierigkeiten mit der jeweiligen Sprache hat, komme ich ihr entgegen. Aber das muß auch ein Problem von Sensibilität sein! Wenn man hingegen auf Konfrontation gehen will, kommen wir natürlich nicht weiter. Dies betrifft vor allem die niedrigeren Chargen. Es ist klar, daß auf höchster Ebene die geforderten Kompetenzen vorhanden sein sollten. Es ist aber so, daß auf höchster Ebene viel weniger Deutsch gesprochen wird als auf einer niedrigen Ebene. Die gesamte Verwaltung ist so ausgerichtet. Wer in die Chefetagen kommt, ist einsprachig. Es gibt ja nicht viele in beiden Sprachen beheimatete Beamte, die unseren Landesräten zur Seite stehen. Alles ist nach dem Schubladensystem eingerichtet.

Deshalb sind wir der Meinung, daß mit der Einrichtung einer solchen Beschwerdestelle eigentlich wenig ausgerichtet wird. Bereits vor Jahren - wie Fraktionssprecher Frasnelli vorgebracht hat - ist von seiner Partei beschlossen worden, einen solchen Schalter einzurichten. Was würde dies bringen? Legen wir dabei fest, daß derjenige, der gegen die Zweisprachigkeitsgebote des Landes verstößt, bei einem Satz 1.000 Lire oder 2.000 Lire Strafe bezahlen muß, bis zur Entlassung? Wie soll das erfolgen? Strenge Rüge des Landeshauptmannes, weniger strenge durch den Assessor Saurer? Mir scheint das Ganze ausschließlich eine politisch aufgeblähte Sache zu sein, weil ich nicht weiß, wie konkret wir das Problem lösen können. Formal wäre es gelöst, wenn wir sagen, daß alle zweisprachig sein müssen. Es handelt sich um Leute, die alle eine Zweisprachigkeitsbescheinigung, die von einer öffentlichen Behörde ausgestellt wird, in der Tasche haben. Aber trotzdem beherrschen sie nicht unbedingt alle die zweite Sprache. Jetzt haben sie eine Voraussetzung erfüllt. Sie sind im öffentlichen Dienst, sprich Landesdienst, Staatsdienst usw. Aber sie erfüllen nicht unbedingt brillant und exzellent die Erfordernisse. Dürfen wir ein Gesetz machen, in dem Strafen vorgesehen werden? Diese gibt es ja schon. Es gibt bereits Strafen. Wenn ein Beamter seiner Aufgabe nicht gewachsen ist, dann gibt es mittlerweile laut Personalordnung die Möglichkeit, ihn zu entlassen. Jeder kann entlassen werden. Das ist die Konsequenz. Entweder man sagt, daß man etwas Konkretes will. Ansonsten führen wir eine politische Diskussion ohne Ende.



Das Problem wird erst gelöst werden, wenn das Land Südtirol zu einer natürlichen und selbstverständlichen Zweisprachigkeit gefunden hat. Also, es wird dann gelöst, wenn unsere Bürger die Sprachen wechseln wie ihre Unterhosen. Sonst ist es nicht sehr zielführend. Ich appelliere deshalb zum wiederholten Mal, die Situation möge sich bessern. Ich kann dem Ganzen wenig abgewinnen. Dr. Benedikter ist meistens sehr praktisch. Er, aber auch Frau Klotz haben meist sehr klare Ziele. Hier hätten wir aber letztendlich nur ein amtliches Sündenregister.

**KLOTZ (UFS):** Arnold, das hast Du offensichtlich nicht gelesen!

**TRIBUS (GAF-GVA):** Natürlich habe ich es gelesen.

**KLOTZ (UFS):** Den Gesetzestext kannst Du nicht gelesen haben. Ansonsten würdest Du so etwas nicht sagen!

**TRIBUS (GAF-GVA):** Alle 3 Monate wird das Sündenregister veröffentlicht. Anschließend werden die Sünder am Waltherplatz aufgestellt. Landeshauptmann Durnwalder kommt für die Deutschen, Landesrat Bolognini für die Italiener. Die Betroffenen werden gehohlet und entlassen. Ich weiß es nicht. Da kommt Amnesty International. Was will man damit erreichen? Es geht ja nicht um den Staat. Dem Staat ist es ja völlig egal, wenn wir sagen, daß 10 Beamte nicht Deutsch sprechen. Es geht - wenschon - um 10 Personen mit Namen, die ihrer Aufgabe nicht gewachsen sind. Wenn der Beamte des Landesrates Achmüller die entsprechende Sprache nicht beherrscht, ist es dem Lande Südtirol egal. Es handelt sich um die Person und nicht um den Staat. Frau Klotz! Auch ich kann lesen. Mehr ist einfach nicht drinnen! Mehr habe ich nicht herausgelesen!

Den Staat trifft man dadurch nicht. Der Staat wird weder traurig sein, noch weinen, wenn in einer Erklärung steht, daß 30 Beamte des Staates ihren Aufgaben nicht nachkommen. Man kann einen Brief schreiben. Der Landeshauptmann wird dann wahrscheinlich sagen, daß ihm versprochen wurde, daß sie sich bessern würden. Damit hat es sich! Wir erreichen am Ende nicht das, was wir erreichen sollten. Erreichen will man ja eine Perfektionierung der Zweisprachigkeit, damit jeder im Lande die Sprache verwenden kann, die er spricht. Das ist ja Sinn und Zweck der Sache. Ob wir durch diese Aktion den berechtigten Anliegen einen Schritt näher kommen, darüber habe ich große Bedenken!

**KLOTZ (UFS):** Ich möchte das Gegenteil von dem sagen, was gerade mein Vorredner zum Ausdruck gebracht hat, nämlich, daß dies die einzige Möglichkeit ist, um endlich einmal von den bloßen Lamenten wegzukommen. Hier ist ganz klar vorgesehen, daß das Amt für Sprachangelegenheiten eine Beschwerdestelle wird. Das ist eine Ermutigung für all jene Leute, die bisher resigniert und gesagt haben: "Das hilft sowieso nichts!" Ich kann beispielsweise mit einem Beamten am Schalter eines Postamtes oder

eines Bahnhofs - weil Du gesagt hast, daß die Eisenbahn meine große Vorliebe ist - eine Stunde lang streiten. Die Fälle bei der Eisenbahn sind die eklatantesten. Dann fährt mir der Zug ab. Aber die Art und Weise, die Kollege Tribus hier geschildert hat, zu schauen, daß alles zweisprachig wird, zeigt, daß er von seinem Recht nicht Gebrauch macht und es ihm gleichgültig ist. Kollege Tribus! Wenn es jemand so handhabt, wie er gerade aufgelegt ist, dann kann ich Dir versichern, daß auch ich nicht auf diese Schwierigkeiten stoße. Aber, worum es hier geht, ist, unseren Leuten endlich das Gefühl zu geben, daß sie diese Möglichkeit haben. Es ist eine Ermutigung, endlich von diesem Recht Gebrauch zu machen. Bisher hat man diese Leute im Regen stehen lassen. Es gibt hier einen konkreten Fall. Ingenieur Maier aus Partschings hat Hunderte von Beschwerdebriefen an mich, aber auch an die Kollegen Benedikter, Durnwalder, Kußtatscher, Meraner usw. geschrieben. Was hat er inzwischen erreicht? Auch wir haben Anfragen gestellt. Landeshauptmann Durnwalder hat darauf geantwortet, daß der Vorfall am Reschen nicht so tragisch war, daß der Fraktionsobmann von Schlanders bzw. von Mals eigentlich schon richtig gehandelt habe. Er habe es darauf angelegt und die Zöllner provoziert. Jetzt werde ich Euch etwas erzählen! Das ist keine Kleinigkeit. Es ist noch nicht lange her - vielleicht 2 oder 3 Wochen -, aber in jedem Fall geschah es nach dem 8. Mai 1993. Die Zöllner und andere Grenzwächter am Brenner, aber auch anderswo, legen es darauf an, vom Recht auf Gebrauch der Muttersprache des Klienten ein eigenes Recht auf Sprachimperialismus abzuleiten. Ich möchte folgenden konkreten Fall nennen. Ich war auf der Heimfahrt mit dem Auto, mußte anhalten und meinen Ausweis bzw. meine Identitätskarte vorweisen. Das erste, was mich der Zöllner fragte, war: "Lei parla italiano?" Ich verneinte dies, worauf er mir entgegnete: "Ach so, Sie wollen nicht Italienisch reden!" Ich konterte: "Nein! Sie müssen Deutsch mit mir sprechen." Ich habe einige Zeit lang mit ihm gestritten. Ich frage mich wirklich, ob dies eine Art ist? Ich wehre mich. Aber jemand anderes, der nicht die Zeit hat, eine Stunde lang mit diesen "Affen" bzw. mit diesen Sprachimperialisten herumzustreiten, zieht den kürzeren und resigniert. Er beginnt bestimmt, Italienisch zu reden und sagt: "Sì, sì!" Was für ein Recht hat dieser Kerl, mich zu fragen, ob ich wohl Italienisch spreche? Ich möchte Euch fragen, ob das die neue Art der Einhaltung der Zweisprachigkeitsbestimmung ist!

Ich wiederhole nochmals, daß bisher nichts genützt hat. Wir müssen endlich ein Signal setzen und ernst machen. Schaffen wir diese Beschwerdestelle oder - so wie es Kollege Benedikter beantragt - beauftragen wir damit das Amt für Sprachangelegenheiten und besetzen es mit entsprechenden Beamten! Es gibt ja, wie wir wissen, circa 1.000 überflüssige Landesbeamte. Kommandieren wir 200 davon zu diesem Amt für Sprachangelegenheiten ab! Sie brauchen somit nicht im Stübchen zu sitzen. Sie können ruhig einmal "incognito" zur Eisenbahn, zur Post usw. gehen. Ich nehme an, daß solche Vorfälle nicht nur mir passieren. Selbstverständlich kann es demjenigen nicht passieren, der von vorne herein auf den Gebrauch seines Rechtes auf Benützung der Muttersprache verzichtet. Dieser kann keine Schwierigkeiten haben! Aber, wenn ich zum Postamt gehe

und Deutsch rede, dann wird mir der Beamte in 5 von 10 Fällen garantiert auf Italienisch antworten. Nun stellt sich folgende Frage. Haben die Leute noch nie begriffen, daß der Klient bzw. der Kunde das Recht hat, seine Muttersprache zu verwenden? Es hat immer geheißen, daß viele neue Angestellte sind, welche nun alle zweisprachig sind. Wenn das stimmt, dann sind es Imperialisten in Reinkultur! Ich kann mir nicht vorstellen, daß jemand, der die deutsche Sprache beherrscht, diese Pflicht nicht erfüllt, wenn es nicht ein ausgesprochener Imperialist ist. Wie erklärt Ihr es Euch? Aber damit, daß ich beim Postamt darum kämpfe, daß der jeweilige Beamte seine Pflicht erfüllt und mit mir Deutsch spricht, ist es ja nicht getan! Er lacht mich aus. Was soll ich tun? Ich kann höchstens einen Vorgesetzten holen. Dieser kann dann noch weniger Deutsch als der einfache Beamte. Folglich lachen mich beide aus. Bis zum Schluß halten diejenigen im Zeichen der Trikolore und der Einsprachigkeit immer zusammen. Was passiert? So habe ich eine Chance. Ich weiß, daß es diese Stelle gibt. Ich gehe mit einem ganz anderen Selbstbewußtsein hin und frage den jeweiligen Angestellten um seinen Namen. Das Tragen von Plaketten hat in den meisten Stellen ja noch nichts gefruchtet. Das tun auch nur diejenigen, die wirklich zweisprachig sind und keinen Imperialismus betreiben. Die anderen gebrauchen die Plaketten nicht. Geht einmal hin! Ich weiß schon, daß die meisten von Euch nicht selber zur Post gehen und sich nicht selber eine Fahrkarte kaufen. Geht einmal hin! Ich bitte Euch! Ansonsten könnt Ihr mich Lügen strafen! Geht hin und macht die Probe aufs Exemple!

Jedenfalls kann ich mit Fug und Recht seinen Namen verlangen. Wenn er dies verweigert, kann ich mir genau notieren, an welchem Schalter zu welcher Uhrzeit er im Dienst war. Danach gehe ich mit diesen Daten zur Beschwerdestelle, also zu diesem Amt für Sprachangelegenheiten. Die Verantwortlichen können dann bei der Post nachfragen, wer zu der genannten Zeit an jenem Schalter Dienst geleistet hat. So kann abgeholfen werden. Kollege Tribus! Ich hoffe, daß Du verstanden hast, worum es geht! Es handelt sich nicht um eine politisch aufgeblähte Sache, sondern um eine Signalwirkung. Dies ist die einzige Möglichkeit, unseren Leuten zu zeigen, daß wir ernst machen.

Kollege Frasnelli! Jetzt kommst Du an die Reihe. Es stimmt, daß Kollege Frasnelli der erste war, der die Idee hatte, eine Beschwerdestelle zu schaffen. Der Beschlußantrag ist damals, am 5. Mai 1992, mit 17 Ja-Stimmen angenommen worden. Dieser beinhaltete ganz konkret die Einrichtung einer Beobachtungsstelle mit der Aufgabe der systematischen Überwachung der Einhaltung der Normen, also die Einrichtung einer Dienststelle bei der Landesverwaltung. Kollege Frasnelli, es ist aber auch wahr, daß Euer Häuptling gesagt hat, daß Ihr dafür sorgen werdet! Tatsache ist, daß niemand von Euch nachgefragt hat - jedenfalls nicht offiziell, so daß wir es mitbekommen hätten -, was daraus geworden ist. Als wir mit unserer Vorlage in die erste Kommission kamen, hast Du von diesem Versprechen des Landeshauptmannes überhaupt nichts mehr gewußt. So ernst ist es Euch mit der Umsetzung gewesen! Man hat nichts mehr davon gehört. Der

Landeshauptmann hat darüber nicht Bericht erstattet, was mit den Zielsetzungen dieses Beschlußantrages geschehen ist. Kollege Benedikter hat nun ganz konkret den Vorschlag gemacht, das Amt für Sprachangelegenheiten mit dieser Aufgabe zu beauftragen. Jetzt habt Ihr die Gelegenheit, endlich einmal Farbe zu bekennen! Die Urheberschaft - so hoffe ich - tut hier nichts zur Sache. Ich habe dem Kollegen Frasnelli bereits 100 Mal gesagt, daß wir ihm die Urheberschaft überlassen, da es seine Idee war. Seid so gut, laßt alle parteilichen Überlegungen fallen und sagt mit uns: "Schaffen wir diese Stelle noch in dieser Legislatur!" Ansonsten geht es wieder hinein in die nächste Legislatur. Vielleicht geschieht dann irgend etwas. Aber das wäre eine einmalige Signalwirkung. Man kann hier nicht vorbringen, daß das Amt für Sprachangelegenheiten nicht dafür vorbereitet ist und die entsprechenden Leute fehlen. Diese sind sicher ausfindig zu machen. Jeder der Landesbeamten, der sonst nicht mehr gebraucht wird, kann in diesem Amt als Telephonist sitzen, die Beschwerden entgegennehmen und sich Notizen machen. Das wird doch nicht so kompliziert sein! Die praktische Durchführbarkeit ist 100prozentig gegeben.

Auch Punkt 2 "Alle Ämter des Landes und die von dieser abhängigen Körperschaft müssen dem Amt für Sprachangelegenheiten unverzüglich die ihnen bekanntgewordenen Fälle mitteilen, in denen die im ersten Absatz erwähnten Bestimmungen nicht eingehalten wurden", ist praktisch durchführbar. Ich bin überzeugt davon, daß man etwas ins Rollen bringen könnte. Viele werden vielleicht längere Zeit zum Anlauf brauchen. Aber man bringt damit etwas ins Rollen, weil endlich etwas geschieht. Der letzte Absatz besagt, daß das Ergebnis dieser Beschwerden - auch der Nichtigkeitsbeschwerden in den Gemeindesekretariaten - mindestens alle drei Monate veröffentlicht wird. Die Leute wissen dann, wie sie praktisch handeln können. Was können wir tatsächlich tun, damit sie nicht in dieser unwürdigen Weise immer wieder von den Beamten, sprich von diesen Leuten, die sich nicht an ihre Pflicht halten und bisher noch keine Sanktionen bekommen haben, behandelt werden? Der Gefoppte und der Blöde war immer derjenige, der sich beschwert und geltend gemacht hat, daß hier sein gutes Recht nicht eingehalten wird. Darum geht es ja! Wenn man dies ernst nimmt, muß man den vorliegende Entwurf annehmen. Ansonsten muß ich Euch ganz einfach unterstellen, daß es Euch wirklich nur um Kosmetik und um eine Feigenblattaktion geht! Wenn Ihr Euch jetzt nicht dahintersetzt und nicht dafür sorgt, daß damit konkret begonnen wird, dann waren Eure bisherigen Aktionen, auch der Beschlußantrag des Kollegen Frasnelli und andere, reine Farce. Es ändert sich nichts. Wir wissen alle, daß die kolonialistische und sprachimperialistische Situation in unserem Land immer noch in erschreckender Weise gegeben ist. Kollege Frasnelli, Du hast gesagt, daß der Landeshauptmann nicht da ist und er deswegen nicht berichten kann, was es mit der Beschwerdestelle auf sich hat. Ihr hättet Euch seit Behandlung unseres Gesetzentwurfes in der Kommission informieren können! Dieser Entwurf ist bei seiner Behandlung in der Kommission am 15. April dieses Jahres mit dem Nein der SVP, mit der gnädigen Stimmenthaltung des Abgeordneten Montali und mit meiner einzigen Ja-Stimme abgelehnt worden. Ihr habt also 6 Monate Zeit gehabt, um

Euch dahinterzusetzen und uns zu berichten, daß diese Stelle in einem Monat da oder dort - eventuell eine separate Beschwerdestelle - eingerichtet wird, wenn Ihr uns schon nicht die Rosine lassen wollt, daß Ihr diese Beschwerdestelle beim Amt für Sprachangelegenheiten einrichtet! Wir haben schon gelernt, auf die Rosinen zu verzichten. Wir essen das karge Oppositionsbrot. Aber wenigstens hättet Ihr es für so wichtig halten und ernst nehmen können, um heute über das Ergebnis zu berichten. Dies ist nicht erfolgt.

Ich muß noch einmal darauf hinweisen, daß diese drei Artikel nicht von ungefähr eingebracht worden sind. Im Beschlußantrag war zwar die Rede von diesem und jenem. Aber die Erweiterung des Aufgabenbereiches dieses Amtes für Sprachangelegenheiten bzw. die Einrichtung einer Beschwerdestelle braucht in jedem Fall eine gesetzliche Maßnahme. Mit einem bloßen Beschlußantrag ist es nicht getan. Dieser genügte, um die Landesregierung zu verpflichten, etwas in diesem Sinne zu tun. Aber, nachdem sie es nicht getan hat, braucht es hier entweder vom Landtag oder von seiten der Landesregierung eine klare gesetzliche Einbindung. Anders geht es nicht. Ich bin der Meinung, daß es Pflicht ist, diesem Gesetzentwurf zuzustimmen, und zwar die Pflicht all jener, die die Rechtsstaatlichkeit in diesem Punkt aufrechterhalten wollen und denen es ein Anliegen ist, daß es nicht ein Recht der Sprachimperialisten wird, auf ihre "siamo in Italia"-Mentalität immer und überall zu bestehen, sondern das Recht eingehalten wird. Ansonsten war all das, was Ihr in dieser Legislatur bisher zur Sache Sprachengleichstellung und Recht auf Muttersprache gesagt habt, reine Farce!

**FRASNELLI (SVP):** Herr Präsident, Kollegin und Kollegen! Es ist nicht meine Art, zu einem Thema zweimal das Wort zu ergreifen. Aber in Absprache mit Landeshauptmann Durnwalder liefere ich gewissermaßen die Replik. Ich muß vorweg noch einmal kurz auf die Ausführungen des Kollegen Tribus eingehen. Jemand, der das friedliche Zusammenleben so plakativ und zelebriativ in dem jeweiligen Programm aufgenommen hat wie die Grünalternativen, sollten wirklich mit etwas mehr Ernsthaftigkeit an die Thematik herangehen! Die verharmlosende Art, wie Du - bei aller Sympathie - die Dinge hier zum Ausdruck gebracht hast, geht natürlich zu weit. Der italienischen Bevölkerung muß reiner Wein eingeschenkt werden. Die Situation muß sich schrittweise grundlegend ändern. Jeder von uns könnte sich gleich an eine Runde machen, um die Dinge zu überprüfen. Ich muß sagen, daß die Situation so nicht länger hingenommen werden kann. Die Dinge müssen sich - wie gesagt - schrittweise grundlegend ändern. Praktizierte Zweisprachigkeit im öffentlichen Dienst sowie das Spüren, daß man diese Zweisprachigkeit praktizieren will, kommt dazu. Es darf nicht sein, daß ein Ladin oder ein Deutscher jedes einzelne deutsche Wort sozusagen mühsam mit der Beißzange aus den Sprechorganen eines Menschen, den er zufällig im öffentlichen Dienst vorfindet, herausziehen muß. Praktizierte Zweisprachigkeit ist unabdingbare Voraussetzung für die Verwirklichung des friedlichen Zusammenlebens, das nach wie vor auch im politischen Programm - so nehme ich an - der Grünalternativen aufgenommen sein wird. Ich nehme

nicht an, daß die reaktionär unionistische Fraktion der Neuen Liste bereits dafür Sorge getragen hat, daß dieses politische Programm des friedlichen Zusammenlebens aus ihrem Programm für die nächste Legislatur verschwunden ist.

Dies vorausgeschickt, möchte ich folgendes zum Ausdruck bringen. Die Stelle ist mit folgender Person bzw. dem Amtsleiter - wenn ich das so sagen darf - Dr. Luther besetzt. Die Telephonnummer - ich bitte auch die Medien diese wiederum in eine allfällige Berichterstattung mitaufzunehmen - lautet: 0471/992226. Diese Telephonnummer inklusive des Namens ist mehrmals über die Print- und auch die elektronischen Medien der Öffentlichkeit zur Kenntnis gebracht worden. Aber man soll diese bitte wiederholen! In den letzten drei Monaten sind sieben Anfragen und Beschwerden vorgebracht worden.

**KLOTZ (UFS):** Entschuldigung! Um welche Stelle handelt es sich? Wann wurde diese geschaffen und mit welcher Maßnahme?

**FRASNELLI (SVP):** Ich sage ja, daß sie vor drei Monaten in der Landesregierung - offensichtlich mit Beauftragung - eingerichtet wurde.

**KLOTZ (UFS):** Bei welchem Amt?

**FRASNELLI (SVP):** Dr. Luther, Präsidium der Landesregierung! Die Frage der Einhaltung der Zweisprachigkeit ist somit zur Chefsache erklärt, verehrte Kollegin Klotz! In den letzten drei Monaten sind sieben Anfragen bzw. Beschwerden zum gegenständlichen Thema eingereicht worden. Das sind sehr wenige. Aus diesem Grund ersuche ich die Medien nochmals, Name und Adresse sowie die Telephonnummer eindeutig bekannt zu geben. Dies ist die Antwort auf die verschiedenen Fragen, die gestellt wurden. Damit betrachte ich die replizierende Runde für die SVP gewissermaßen für abgeschlossen. Danke, Herr Präsident!

**PRESIDENTE:** Collega Benedikter, Lei chiede di nuovo la parola. Dobbiamo però prima chiarire una cosa, perché non c'è dubbio - io vedrò di venirLe incontro, ma come fatto eccezionale - che il comma 5 dell'articolo 91 dice che prima della chiusura della discussione generale hanno comunque facoltà di intervenire la Giunta, i relatori o il presentatore del disegno di legge, però vale l'altro articolo dove si dice che ogni consigliere ha diritto di parlare fino ad un massimo di 30 minuti. Quindi l'interpretazione logica è che, certamente Lei ha diritto di parlare per ultimo, ma nell'ambito dei 30 minuti.

Ha chiesto la parola il consigliere Frasnelli sul Regolamento.

**FRASNELLI (SVP):** Zur Geschäftsordnung! Herr Präsident! Ich möchte nun Anwalt der Opposition sein. Es ist sicher, daß diese 30 Minuten so zu verstehen sind, daß ein Abgeordneter - wer auch immer - sie in einem Mal oder in zweimal erledigen kann.

Diese 30 Minuten sind eine Intervention im Rahmen der Generaldebatte. Die Replik ist eine Sache, die außerhalb abläuft. Das war die Praxis. Wir haben dies durch die neue Geschäftsordnung nicht geändert.

**PRESIDENTE:** Io sono stato interrotto e vorrei arrivare fino in fondo. Io non lo interpreto in questo modo, perché altrimenti siamo di fronte ad una situazione curiosa in cui in teoria il presentatore può parlare a tempo indeterminato, dato che non c'è scritto da nessuna parte quanto deve durare. Io interpreto, confortato dal parere del vice presidente e del segretario generale, il fatto che il presentatore ha dritto di parlare successivamente come replica ma nell'ambito dei trenta minuti. Siccome però è un regolamento relativamente nuovo, probabilmente Lei non ci aveva pensato, anch'io avevo pensato istintivamente al diritto di replica, io deciderei in questo modo, che per questa volta come fatto eccezionale, visto che è la prima volta che ci troviamo di fronte a questa interpretazione, Le concedo qualche minuto, ma che d'ora in avanti l'interpretazione è chiara: se uno vuole fare la replica, deve risparmiare il tempo all'interno dei trenta minuti, altrimenti dobbiamo cambiare il Regolamento non essendoci limite.

Ha chiesto la parola la consigliera Klotz sul Regolamento, ne ha facoltà.

**KLOTZ (UFS):** Zur Geschäftsordnung, Herr Präsident! Ich habe noch 13 Minuten Redezeit zur Verfügung. Was die Auslegung des Artikels 91 anbelangt, so geht man davon aus, daß in der Regel Mitglieder der Landesregierung einen Gesetzentwurf einbringen, die dann nicht als Abgeordnete noch einmal reden. Herr Präsident, Artikel 96 regelt die Redezeiten. Darin ist ganz klar festgehalten, daß jeder Abgeordnete in der Generaldebatte zweimal das Wort ergreifen kann, wobei die Redezeit von insgesamt 30 Minuten nicht überschritten werden darf. Da der Gesetzentwurf in diesem Fall von einem einfachen Abgeordneten eingebracht wurde, muß dieser das Recht haben, auch in der Generaldebatte als Abgeordneter dazu Stellung zu nehmen. In der "alten" Geschäftsordnung war dieser Aspekt betreffend die Replik geregelt. Schade, daß das jetzt durch den Rost gefallen ist!

Herr Präsident, ich möchte Sie ersuchen, in diesem Fall nicht für Unstimmigkeiten zu sorgen! In Absatz 2 des Artikel 91 ist noch einmal ganz klar die Rede davon, daß die Abgeordneten, die Berichtstatter der Kommission und die Landesregierung oder der Einbringer des Gesetzentwurfes gesprochen haben. Natürlich könnte man es so auslegen, wie Sie sagen, daß die Wortmeldung innerhalb der 30 Minuten erfolgen soll. Ich gebe zu, daß man es so auslegen kann. Aber es wäre weder gerecht noch im Sinne der bisherigen Praxis. In der "alten" Geschäftsordnung war ganz klar enthalten, daß der Einbringer separat Stellung nehmen kann. Welchen Wert hätte sonst die Generaldebatte, wenn der Einbringer am Schluß nicht auf aufgetauchte Fragen antworten bzw. diese klarstellen könnte? In diesem Fall, Herr Präsident, ersuche ich Sie, dies zu klären! Wenn wir wissen, daß wir beide Dinge in 30 Minuten unterbringen müssen, dann können wir uns danach

richten, obwohl ich dann sagen müßte, daß dies auch gegenüber der bisherigen Praxis eine sehr grobe Einschränkung wäre. Abgesehen davon hatten wir zuerst eine Stunde Redezeit vorgesehen. Ich überlasse die Entscheidung Ihrer Klugheit und Ihrer Weisheit. Damit schließe ich ab und möchte Dr. Peterlini zu Wort kommen lassen.

**PETERLINI (SVP):** Herr Präsident! Sie wissen, daß ich Mitglied des Einvernehmenskomitees bin, welches die Verhandlungen mit dem Staat, mit der Eisenbahn, mit INPS und INAIL, mit dem obersten Richterrat, sprich dem CSM, und dem obersten Rechnungshof für die Ausschreibung der Stellen bzw. die Festlegung des Proporztes führt. Dieses Einvernehmenskomitee ist gleichzeitig die einzige Verbindungsstelle und Einflußmöglichkeit, die das Land über diese Dreier-Vertretung und Dreier-Abordnung auf die Staatsorgane hat, Verwaltung plus Richterwesen. Diesem Einvernehmenskomitee obliegt auch die Feststellung der Kriterien für die Zweisprachigkeitsprüfung, die im Einvernehmen mit dem Regierungskommissar festgelegt werden. Ich kann Ihnen versichern, daß wir diese Arbeit mit größter Aufmerksamkeit und Einsatz verfolgen. Ich führe diese Arbeit seit dieser Legislaturperiode aus. Vorher waren Dr. Benedikter und Dr. Achmüller damit beauftragt. Jetzt sind von deutscher Seite Dr. Saurer und meine Wenigkeit am Werk. Trotzdem muß ich Ihnen sagen, daß wir als Klagemauer für die vielen Verletzungen der Zweisprachigkeit bzw. des Proporztes und des Dienstrechtes dienen, da das zunehmende Personal deutscher und ladinischer Muttersprache im Staatsdienst sonst keine Anlaufstelle findet. Wenn ich jetzt aus dem Munde des Kollegen Frasnelli höre, daß wir glücklicherweise bereits ein solches Amt haben, das sich um die Klagen, die vorgebracht werden, kümmert und in drei Monaten sieben Klagen eingegangen sind, dann ist dies der schlagende Beweis dafür, daß niemand im Lande davon weiß. Auch ich habe nichts gewußt und freue mich, daß die Diskussion zu diesem Gesetzentwurf zumindest dazu geführt hat, diese Tatsache publik zu machen. Mir ist es - wie gesagt - neu. Ich habe weder ein Rundschreiben noch eine Pressemitteilung darüber gesehen, daß es diese Stelle gibt und man sich daran wenden kann. Ich bekomme nicht sieben Klagen in drei Monaten, sondern sieben am Tag. Damit übertreibe ich keineswegs.

Der Chefdirektor der Eisenbahn, Personalleiter Parolin, behauptet, daß die Amtssprache in der Eisenbahn Italienisch ist. Wenn Kollege Saurer und ich ihn auf die Durchführungsbestimmungen hinweisen, dann entgegnet er uns: "Die Durchführungsbestimmungen sind eine Sache. Eine andere Sache ist die Sicherheit bei der Eisenbahn." Die Sicherheit bei der Eisenbahn erfordert, daß - um beim Beispiel von Herrn Dr. Parolin zu bleiben -, wenn ein Rangierer den anderen Rangierer ruft und die Züge zusammengekoppelt werden müssen, es dann eine Sicherheitssprache braucht. Das ist die große Ausrede! Ansonsten, also wenn einer auf Deutsch ruft und der andere nur Italienisch versteht, könnten möglicherweise Unfälle entstehen. Mit solchen haarsträubenden Argumenten weigert man sich heute noch, die deutsche Sprache auch bei der Eisenbahn, über die in den letzten Tagen soviel geschrieben und geredet wird, anzuwenden. Man sagt, daß die



italienische Sprache ausschlaggebend ist. Ich frage Sie nun folgendes: Wer hat solche Klagen bisher entgegengenommen, wenn es sieben in drei Monaten waren? Kein Mensch! Wir waren die Klagemauer! Zu Dr. Saurer und zu mir rennen die Leute. Ich weiß nicht, ob sie auch zu Dr. Ferretti gegangen sind oder zu Kollegen Kußtatscher, der alle 5/6 Tage diesbezüglich eine Anfrage eingebracht hat. Es ist ein Skandal, wie im Staatsdienst, in der Eisenbahn und in anderen Diensten gearbeitet wird.

Privatisierung der Staatstelephone. Plötzlich kommt ein Dekret heraus, das vom Land Südtirol angefochten worden ist, natürlicherweise zu spät. Plötzlich heißt es, daß die Staatstelephone, eine der Staatsstellen, die unter den Proporz fallen, privatisiert werden. Diese heißen von nun an IRITEL, sind ein privater Betrieb und die dort Beschäftigten können sich innerhalb kurzer Zeit entscheiden, ob sie privates Personal werden oder beim Staat bleiben wollen. Ich habe dann die Initiative ergriffen und an den Minister für die öffentlichen Funktionen sowie an den Postminister geschrieben: "Bitte, delegiert zumindest den Regierungskommissär. Wir können ja nicht delegiert werden, um die entsprechenden Stellen bereitzustellen." Kein Mensch - und schon gar nicht eine Landesstelle - hat sich um diese Fragen gekümmert. Die Post ist vor wenigen Tagen privatisiert worden. Das Dekret steht im Amtsblatt der Republik. Es ist also in der Übergangsphase. Das jetzige Gesetz wandelt die Post von dem bisherigen Staatsbetrieb in "Ente pubblico economico" um. Das Dekret ist bereits im Amtsblatt der Republik veröffentlicht. Der nächste Schritt soll in Richtung eines totalen Privatbetriebes gehen. Auch damit stehen alle Fragen der Zweisprachigkeit und des Proporzes in Frage. Ich habe ein Buch darüber geschrieben und das Thema schon seit Jahren verfolgt. Das Problem ist, daß mit der Verwirklichung des Proporzes langsam Südtiroler in die Verwaltung hineingekommen sind. 1976 waren genau - um präzise zu sein - 86 Prozent der Stellen durch Italiener und 14 Prozent durch Deutsche besetzt, wobei es sich bei diesen 14 Prozent Deutschen in der Hauptsache um Briefträger handelte, die bei der Post beschäftigt waren. Die Eisenbahn war total gesperrt, abgesehen von wenigen Ausnahmen, Finanz, Intendanz und Gerichtswesen ganz zu schweigen! Langsam, langsam greift es und die Südtiroler gelangen hinein. Aber, auf welcher Ebene erfolgt dies? Sie werden auf den untersten Ebenen beschäftigt, teilweise, weil dort mehr Bewerber und mehr Andrang besteht, teilweise aber auch, weil die obersten Stellen immer noch besetzt sind. Die Folge davon ist, daß auf den obersten Stellen mit der größten Willkür vorgegangen wird. Ich habe vorhin das Beispiel Eisenbahn genannt. Man könnte auch Beispiele aus anderen Bereichen bringen. Da geht es um Dienstwohnungen, um Versetzungen, um interne Beförderungen und um Punkte bei den entsprechenden Dienstortzuweisungen, ohne Handhabe. Klagemauer: Einvernehmenskomitee. Dann komme ich mit einem Sack voll Problemen und Klagen in das Einvernehmenskomitee und bringe es gemeinsam mit Kollegen Saurer

vor. Darauf heißt es: "Stop! Dafür ist nicht das Einvernehmenskomitee zuständig, sondern die Verwaltung selbst! Ihr habt da überhaupt nichts zu suchen! Ihr seid für die Ausschreibung der Stellen und für die Festlegung des Proporztes sowie für die Kriterien der Zweisprachigkeitsprüfung zuständig!" Mit anderen Worten möchte ich hier zum Ausdruck bringen, daß wir in diesen Bereichen vor mangelnden Instrumenten stehen und es nicht damit getan ist, wenn man sagt: "Wir haben ein Landesamt." Ich bin glücklich darüber, daß bekannt geworden ist, daß wir dafür ein Landesamt haben. Ich wünsche dem Herrn Dr. Luther viel Erfolg in dieser seiner Tätigkeit und hoffe, daß sich dann - wenn es schon zur Chefsache geworden ist - der Landeshauptmann persönlich um diese offenen Fragen kümmern wird!

**KLOTZ (UFS):** Das, was uns Kollege Frasnelli in seiner zweiten Stellungnahme mitgeteilt hat - er hat es bei seiner ersten Stellungnahme selbst noch nicht gewußt, sonst hätte er es als allererstes Argument angeführt -, muß eine buchstäbliche Totgeburt sein. Ich habe hier die Gesichter gesehen, auch das von Kollegen Kaserer, wie erstaunt sie waren, als Kollege Frasnelli diese Botschaft verkündete. Ich möchte wissen, wer von der Landesregierung davon gewußt hat! Wenn das jetzt der Dreh ist, mit dem man glaubt, eine Rechtfertigung gefunden zu haben, um unseren Entwurf abzulehnen, dann muß ich sagen, daß dies eine eindeutige Farce ist. Es handelt sich im wahrsten Sinne des Wortes um einen Betrug. Anscheinend sitzt eine Person seit 3 Monaten beim Präsidium der Landesregierung, und keiner weiß davon. Nicht einmal der Abgeordnete Frasnelli hat es gewußt. Ich möchte nun wissen, ob dies überhaupt stimmt! Es braucht eine gesetzliche Maßnahme, um den Aufgabenbereich festzulegen und ein Amt daraus zu machen. Was soll denn eine Person ausrichten?

Wir haben soviel politische Erfahrung, daß wir wissen, daß dies einer der typischen Tricks ist, um einen Gesetzentwurf der Opposition abzulehnen, nachdem man sonst mit keinen Mitteln beikommt. Man hat keine Argumente dagegen und weiß auch, daß der Gesetzentwurf notwendig ist. Es ist wieder einmal eine richtige Augenauswischerei! Aber, getan ist damit nichts! Ich möchte noch einmal auf die Notwendigkeit zurückkommen, die Gewichtung des Ganzen sowie die Wichtigkeit unserer Maßnahme zu erklären. Wenn sich eine Person nicht an die Zweisprachigkeitspflicht hält, wird sie ein- oder zweimal namentlich bei dieser Beschwerdestelle erwähnt. Ich möchte wissen, wem es mit der Zeit nicht peinlich ist, wenn sein Name immer wieder fällt. Was Kollege Peterlini gesagt hat, ist sehr aufschlußreich, nämlich, daß zwar sehr viele Deutsche und Ladinler eingestellt werden, diese aber nur in den untersten Rängen und in Stapelräumen und Magazinen Arbeit finden. Bei der Post muß dies der Fall sein, da die Deutschen, die aushelfen, von hinten herausgeholt werden, wo sie damit beschäftigt sind, die Post zu schichten und zu sortieren. Das ist die Realität! Aber an den Publikumsschalter setzt man mit Vorliebe - und ich behaupte, daß dies Absicht ist - Leute ein, die die Unverschämtheit haben, ihre Pflicht nicht einzuhalten. Warum können sie sich dies leisten? Sie wissen, daß sie gedeckt

sind! Infolgedessen muß man es direkter machen, so daß die um sein Recht geprellte Person zur Beschwerdestelle gehen und sagen kann: "Pino Bianco hat mir das Recht auf Gebrauch der Muttersprache verweigert." Dieser Name wird dann in der entsprechenden Veröffentlichung auftauchen. Nur so kann man es machen. Wenn wir den Mut nicht haben, dann sind wir selber daran Schuld, daß die anderen über uns lachen. Deswegen kann ich nur noch einmal sagen, Kollege Peterlini und co., wenn Euch ernst ist und Ihr selber von dem überzeugt seid, was Ihr hier vorgebracht habt, dann müßt Ihr unseren Gesetzentwurf annehmen! Ansonsten ist all das - ich wiederhole - reine Augenauswischerei und Farce! Selbstverständlich braucht es eine gesetzliche Maßnahme. Mit Dr. Luther ist es ja nicht getan!

**KASERER (SVP):** Ich möchte zu zwei Dingen Stellung nehmen, einerseits grundsätzlich und andererseits zur Geschäftsordnung! Ich komme zunächst auf letzteren Punkt zu sprechen. In der Regel ist es so, daß der Einbringer eines Gesetzentwurfes den Bericht zum Gesetzentwurf verliest, worin praktisch all das steht, was er im Landtag zum Gesetzentwurf gesagt haben möchte. In der Regel - und das war jetzt immer so - haben dann die Abgeordneten in der Generaldebatte zu diesem Gesetzentwurf Stellung genommen. Anschließend hat der Einbringer jeweils Stellung bezogen. Heute hat Kollege Benedikter das Gegenteil von dem getan, was im Landtag üblich ist. Er hat selbst in der Generaldebatte zu seinem Gesetzentwurf geredet. Es ist so, daß insgesamt eine Redezeit von 30 Minuten zur Verfügung steht. Ich habe versucht, ihm dies noch kurz vorher mitzuteilen, damit man nachher nicht überrascht ist. Deshalb glaube ich, daß es soweit in Ordnung ist. Nachdem diese Regelung neu ist und man nicht daran gedacht hat - obwohl ich Sie darüber informiert habe -, glaube ich, daß man eine Ausnahme machen kann. Wir gestatten dem Kollegen Benedikter 5 Minuten Redezeit zur Replik, damit er als Einbringer - was ich übrigens als richtig empfinde - die Möglichkeit hat, auf gestellte Fragen oder Sachthemen zu antworten bzw. einzugehen. Ich glaube, daß wir diese Ausnahme, ohne damit einen Präzedenzfall zu schaffen, machen sollten. Dies zur Geschäftsordnung!

Zum Thema Beschwerdestelle möchte ich sagen, daß wir diesen Beschlußantrag hier behandelt haben. Die Landesregierung hat eine Person in einem Amt beauftragt, diese Beschwerden entgegenzunehmen. Es ist uns zugesichert worden, daß diese Beschwerdestelle bekannt gegeben wurde. Die Tatsache, daß dort Beschwerden eingegangen sind, zeigt, daß es einige Leute wissen. Aber ich gebe zu - ich habe kein Problem, dies zu sagen -, daß man es viel publikler machen muß. Ich schlage vor, beispielsweise in der nächsten Informationsschrift des Landes auf diesen Umstand hinzuweisen. Ich würde auch die Presse bzw. unseren hauseigenen Journalisten ersuchen, der Bevölkerung morgen bekannt zu geben, daß diese Beschwerdestelle existiert.

Ich persönlich möchte die Bevölkerung aufrufen, das Recht auf Gebrauch der Muttersprache in Anspruch zu nehmen. Viele von uns machen es sich oft zu bequem. Sobald sie merken, daß die jeweilige Person nicht ihre Sprache - in diesem Fall Deutsch -

spricht, reden sie sofort Italienisch. Auch ich habe einige negative Erfahrungen gemacht, was den Gebrauch der deutschen Sprache betrifft. Ich habe regelmäßig Schwierigkeiten, wenn ich die deutsche Sprache gebrauche. Ich nehme jetzt das Beispiel am Reschenpaß her. Wenn ich über den Reschenpaß fahre - besonders heimwärts - und Deutsch spreche - einmal war sogar Kollege Benedikter dabei, dies liegt aber schon länger zurück -, werden in der Regel alle Dokumente von mir verlangt. Die Angestellten schauen dann immer, was sich im Kofferraum befindet usw. Ich bringe dann gleich die entsprechende Beschwerde beim betreffenden Beamten vor. Ich leite diese Beschwerde - je nachdem, ob es die Finanzbehörde oder die Carabinieri sind - auch an den Verantwortlichen auf Bezirksebene weiter. Gleichzeitig habe ich den Regierungskommissar darüber informiert, daß diese Mißstände herrschen. Nachdem wir jetzt ein diesbezügliches Amt haben, sollten wir diese Mißstände dort melden. Eines ist sicher. Wir sollen uns von gewissen Leuten, die immer noch in der gestrigen Zeit leben und noch nicht begriffen haben, daß sie als Beamte Diener der Bevölkerung sind und nicht umgekehrt, nicht abbringen lassen, unser Recht zu gebrauchen. Dies sollte man endlich begreifen. Es ist nicht ein Entgegenkommen gegenüber dem Bürger, sondern gehört einfach zum Respekt gegenüber der anderen Person. Nebenbei ist es sicher auch eine Bereicherung, die andere Sprache zu erlernen.

Ich möchte aber auch positive Beispiele nennen, die dann ins Negative übergehen. Beispielsweise der Carabinierihauptmann von Schlanders ist 5/6 Jahre in Schlanders gewesen und hat anfangs nicht viel Deutsch gesprochen. Er hat sich sehr bemüht, diese Sprache zu erlernen. Ich habe mit ihm jedenfalls immer Deutsch gesprochen. Das gleiche gilt für den Chef der Finanzpolizei in Mals. Er ist Sarde und hat, als er zu uns gekommen ist, kaum ein Wort Deutsch gesprochen. Auch er hat die deutsche Sprache erlernt. Wenn wir uns treffen, sprechen wir immer Deutsch. Inzwischen ist er aber versetzt worden. Auch der neue Chef hat mir, als ich ihm das erste Mal in Deutsch entgegnete, auf Deutsch geantwortet. Er spricht zwar nicht so gut Deutsch wie sein Vorgänger, aber er bemüht sich. Ich möchte damit nur sagen, daß es auch positive Beispiele gibt. Wir sollten diejenigen, die die Gleichstellung der deutschen mit der italienischen Sprache ernst nehmen, loben. Allerdings gibt es dann die negativen Fälle. Beispielsweise der Carabinierikommandant in der Gemeinde Mals, welcher auch sehr gut Deutsch gesprochen hat, ist an einen italienischen Ort versetzt worden. Der Carabinierihauptmann von Schlanders, von dem ich dasselbe gesagt habe, ist nach Potenza versetzt worden. Ich habe Beschwerde beim Regierungskommissariat - nicht in der Presse - eingereicht, daß es eigentlich keine Methoden sind, ausgerechnet diejenigen Leute, die die Fähigkeiten besitzen, das heißt die deutsche Sprache beherrschen, in andere Gegenden zu versetzen. Dies empfinde ich als einen großen Unsinn. Wenn dies so gehandhabt wird, dann werden wir nie erreichen, daß die Mehrheit der Sicherheitskräfte, der Finanzbehörde, der Polizei usw. Deutsch spricht.

Im großen und ganzen - glaube ich - können wir schon sagen, daß sich einiges getan hat. Ich habe mich doch einige Zeit - beinahe 40 Jahre - politisch interessiert. Wenn

ich zurückdenke, wie es vor 20/30 Jahren in unserem Lande ausgesehen hat, dann muß ich feststellen, daß es auf den Postämtern, bei Gericht, selbst bei der Gemeinde Beamte gegeben hat, die kein Deutsch sprachen. Folglich hat sich im Laufe der letzten Jahre vieles in unserem Lande zum Besseren gewendet. Es geschieht selbstverständlich nicht auf einmal. Wir müssen alles daran setzen, daß es wirklich perfekt wird.

**PRESIDENTE:** Collega Benedikter, come anche ha detto il vicepresidente, ma è anche la mia opinione, interpreto il Suo problema della replica nel senso di darle comunque la possibilità di parlare - direi cinque minuti - in modo che possa replicare, però senza creare un precedente, perché il Regolamento non lo prevede. Se ci sono ulteriori problemi, si convocherà la Commissione sul Regolamento per una valutazione.

**BENEDIKTER (UFS):** Ich habe das Recht auf eine Replik. Man kann nicht sagen, daß ich nur 5 Minuten reden darf. Ich muß auf alle wichtigen Dinge replizieren können. Die Praxis war bisher nicht so. Ich habe auch andere Male nach der Verlesung des Vorlageberichtes das Wort ergriffen und dann nochmals zur Replik Stellung genommen. Ich habe in der Replik all das vorgebracht, was ich als notwendig erachtet habe.

Ich bitte den hauseigenen Journalisten, auch meine Äußerungen vorzubringen!

**PRESIDENTE:** Siamo d'accordo, consigliere Benedikter, sui cinque minuti?

**BENEDIKTER (UFS):** Ja, aber ich möchte nicht nur aus Gnade des Präsidiums reden, sondern ich habe das Recht auf die Replik, Herr Präsident!

**PRESIDENTE:** Collega Benedikter, guardi che avevo già detto che interpretavo nel senso che sono 30 minuti globali di tempo disponibile. Le veniamo incontro. A questo punto ho fatto una proposta, ma Lei dice che ne ha bisogno un po' di più. Vuole dieci minuti?

**BENEDIKTER (UFS):** Ich werde die halbe Stunde nicht ausnützen, aber soviel sagen, um zu replizieren.

**KASERER (SVP):** Nein! Die Zeit ist begrenzt.

**PRESIDENTE:** Lei in teoria, secondo l'articolo 91, potrebbe parlare a tempo indeterminato, e questo non è possibile.

Quindi, troviamo un punto d'incontro, consigliere. Le concedo dieci minuti, però avviso che la prossima volta non sarà più possibile. Prego.

**BENEDIKTER (UFS):** Danke! Nach den Ausführungen des Kollegen Frasnelli möchte ich feststellen, daß es nach wie vor kein solches Amt gibt. Ein "echtes" Amt kann ja nur mit Gesetz errichtet werden. Hier handelt es sich auch noch um ein wichtiges Amt, das sowohl Rom als auch die Bevölkerung zur Kenntnis nehmen müßten. Darum geht es ja. Es besteht noch kein Amt. Ein solches Amt kann nicht durch ein Handschreiben des Landeshauptmannes eingerichtet werden. Ich wäre heilfroh gewesen, wenn die Südtiroler Volkspartei aufgrund des Beschlußantrages des Abgeordneten Frasnelli inzwischen ein solches Amt mit Gesetz errichtet hätte. Wir hätten selbstverständlich dafür gestimmt. Nur wenn wir ein solches Amt schaffen, nimmt uns Rom ernst. Rom würde sich bestimmt schwer tun, ein solches Gesetz abzuweisen, auch aufgrund der Voraussetzung, die ich in meinem Bericht angeführt habe. Der Verfassungsgerichtshof sagt, daß die Provinz Trägerin der Minderheitenschutzrechte ist und diese in alle Richtungen hin verteidigen kann. Es besteht nach wie vor kein Amt. Man hat es vorgezogen, kein solches Amt zu errichten. Wie wenig ernst Landeshauptmann Durnwalder die Gleichstellung der Sprachen nimmt, besagt folgender Satz eines Briefes vom 16. Februar 1993, den er geschrieben hat: *"Es ist für mich nicht annehmbar, daß ein Bürger, der die Behörde immer wieder bewußt provoziert, - weil er darauf besteht, Deutsch behandelt zu werden - "sich dann ...*

**DURNWALDER (SVP):** *(unterbricht)*

**BENEDIKTER (UFS):** Moment! Wenn sich einer wehrt und er es bewußt tut, dann darf er deshalb nicht als Spinner abgetan werden.

*"... bei der Landesverwaltung beschwert. Es geht für mich ohne weiteres in Ordnung, daß ein Bürger, der mit Präpotenz die Behörde beleidigt, weil er darauf besteht, gerichtliche Schritte, die gegen ihn eingeleitet werden, hinnehmen muß. Es hat keinen Sinn, die Würde von Amtspersonen anzugreifen und gleichzeitig vom Land zu verlangen, daß dies ohne Folgen bleibt."* So ist die Mentalität!

Aufgrund des Artikels 79 der Verfassung braucht es ein Amt, umsomehr für ein solches Anliegen. Auch ich könnte Geschichten vom Reschenpaß - einmal zusammen mit Kollegen Kaserer - und von Naturns erzählen. Einmal bin ich um Mitternacht, mit dem Dienstwagen von Schlanders kommend, in Naturns aufgehalten worden. Die Polizei hat alles kontrolliert. Ich habe darauf bestanden, auf Deutsch befragt zu werden. Es war - wie gesagt - um Mitternacht. Sie haben vereinbart, mich nach Schlanders zu bringen, da es dort, bei der "Tenenza", einen Dolmetscher gibt. Es hieß, daß ich dann in Schlanders Deutsch reden könnte. Man hat mich in den Jeep steigen machen und gesagt, daß ich ihnen folgen soll. Ich habe gesagt, daß ich für sie nur Deutsch verstehe. Dann habe ich vernommen, daß sie unter sich gesagt haben: "E quello lì, lasciamo perdere!" Anschließend durfte ich vom Jeep aussteigen und nach Bozen fahren.

Ich wäre damit einverstanden gewesen, daß, wenn die Italiener im Landtag auch für sich eine Beschwerdestelle gefordert hätten, sie ihre Beschwerden vorbringen könnten.

Es kann ja passieren, daß ein deutscher Beamter, beispielsweise ein hoher Staatsbeamter, etwa ein Finanzintendant, ihnen gegenüber so tut, als ob jemand nur Deutsch reden müsse. Das Recht auf Gebrauch der Muttersprache für den Deutschen, der darauf besteht, ist 1943 eingeführt worden. 1948 ist das Autonomiestatut, 1960 sind die Durchführungsbestimmungen in Kraft getreten. Letztere haben klipp und klar gesagt, daß demjenigen, der darauf besteht, auf Deutsch behandelt zu werden, sowohl bei Gericht als auch gegenüber der Straßenpolizei entsprochen werden muß. Nur bei Ertappen auf frischer Tat wird Nachsicht geübt. Es ist also lächerlich, das Wort "schrittweise" zu gebrauchen.

Es würde der Südtiroler Volkspartei sicher gut tun, diesem Gesetz zuzustimmen und somit ein solches Amt einzurichten. Wer den Gesetzentwurf einbringt - ob die SVP oder jemand anderes -, ist ja egal. Dies wäre die beste Demonstration dafür, daß wir es ernst meinen und den Staat endlich beim Wort nehmen wollen. Es stimmt, was Richter Zanon in einem Artikel geschrieben hat: *"Die persönlichen Worte zuletzt: Ich wette, da es bekanntlich jüngst zur großen Mode geworden ist, Wetten auf die Überlebensfähigkeit der Strukturen im Bereiche des Justizwesens abzuschließen, zehn zu eins, daß weitere drei gemütliche Jahre ins Land ziehen werden und daß es dann schon schiefgehen und - wie es gegenwärtig nach den ersten Gehversuchen mit der neuen Strafprozeßordnung unzweifelhaft der Fall ist - großen Katzenjammer geben wird."* Dieser Artikel besteht, seitdem die Durchführungsbestimmungen über das Gerichtswesen am 9. Mai in Kraft getreten sind. Weiters sagt er folgendes: *"Mir aber ist jetzt, da ich lange angestautes Unbehagen losgeworden bin, um vieles wohler, und es soll in drei Jahren niemand sagen dürfen, man hätte es so nicht voraussehen können."*

Mir ist nicht wohl dabei, daß wir nicht das Minimum getan haben, was wir als autonome Provinz tun können. Die Zentralregierung hätte dieses Gesetz nicht rückverwiesen, da uns der Verfassungsgerichtshof das Recht zuerkannt hat, die Minderheitenschutzbestimmungen zu verteidigen und durchzusetzen. Eine offizielle mit Gesetz verankerte Stelle wäre tatsächlich eine Möglichkeit gewesen - ich sage nicht, daß das Problem damit gelöst worden wäre -, diese Beschwerden entgegenzunehmen und weiterzuleiten. Die Beschwerden könnten dann dem Europarat - in Wien findet gerade eine Zusammenkunft von Staatsoberhäuptern statt, die die Minderheitenschutzbestimmungen in Europa bestärken sollen - und in erster Linie auch den Stellen in Rom, sprich dem Verfassungsgerichtshof, der Regierung usw., offiziell zur Kenntnis gebracht werden. Wir stehen nach wie vor trotz einwandfreier und seit 70 Jahren bzw. seit 35 Jahren geltenden Bestimmungen erst am Anfang einer "echten" Gleichstellung der deutschen Sprache. Wir wissen, daß die deutsche Sprache nicht eine Sprache ist, die sonst niemand lernt, wie beispielsweise Ungarisch. Man kann Zuwanderern nicht zumuten, diese Sprache zu lernen. Die deutsche Sprache ist neben dem Englischen eine der Hauptsprachen in Europa.

Ich bedauere, daß der vorliegende Gesetzentwurf abgelehnt wird. Dies ist ein Schaden für Südtirol, aber auch ein Schaden für eine "echte" Gleichstellung der deutschen

Sprache, und dies nach 70 Jahren geltender Regeln bzw. nach 35 Jahren verschärfter Regeln.

Ich ersuche um die Feststellung der Beschlußfähigkeit!

**PRESIDENTE:** Metto in votazione il passaggio alla discussione articolata.

**FRASNELLI (SVP):** Ich beantrage die namentliche Abstimmung!

**PRESIDENTE:** Il consigliere Frasnelli e altri due consiglieri hanno richiesto la votazione per appello nominale. E' stato estratto il numero 35:

**ZENDRON (GAF-GVA):** No.

**ACHMÜLLER (SVP):** Nein.

**ALBER (SVP):** (Abwesend)

**BAUER (SVP):** (Abwesend)

**BENEDIKTER (UFS):** Ja.

**BENUSSI (MSI-DN):** (Assente)

**BERTOLINI (SVP):** Nein.

**BOLOGNINI (DC):** No.

**BOLZONELLO (MSI-DN):** (Assente)

**BRUGGER (SVP):** (Abwesend)

**DURNWALDER (SVP):** (Abwesend)

**von EGEN (SVP):** (Abwesend)

**FEICHTER (SVP):** Nein.

**FERRETTI (DC):** (Assente)

**FRASNELLI (SVP):** Nein.



**FRICK (SVP):** (Abwesend)

**GIACOMUZZI (SVP):** (Abwesend)

**HOLZMANN (MSI-DN):** (Assente)

**HOSP (SVP):** (Abwesend)

**KASERER (SVP):** Nein.

**KLOTZ (UFS):** Ja.

**KOFLER (SVP):** Nein.

**KUSSTATSCHER (SVP):** Nein.

**MAYR (SVP):** Nein.

**MERANER (FDU):** Ja.

**MONTALI (MSI-DN):** (Assente)

**OBERHAUSER (SVP):** (Abwesend)

**PAHL (SVP):** (Abwesend)

**PELLEGRINI (DC):** No.

**PETERLINI (SVP):** Ja.

**SAURER (SVP):** (Abwesend)

**SFONDRINI (PSI):** (Assente)

**TRIBUS (GAF-GVA):** Nein.

**VALENTIN (SVP):** Nein.

**VIOLA (PDS):** No.

Comunico l'esito della votazione: respinto a maggioranza con 4 voti favorevoli e 14 voti contrari.

Mi è pervenuta la richiesta da parte del consigliere Feichter di anticipare il disegno di legge n. 218/93 che è passata all'unanimità in Commissione, che metto in votazione: approvata a maggioranza con 1 astensione.

Punto 74) dell'ordine del giorno: *Disegno di legge provinciale n. 218/93: "Pareri sugli interventi nei settori dell'agricoltura, delle foreste, della caccia, della pesca, della sistemazione dei bacini montani, della regolazione dei corsi d'acqua e dell'elettrificazione rurale"*.

Punkt 74 der Tagesordnung: *Landesgesetzentwurf Nr. 218/93: "Gutachten über Vorhaben in den Bereichen Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd, Fischerei, Wildbach- und Lawinverbauung sowie Elektrifizierung der ländlichen Gebiete"*.

Prego l'assessore competente di dare lettura della relazione.

**MAYR (Landesrat für Landwirtschaft - SVP):** *Mit dem Landesgesetz vom 31. Dezember 1979, Nr. 21, wurde eine neue Regelung in bezug auf Unternehmungen in den Sachbereichen Landwirtschaft, Forstwesen, Jagd, Fischerei, Wildbach- und Flußverbauung sowie Elektrifizierung ländlicher Gebiete eingeführt. Auf Grund der dort erhaltenen Kriterien ist die Abgabe eines ausdrücklichen, technisch-wirtschaftlichen Gutachtens, das je nach Betrag des Kostenvoranschlages für die Verwirklichung des Vorhabens verschiedenen Organen zugeschrieben wird vorgesehen. Zu dieser ursprünglichen Kompetenz sind mit der Zeit und auch mit ausdrücklichem Bezug auf die staatliche Regelung, die auch im Landesgebiet zwingend ist, andere dazugekommen, denen aber in der Aufteilung der Zuständigkeiten für die Abgabe des technisch-wirtschaftlichen Gutachtens nicht Rechnung getragen wurde. Durch die ständigen Abänderungen der Landesbestimmungen über die Einteilung der Ämter mußte auch die Zusammensetzung der Technischen Kommission, die vom Landesgesetz vom 27. Dezember 1979, Nr. 21, vorgesehen ist, abgeändert werden. Aus denselben Gründen ist es auch jetzt für notwendig erachtet worden, außer der Zusammensetzung der vorhergenannten Kommission, auch die Zuteilung der Zuständigkeiten für die Abgabe der Gutachten zu ändern. Dies auch abgesehen davon, daß die im Absatz 3 derzeit angeführten Beträge, obwohl sie laut Index der Engrospreise aktuell sind, vom Organ, welches eine Bewertung ausdrücken muß, nicht mehr als zeitgemäß erachtet werden.*

*Im ausgearbeiteten Gesetzentwurf muß ein Fach- und Finanzgutachten vom Abteilungsdirektor oder von der Fachkommission abgegeben werden, je nachdem ob die veranschlagten Kosten mehr oder weniger als 500 Millionen Lire betragen. Der Arbeitsdirektor behält weiterhin das Recht, die Fachkommission um die Abgabe eines Gutachtens in bezug auf diejenigen Vorhaben zu ersuchen, für welche die Abgabe eines Gutachtens von besonderer Bedeutung ist. Aus demselben Grund sieht der Artikel 2,*

*Absatz 5, des Gesetzentwurfes die Möglichkeit für den Vorsitzenden der Kommission vor, sich der Zusammenarbeit von externen Personen zu bedienen, die für die Bewertung der einzelnen Vorhaben die notwendige, eingehende Erfahrung in den einzelnen Bereichen mit sich bringen. Eine Vergütung steht nun nur mehr den verwaltungsexternen Sachverständigen, die zur Bewertung von Vorhaben, welche wegen ihrer Natur eine besondere Vorbereitung benötigen, herbeigerufen werden, zu.*

-----

*Con la legge provinciale 21 dicembre 1979, n. 21, fu istituita una nuova disciplina inerente le varie iniziative nei settori agricoltura, foreste, caccia, pesca, sistemazione bacini montani, regolazione corsi d'acqua ed elettrificazione rurale. Sulla base dei criteri ivi contenuti è prevista l'espressione di un esplicito parere tecnico-economico, che viene attribuita a diversi organi e cioè all'impiegato, al capo ufficio e ad una commissione secondo l'ammontare dei costi previsti nel preventivo per la realizzazione dell'opera in questione. A questa competenza originaria col passar del tempo e anche con esplicito riferimento a quanto previsto dalla normativa statale obbligatoria anche nel territorio provinciale se ne sono aggiunte altre, che non hanno però tenuto conto della succitata suddivisione fra i diversi organi della competenza per l'espressione del parere tecnico-economico. Attraverso il continuo modificarsi della normativa provinciale sull'ordinamento degli uffici si è dovuto modificare anche la composizione della commissione tecnica prevista dalla legge provinciale 27 dicembre 1979, n. 21. E per le stesse ragioni anche adesso si è rilevata la necessità di modificare, oltretutto la composizione della commissione predetta, pure l'attribuzione delle competenze per l'espressione dei pareri prescindendo anche dal fatto che gli importi attualmente indicati nel comma 3, benché aggiornati secondo l'indice dei prezzi all'ingrosso, non appaiono più adeguati in relazione all'organo che deve esprimere una valutazione.*

*Nel disegno di legge elaborato un parere tecnico-economico deve essere espresso dal direttore di ripartizione o dalla commissione tecnica secondo che il preventivo sia inferiore o superiore a 500 milioni di lire preventivati. Permane la facoltà del direttore di ripartizione di chiedere alla commissione di esprimere il parere in merito a quegli interventi, in riferimento ai quali l'espressione del parere appare di particolare rilevanza. Per la stessa finalità l'articolo 2, comma 5 del disegno di legge prevede la facoltà del presidente della commissione di avvalersi della collaborazione di persone esterne che per la valutazione delle singole iniziative siano in grado di apportare conoscenze approfondite nei singoli settori. Un compenso spetta appunto ora solamente proprio agli esperti estranei all'amministrazione provinciale e chiamati a valutare opere che per la loro natura richiedono una preparazione particolare.*

VORSITZ DES VIZEPRÄSIDENTEN:

**ROBERT KASERER**

PRESIDENZA DEL VICEPRESIDENTE:

**PRÄSIDENT:** Ich bitte den Vorsitzenden der II. Gesetzgebungskommission um Verlesung des Berichtes.

**FEICHTER (SVP):** Die zweite Gesetzgebungskommission hat in der Sitzung vom 23. September 1993 obgenannten Gesetzentwurf behandelt. Die Artikel 1, 2, 3, 4 und 5 sowie der Entwurf in seiner Gesamtheit wurden einstimmig genehmigt.

Laut Art. 46 Absatz 6 der Geschäftsordnung nimmt die Kommission von der Ausarbeitung eines schriftlichen Berichtes Abstand.

-----

*La seconda Commissione legislativa ha trattato nella seduta del 23 settembre 1993 il sopraindicato disegno di legge.*

*Gli articoli 1, 2, 3, 4 e 5 nonché il disegno di legge nel suo complesso sono stati approvati all'unanimità.*

*La Commissione si astiene dal presentare una relazione scritta, ai sensi dell'articolo 46, comma 6 del regolamento interno del Consiglio.*

**PRÄSIDENT:** Die Generaldebatte ist eröffnet.

Wer wünscht das Wort? Abgeordneter Benedikter, bitte.

**BENEDIKTER (UFS):** Ich möchte den Landesrat um eine Erläuterung bitten!

**PRÄSIDENT:** Keine Unterbrechung! Ich möchte nur feststellen, daß in der Geschäftsordnung ausdrücklich steht, daß hier kein Telephone verwendet werden dürfen - egal, wen es betrifft -, damit keine Störungen erfolgen.

Landesrat Mayr, Sie haben das Wort.

**MAYR (Landesrat für Landwirtschaft - SVP):** Die formelle Seite besteht darin, daß wir im Landesgesetz Nr. 21 vom Dezember 1979 bisher den Direktor der Land- und Forstwirtschaft als Vorsitzenden des technischen Komitees im Dienst hatten. Mit Neuordnung der Ämter ist diese Direktion und somit auch der Vorsitzende dieses Komitees abgeschafft worden. Die Generaldirektion ist nicht mehr bestellt worden. Im Landesgesetz Nr. 21 ist leider keine Stellvertretung vorgesehen. Deswegen muß das Gesetz geändert werden. Es kann nicht einfach der nächste Inspektorsleiter oder wer immer nachrücken. Dies ist die formelle Seite, so daß wir nichts anderes tun, als ein Nachfolgesetz in Durchführung der Ämterordnung technisch anzupassen. Den Generaldirektor gibt es nicht mehr. Infolgedessen wird der Leiter des Inspektorates eingeführt. Hier hat es auch mit Recht Einwände des Rechnungshofes gegeben.

Die substantielle Seite beinhaltet, daß wir den Kostenpunkt, der ja laufend an den Kostenindex angepaßt wird, anheben. Der Funktionär kann bis zu 500 Millionen Lire selbst begutachten und entscheiden. Bei Beträgen von über 500 Millionen Lire muß die Kommission einberufen werden. Das sind die zwei Hauptsäulen dieses Gesetzentwurfes. Es handelt sich um eine reine Formalität, eine eher administrative Angelegenheit, die per Gesetz geregelt werden muß. Deshalb ersuche den Landtag, diesem Entwurf zuzustimmen, weil wir ansonsten die Projekte weder vorbereiten, noch weitergeben können.

**PRÄSIDENT:** Wir stimmen über den Übergang zur Artikeldebatte ab: einstimmig genehmigt.

Art. 1

*Vorhaben, für die ein Gutachten einzuholen ist*

1. Für alle Bauarbeiten und Lieferungen in den Bereichen Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd, Fischerei, Wildbach- und Lawinenverbauung sowie Elektrifizierung der ländlichen Gebiete, die direkt vom Land durchgeführt werden oder von diesem finanziert oder unterstützt werden können, ist ein Fach- und Finanzgutachten einzuholen.

2. Ein Fachgutachten ist außerdem vorweg für alle Vorhaben, die Wasserbauten und wasser- und forstwirtschaftliche Arbeiten zum Bodenschutz, einschließlich der Lawinenverbauung, betreffen, erforderlich, auch wenn sie nicht vom Land finanziert werden; die Zuständigkeit des Staates im Sinne des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 22. März 1974, Nr. 381, wird dadurch nicht berührt.

3. Abgegeben wird das Gutachten laut den Absätzen 1 und 2 von:

- a) dem zuständigen Abteilungsdirektor bei Bauarbeiten, Lieferungen oder anderen Vorhaben mit veranschlagten Kosten von nicht mehr als 500.000.000 Lire;
- b) der Fachkommission laut Artikel 2 bei Bauarbeiten, Lieferungen und anderen Vorhaben mit veranschlagten Kosten über 500.000.000 Lire.

4. Auf Antrag des Direktors der zuständigen Landesabteilung im Sinne von Absatz 3 Buchstabe a) kann das Gutachten von der Fachkommission laut Artikel 2 abgegeben werden.

5. Die in Absatz 3 genannten Beträge können jährlich mit einem Beschluß der Landesregierung, der im Amtsblatt der Region zu veröffentlichen ist, den Baukostenerhöhungen angepaßt werden, die vom Zentralinstitut für Statistik (ISTAT) für das jeweils vorhergehende Jahr erhoben wurden.

6. Die Gutachten über Lieferungen laut Absatz 1 ersetzen auch das Gutachten der Landeskommission für den Ankauf und die Abtretung beweglicher Sachen.

7. Ist für Bauarbeiten, Lieferungen oder andere Vorhaben laut den Absätzen 1 und 2 das Gutachten des technischen Landesbeirates vorgeschrieben, so wird dieser durch einen Vertreter der jeweils zuständigen Abteilungen ergänzt. In diesem Fall ist das Gutachten der Fachkommission laut Artikel 2 nicht erforderlich.

-----

*Interventi soggetti a parere* 1. Tutte le opere e le forniture attinenti ai settori dell'agricoltura, delle foreste, della caccia, della pesca, della sistemazione dei bacini montani, della regolazione dei corsi d'acqua e dell'elettrificazione rurale, attuate direttamente dalla Provincia, o ammesse a finanziamenti o agevolazioni da parte della stessa, devono essere corredate da un parere tecnico economico.

2. Sono inoltre soggetti a parere tecnico preventivo tutti gli interventi di sistemazione idraulica ed idraulico-forestale per la difesa del suolo, comprese le opere paravalanghe, anche se non finanziati dalla Provincia, fatte salve le competenze dello Stato ai sensi del decreto del Presidente della Repubblica 22 marzo 1974, n. 381.

3. Il parere di cui ai commi 1 e 2 è espresso:

- a) sulle opere, forniture o interventi, il cui costo preventivato non superi l'importo di lire 500.000.000 dal direttore della ripartizione provinciale competente in materia;
  - b) sulle opere, le forniture e gli interventi, il cui costo preventivato superi l'importo di lire 500.000.000, dalla commissione tecnica di cui all'articolo 2.
4. Su richiesta del direttore della ripartizione provinciale competente, ai sensi del comma 3, lettera a), il parere può essere dato dalla commissione tecnica di cui all'articolo 2.
5. Gli importi di cui al comma 3 possono essere aggiornati annualmente con deliberazione della Giunta provinciale, da pubblicarsi nel Bollettino Ufficiale della Regione, in relazione alle variazioni in aumento dei costi di costruzione accertate dall'ISTAT rispetto all'anno precedente.
6. I pareri sulle forniture di cui al comma 1 sostituiscono anche il parere della commissione provinciale per gli acquisti e le cessioni di beni mobili.
7. Qualora le opere e gli interventi di cui ai commi 1 e 2, siano assoggettati al parere del comitato tecnico provinciale, lo stesso è integrato da un rappresentante delle ripartizioni competenti nella rispettiva materia. In tal caso si prescinde dal parere della commissione tecnica di cui all'articolo 2.

Wer wünscht das Wort? Niemand. Wir stimmen darüber ab: einstimmig genehmigt.

#### Art. 2

##### Fachkommission

1. Die Landesfachkommission für Bauarbeiten und andere Vorhaben laut Artikel 1 besteht aus:
- a) drei Beamten der Landesabteilung Wasserwirtschaft und Wasserschutzbauten, die vom zuständigen Landesrat namhaft gemacht werden;
  - b) zwei Beamten der Landesabteilung Landwirtschaft, die vom zuständigen Landesrat namhaft gemacht werden;
  - c) zwei Beamten der Landesabteilung Forstwirtschaft, die vom zuständigen Landesrat namhaft gemacht werden.
2. Die Fachkommission wird von der Landesregierung ernannt und bleibt für die Dauer der Legislaturperiode, in der sie ernannt wurde, im Amt; sie wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Für jedes Mitglied wird ein Ersatzmitglied ernannt. Schriftführer der Kommission ist ein Beamter, der mindestens in der sechsten Funktionsebene eingestuft ist.
3. Die Zusammensetzung der Kommission muß dem Bestand der Sprachgruppen in Südtirol nach der letzten allgemeinen Volkszählung entsprechen.
4. Die Beschlüsse der Fachkommission werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt.
5. Der Vorsitzende kann bei der Überprüfung von Vorhaben, die besonderes Fachwissen verlangen, Experten, auch verwaltungsinterne, einladen, an den Arbeiten der Kommission mit beratender Stimme teilzunehmen.

-----  
Commissione tecnica

1. La commissione tecnica provinciale per le opere e gli interventi di cui all'articolo 1 è composta da:

- a) *tre funzionari della ripartizione provinciale Acque pubbliche ed Opere idrauliche, designati dall'assessore provinciale competente in materia;*
  - b) *due funzionari della ripartizione provinciale Agricoltura, designati dall'assessore provinciale competente in materia;*
  - c) *due funzionari della ripartizione provinciale Foreste, designati dall'assessore provinciale competente in materia.*
- 2. La commissione tecnica è nominata dalla Giunta provinciale e permane in carica per la durata della legislatura nel corso della quale è intervenuta la nomina stessa; essa elegge nel proprio seno il presidente e il suo sostituto. Per ogni membro effettivo è nominato un membro supplente. Funge da segretario della commissione un impiegato di qualifica funzionale non inferiore alla sesta.*
- 3. La composizione della commissione deve adeguarsi alla consistenza dei gruppi linguistici esistenti in provincia, quale risulta dall'ultimo censimento generale della popolazione.*
- 4. Le deliberazioni della commissione tecnica sono adottate a maggioranza assoluta dei componenti.*
- 5. Il presidente può chiamare a partecipare ai lavori della commissione tecnica, con voto consultivo, degli esperti, anche interni all'amministrazione, qualora l'esame dei progetti richieda competenze professionali specifiche.*

Wer wünscht das Wort? Niemand. Somit stimmen wir darüber ab: mit 2 Enthaltungen und dem Rest Ja-Stimmen genehmigt.

*Art. 3*

*Festlegung der Einheitspreise*

- 1. Die Fachkommission laut Artikel 3 führt das jährlich fortzuschreibende amtliche Preisverzeichnis, auf Grund dessen sie ihr Finanzgutachten über die Vorhaben abgibt.*

-----

*Determinazione dei prezzi unitari*

- 1. La commissione tecnica di cui all'articolo 2 tiene l'elenco ufficiale, aggiornato annualmente, dei prezzi, sulla base del quale esprime il proprio parere economico sui progetti.*

Wer wünscht das Wort? Niemand. Wir stimmen ab: mit 1 Stimmenthaltung und dem Rest Ja-Stimmen genehmigt.

*Art. 4*

*Vergütungen*

- 1. Den in Artikel 2 Absatz 5 erwähnten Sachverständigen werden, sofern sie ihnen zustehen, die Vergütungen gemäß Landesgesetz vom 29. März 1991, Nr. 6, ergänzt durch Artikel 13 des Landesgesetzes vom 16. März 1992, Nr. 7, entrichtet. Die diesbezüglichen Ausgaben lasten auf dem Kapitel 12125 des Haushaltsvoranschlags für das Finanzjahr 1993 sowie auf den entsprechenden Kapiteln der Haushalte für die nachfolgenden Finanzjahre.*

-----

*Compensi*

1. *Agli esperti di cui all'articolo 2, comma 5, sono corrisposti, in quanto spettino, i compensi di cui alla legge provinciale 19 marzo 1991, n. 6, integrata dall'articolo 13 della legge provinciale 16 marzo 1992, n. 7. Le relative spese gravano sul capitolo 12125 del bilancio di previsione per l'anno 1993 e sui corrispondenti capitoli dei bilanci per gli anni successivi.*

Wer wünscht das Wort? Niemand. Dann stimmen wir ab: mit 2 Stimmenthaltungen und dem Rest Ja-Stimmen genehmigt.

*Art. 5*

*Schlußbestimmung*

1. *Gutachten, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes im Sinne der bis dahin geltenden Rechtsvorschriften abgegeben wurden, sind weiterhin gültig.*  
2. *Folgende Rechtsvorschriften sind aufgehoben: das Landesgesetz vom 27. Dezember 1979, Nr. 21, Artikel 19 des Landesgesetzes vom 7. Juli 1980, Nr. 24, Artikel 4 des Landesgesetzes vom 3. November 1981, Nr. 29, Artikel 6 und 7 des Landesgesetzes vom 14. November 1984, Nr. 16, und Artikel 9 des Landesgesetzes vom 31. März 1988, Nr. 13.*

-----  
*Norma finale*

1. *I pareri espressi anteriormente alla data di entrata in vigore della presente legge, ai sensi delle disposizioni previgenti, conservano la loro efficacia.*  
2. *Sono abrogati: la legge provinciale 27 dicembre 1979, n. 21, l'articolo 19 della legge provinciale 7 luglio 1980, n. 24, l'articolo 4 della legge provinciale 3 novembre 1981, n. 29, gli articoli 6 e 7 della legge provinciale 14 novembre 1984, n. 16, e l'articolo 9 della legge provinciale 31 marzo 1988, n. 13.*

Wer wünscht das Wort? Niemand. Wir stimmen darüber ab: mit 2 Stimmenthaltungen und dem Rest Ja-Stimmen genehmigt.

Wir kommen nun zur Stimmabgabeerklärung.

Abgeordneter Meraner, Sie haben das Wort.

**MERANER (FDU):** Meine Damen und Herren! Wir schicken uns an, dieses Gesetz im Eilverfahren über die Bühne zu bringen. Ich meine es nicht im negativen Sinne, da ich der Meinung bin, daß es sich tatsächlich um ein überwiegend technisches Gesetz handelt, das ein solches Schnellverfahren auch rechtfertigen kann, wenn die einzelnen Abgeordneten es vorher gelesen haben. Mit diesem Gesetz schaffen wir allerdings - und dies ist eigentlich das Negative daran - zusätzlich Bürokratie. Diese kann in dem Moment einigermaßen dadurch gerechtfertigt werden, indem man erwartet, daß durch dieses Mehr an Bürokratie bei gleich viel Bürokraten doch etwas mehr Gerechtigkeit und Objektivität geschaffen wird. Für die Verwirklichung derartiger Vorhaben - würde ich mir persönlich erwarten - können möglicherweise in Zukunft auch erhebliche Summen an Steuergeldern eingespart werden. Gegenüber Landesrat Mayr würde ich allerdings den Wunsch äußern



und ihm den Rat mit auf den Weg geben, daß er zwar hier gerechtfertigterweise etwas mehr Bürokratie geschaffen hat, sich aber anstrengen sollte, mindestens gleich viel in seinem Ressort abzuschaffen! Dies dürfte ihm ganz bestimmt nicht schwer fallen, wenn er nur ein paar Minuten darüber nachdenkt. Dies ist meine Empfehlung! Ich werde für den Gesetzentwurf stimmen.

**TRIBUS (GAF-GVA):** Herr Präsident! Ich werde im Gegensatz zu Kollegen Meraner gegen den vorliegenden Gesetzentwurf stimmen. Der Abgeordnete Meraner hat den positiven Aspekt betreffend Bürokratie aufgezeichnet. Es schaut zwar alles unscheinbar aus, aber es geht um Bereiche wie Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd, Fischerei, Wildbach- und Lawinenverbauung sowie Elektrifizierung. Mit diesem System der 08/15-Begutachtung, die hier vorgeschlagen wird, kann man wirklich jeder Willkür Tor und Tür öffnen. Wir wissen ja ganz genau, wie in diesen Bereichen begutachtet wird und daß in der Regel alles dringend ist. Die Forstwege sind dringend. Man baut darauf los. Alles ist zwingend, die Lawinenverbauung sowieso! Die Jagd ist eine heilige Kuh. Darüber spricht man gar nicht. Die Befehle werden nur per Telephon erteilt. "Es braucht ein Gutachten vom zuständigen Abteilungsdirektor", heißt es. Dies ist meiner Meinung nach ein bißchen wenig. Man tut so, als seien 500 Millionen Lire überhaupt kein Betrag. 500 Millionen Lire sind doch eine beachtliche Summe! Ich meine, daß man mit 500 Millionen Lire in der Natur sehr viel zerstören kann, wenn man baut bzw. darauflosbetoniert, was ja eine kleine Manie dieser Regierung ist. Das geht jetzt tadellos. 500 Millionen Lire kann man mit dem Stempel des zuständigen Abteilungsdirektors verpulvern. Ich frage mich, wo denn da die Vertreter des Landesrates Achmüller sind! Hier ist eine Fachkommission, die über sich selber entscheiden kann. Ich verstehe das einfach nicht! Wenn es schon ein Assessorat für Umweltschutz in diesen delikaten Bereichen gibt, dann müßte zumindest eine Person drinnen sitzen, die nicht unbedingt Interessen zu vertreten hat, die der befehlende Landesrat gibt. Aber, wenn es um Landwirtschaft geht, dann fragt der Beamte, wo denn die anderen sind, die ein bißchen über ihre Scheuklappen hinausdenken sowie die Globalsicht der Ökologie einbringen können.

Dies scheint mir ein Schritt zurück zu sein. Man hat bisher immer versucht, einen Parade- oder Scheinökologen einzuschleusen. Auch dieser verschwindet jetzt. Nun gibt es alles hausgemacht. Diese Unterscheidung von "bis 500 Millionen Lire" ist sehr gefährlich. Danach erfolgen wieder die üblichen Teilstücke. Man beginnt den ersten Teil, welchen der Beamte von Sepp Mayr oder der Landeshauptmann selber, wenn es um die Jagd geht, macht. Man kann tun und lassen, was man will. Dies ist ein Rückschritt, eine untragbare Vereinbarung. Wenn man Bürokratie abschafft, dann sollte man die Begutachtungsaufgabe tatsächlich den Fachleuten übertragen und nicht sich selber. In unserem Land besteht diese Manie, daß jeder über sich selber entscheiden kann, also der eine macht einen Plan - Koflers Agenten - und wählt sich selbst zum Sieger aus. Sepp Mayr will etwas bauen. Sein Beamter sagt: "Bau nur! Wir geben ja nur 500 Millionen Lire

aus.” Das geht nicht! Wir sind mit dieser Prozedur überhaupt nicht einverstanden. Man kann das vorliegende Gesetz nicht als technische Lappalie verkaufen. Dadurch öffnen sich äußerst gefährliche Möglichkeiten der Verschandelung und aller möglichen Eingriffe in die Natur, die uns in Südtirol ja kennzeichnen. Deshalb muß ich sagen, daß ich mit einer gewissen Empörung gegen dieses Gesetz stimmen werde, weil diese Prozedur - glaube ich - untragbar ist und für die Ökologie einen Rückschritt darstellt. Landesrat Achmüller! Wenn sie drinnen waren, dann sind sie hinausgeekelt worden. Ich nehme an, daß der aufmerksame Landesrat Achmüller sicher in diese Kommissionen hineingedrängt hat. Aber, wenn er mit seinen Ämtern nicht vertreten ist, dann heißt das ganz einfach, daß wiederum jene gewonnen haben, die zwar von Ökologie schwätzen, aber - wenn es darauf ankommt - alles tun, um sie nicht zum Zuge kommen zu lassen.

PRESIDENZA DEL PRESIDENTE:

**PROF. ROMANO VIOLA**

VORSITZ DES PRÄSIDENTEN:

**PRESIDENTE:** Ha chiesto di intervenire il consigliere Frasnelli, ne ha facoltà.

**FRASNELLI (SVP):** Herr Präsident, werte Kollegen und vor allem werte Kollegen der Opposition! Ich möchte jetzt sehr offen sein. Ich habe den Eindruck, ohne die Dinge formell in den Raum zu stellen, daß wir bei einer Abstimmung nicht mehr die Beschlußfähigkeit erreichen könnten. Daher könnte man es auf dem Konsenswege vielleicht so veranlassen, daß wir die Abstimmung zu diesem Gesetz jetzt aussetzen und mit dem wichtigen Gesetzentwurf über die Förderung der Jugendarbeit heute noch beginnen. Dies wäre eine Bitte, die ich den Kolleginnen und Kollegen in aller Offenheit unterbreiten möchte. Danke, Herr Präsident!

**MERANER (FDU):** Persönlich würde ich dieser Bitte des Fraktionssprechers der Südtiroler Volkspartei gerne stattgeben, nicht um ihm oder seiner Partei einen Gefallen zu tun, sondern weil ich es für objektiv richtig halte, daß wir in diesem Hause soviel leisten als nur irgendwie möglich. Trotzdem sei der Protest gegen jene vielen Abwesenden angemerkt. Heute betrifft dies zum Teil auch die Opposition - dies muß zugegeben werden -, aber hauptsächlich die Mehrheit. Sie müßte ja eigentlich hier sein und die Mehrheit garantieren! Dieser formelle Protest sei angemerkt. Ich persönlich werde mich - wie gesagt - nicht dagegen wehren, wenn wir mit den Arbeiten fortfahren.

**PAHL (SVP):** Zum Fortgang der Arbeiten! Ich möchte nur anmerken, daß, wenn es darum geht, jetzt eventuell ein anderes Gesetz zu behandeln, dann auch noch das Rundfunkgesetz auf der Tagesordnung steht. Die Kommission sowie der Landeshaupt-

mann bzw. Kollege Peterlini als Einbringer des anderen Gesetzentwurfes waren der Meinung, daß wir auch dieses Gesetz behandeln sollten. Ich möchte dies nur in Erinnerung rufen.

**PRESIDENTE:** Manca il numero legale, potremmo sospendere momentaneamente e ritornare a votare appena possibile, se non ci sono obiezioni naturalmente.

Votiamo l'anticipazione del punto 67) dell'ordine del giorno, disegno di legge provinciale n. 220/93 sul servizio giovani: approvato a maggioranza con 1 voto contrario.

Punto 67) dell'ordine del giorno: *Disegno di legge provinciale n. 220/93: "Modifiche alla legge provinciale 1 giugno 1983, n. 13: Promozione del servizio-giovani nella Provincia di Bolzano."*

Punkt 67 der Tagesordnung: *Landesgesetzentwurf Nr. 220/93: "Änderungen zum Landesgesetz vom 1. Juni 1983, Nr. 13: Förderung der Jugendarbeit in der Provinz Bozen."*

La parola all'assessore Achmüller per la lettura della relazione accompagnatoria.

**ACHMÜLLER (Landesrat für Personal, Landschafts- und Umweltschutz - SVP): VORWORT**

*Im Jahre 1983 hat der Südtiroler Landtag auf Vorschlag der Südtiroler Landesregierung das Landesgesetz Nr. 13 vom 1. Juni 1983 "Förderung der Jugendarbeit in der Provinz Bozen" verabschiedet. Dieses Gesetz sah eine Reihe von Maßnahmen zur Förderung von Kultur-, Bildungs- und Erholungsaktivitäten von Jugendlichen vor. Auf internationaler Ebene existierten damals bereits ähnliche Förderungsgesetze für die Jugendarbeit, so in Frankreich, in der Schweiz, in Deutschland und in Österreich. In der italienischen Gesetzgebung hat die Autonome Provinz Bozen-Südtirol als erste einen solchen Weg der Förderung beschritten.*

*Das Landesgesetz vom 1. Juni 1983, Nr. 13, hat den Zweck, zu gewährleisten, daß die Jugendarbeit neben der Familie, der Schule und der Berufsausbildung zur Sicherung des Rechtes des Jugendlichen auf Erziehung und eigenständige kulturelle Bildung beitragen kann.*

*Es sieht deswegen eine Reihe von Maßnahmen zur Unterstützung der kulturellen, bildenden und erholungsorientierten Aktivitäten der Jugend vor, mit dem Ziel, der Jugend auch in ihrer freien Zeit diese Bildung zu ermöglichen. Im Laufe der ersten neun Jahre der Anwendung dieses Gesetzes hat die Landesverwaltung - beraten durch die drei Landesjugendbeiräte - verschiedenste Initiativen für die Jugend Südtirols, speziell in den Bereichen Kultur, politische Bildung, Ökologie, Sozialisation, Freizeit und Beratung, gestartet. Im Bewußtsein, daß konkrete Aktivitäten sich nur verwirklichen lassen, wenn entsprechende Infrastrukturen zur Verfügung stehen, innerhalb derer sich Jugendarbeit entfalten kann, und in der Überzeugung, daß die Jugendlichen Räumlichkeiten brauchen, die Ausdruck ihrer Selbst-*

organisation sind, d.h. Orte, wo sie sich treffen können, wo man plant und wo man sich entspannen kann, hat das Land ein besonderes Augenmerk auf die Realisierung und auf die Verbesserung und Ausstattung von geeigneten Jugendstrukturen gelegt, wie z.B. auf Jugendzentren und Jugendtreffpunkte, auf Jugendbildungshäuser, auf Zeltlagerplätze, auf Spiel- und Erholungseinrichtungen, auf Informations- und Beratungszentren und auf andere Strukturen.

Um die Ziele des Gesetzes unter Beachtung der besonderen Bedeutung der Selbstorganisation der Jugend zu erreichen, hat man immer in besonderer Weise auf die typischen Jugendorganisationen und Träger der Jugendarbeit geachtet.

Diese Förderung umfaßt die Beratung, die Unterstützung und organisatorische Hilfestellungen für Jugendorganisationen genauso wie die Gewährung finanzieller Beiträge zur Förderung von Aktivitäten und Programmen der Jugendarbeit und zur Einrichtung und Führung von Jugendräumen, was oft auch den Kauf und die Adaptierung von Strukturen miteinschließt.

Die Erfahrungen in den ersten neun Jahren der Förderung der Jugendarbeit sind ausgesprochen positiv.

Gleichwohl hat die Erfahrung einige Anpassungen des Gesetzes notwendig gemacht, um vor allem drei Hauptziele zu erreichen:

1. eine Überarbeitung der Ziele und der Maßnahmen der Jugendarbeit;
  2. die direkte Miteinbeziehung der Gemeinden;
  3. die teilweise Neuordnung des Verwaltungsablaufes und der Rechnungslegungsmodalitäten zwischen Landesverwaltung und Beitragsempfängern.
- Diese drei Zielsetzungen erfordern einige inhaltliche und verwaltungstechnische Änderungen zum Landesgesetz 13/83, ohne es aber in seiner ursprünglichen Bedeutung zu verändern.

#### EINFÜHRUNG IN DIE EINZELNEN ARTIKEL

ART. 1: Er ergänzt die Tätigkeitsbereiche der Jugendarbeit, damit eine ständige Weiterentwicklung der Jugendarbeit auf der Basis von Erfahrung und Bedarf erreicht werden kann.

Art. 2: Er ergänzt den Inhalt der Zuständigkeiten bezogen auf den Buchstaben a) "Strukturen" und auf den Buchstaben f) "Beiträge" des Abs. 1 des Art. 5 des Landesgesetzes Nr. 13.

Art. 3: Die Absätze 3 und 4 des Art. 6 sind abgeschafft, weil sie undurchführbar sind.

Art. 4: Der Absatz 3 des Art. 7 wird ersetzt, damit die Führungsaspekte der Jugendzentren und Jugendtreffpunkte besser definiert werden können. Grundsätzlich sollen Jugendzentren und Jugendtreffpunkte von Organisationen geführt werden, die vorwiegend von jungen Leuten unter 25 Jahren gebildet und geleitet werden.

Dies alles aber unter ausdrücklicher Wahrung des Subsidiaritätsprinzips.

Art. 5: Er ersetzt den Inhalt des Art. 9. Er benennt die Organisationen, Institutionen und Körperschaften, welche über dieses Gesetz finanziert werden können.

Das grundsätzlich Neue gegenüber dem alten Text besteht darin, daß die Gemeinden unter jene Träger aufgenommen werden, die um Förderungsbeiträge für die Errichtung und die Ausstattung von Strukturen der Jugendarbeit ansuchen können.

Grundsätzlich sind Beiträge für folgende Zwecke vorgesehen:

1. Strukturen: Kauf, Bau, Umbau, Erweiterung und Ausstattung;

2. Ankauf und Erhaltung der Einrichtung und Ausstattung sowie laufende Instandhaltung;

3. Tätigkeiten, laufende Ausgaben, Personal

Der Abänderungsentwurf sieht für die Finanzierung gemäß Ziffer 1 besondere Klauseln vor, damit verhindert wird, daß durch das Land geförderte Strukturen anderen Zwecken zugeführt werden als jenen, für die sie vorgesehen worden ist.

Art. 6: Er sieht beratende und finanzierende Unterstützung von Initiativen vor, die von Komitees, spontanen Jugendinitiativen und von Einzelpersonen ausgehen. Im Vergleich zum Landesgesetz Nr. 13/83 wird die Förderung und Unterstützung von Programmen, die von Einzelpersonen erstellt worden sind, eingeführt. Häufig, speziell in den peripheren Zonen, ist es äußerst schwierig, Vereine und Organisationen zu gründen, die sich fachkundig und dauerhaft Jugendlischer und im speziellen auch der Kinder annehmen. Häufig werden solche Initiativen mit viel physischer und finanzieller Kraft von Einzelpersonen durchgeführt, die jugendlichen Bedürfnissen gegenüber besonders aufgeschlossen sind.

Art. 7 : Er ersetzt den Inhalt des Art. 12 des L.G. Nr. 13/83.

Er führt einige Abänderungen ein, die besonders darauf abzielen, den bürokratischen Weg zu vereinfachen und zu beschleunigen, ohne daß damit die notwendigen Kontrollen aufgegeben werden.

Er sieht neue Verfahren für die Auszahlung von Vorschüssen vor, mit dem Ziele, den Jugendorganisationen eine ständige finanzielle Liquidität zu sichern.

Diese finanzielle Absicherung ist absolut notwendig, um den Organisationen die Führung der Strukturen und die Verwirklichung von Programmen zu ermöglichen, ohne größere Bankkredite aufnehmen zu müssen, die mit hohen Kosten verbunden sind. Ein ähnliches Verfahren hat sich bereits im Bereiche der Sozialfürsorge bewährt.

Es führt neue Bestimmungen ein, die eine Vereinfachung der Belegungsprozedur für die gewährten Finanzierungen ermöglichen. Damit verbunden ist natürlich auch eine Beschleunigung der Liquidierungsverfahren, ähnlich jenen, wie sie bereits im Bereiche der Sozialfürsorge und des Sports durchgeführt werden.

Art. 8: Er betrifft die Landesjugendbeiräte. Bezogen auf das L.G. Nr. 13/83 sieht er einige Veränderungen vor, die sich als notwendig erwiesen haben, um die Vertretung der Jugendorganisationen und der Körperschaften zu qualifizieren.

Art. 9: Er beinhaltet den Bericht, den die zuständigen Assessoren jährlich dem Südtiroler Landtag im Rahmen der Haushaltsdebatte vorzulegen haben. Er sieht darüber hinaus auch vor, daß die Südtiroler Landesregierung in der Regel alle drei Jahre einen Untersuchungsbericht über die Situation und die Lebensbedingungen sowie die grundlegenden Interessen der Jugend in diesem Lande vorlegt.

Art. 10: Er ermöglicht der Südtiroler Landesregierung, Mitglied von Organisationen und Vereinen zu werden, um dadurch die bestmögliche Funktionalität im öffentlichen Interesse zu gewährleisten.

Art. 11: Er sieht die Erweiterung des Stellenplanes vor, um die Aufnahme von neuem Personal möglich zu machen, das es den Ämtern erlaubt, die Aufgaben voll zu erfüllen, die ihnen von diesem Landesgesetz übertragen worden sind.

Art. 12: Er enthält die Finanzbestimmung.

Art. 13: *Er beschreibt die Änderungen, die sich auf den Haushalt 1993 beziehen.*

-----

*Nell'anno 1983 il Consiglio Provinciale di Bolzano, su proposta della Giunta Provinciale, aveva approvato la L.P. 1 giugno 1983, n. 13 dal titolo "Promozione del Servizio-Giovani nella Provincia di Bolzano". Detta legge prevedeva una serie di interventi a sostegno delle attività culturali, formative e ricreative dei giovani. Nell'ambito internazionale già esistevano leggi per la promozione di attività ed iniziative rivolte all'impegno culturale, formativo e ricreativo dei giovani in Francia, in Svizzera, in Germania ed in Austria. Nella legislazione italiana la Provincia Autonoma di Bolzano è stata la prima ad imboccare una strada analoga.*

*La L.P. 1 giugno 1983, n. 13, ha lo scopo di contribuire e garantire, tramite il Servizio-Giovani ed accanto alla famiglia, alla scuola e alla formazione professionale, il diritto del giovane all'educazione e ad una propria formazione culturale nella società.*

*Essa prevede, infatti, una serie di interventi a sostegno delle attività culturali, formative e ricreative dei giovani con l'intento di favorire la formazione dei giovani medesimi anche nei momenti del "tempo libero".*

*Nel corso dei primi nove anni di applicazione della legge giovani l'Amministrazione provinciale, con il supporto tecnico delle tre Consulte (in lingua italiana, tedesca e ladina) ha promosso diverse iniziative rivolte ai giovani della Provincia in particolare nell'ambito della cultura, della formazione sociale, dell'ecologia, della socializzazione, del tempo libero, della consulenza.*

*Nella consapevolezza che un concreto piano di attività può realizzarsi solo se esistono adeguate strutture nelle quali operare e nella convinzione che i giovani hanno bisogno e desiderano riconoscersi anche in luoghi fisici, che rappresentino per loro un punto d'incontro, di riferimento, di svago, ma anche d'impegno, è stata riservata una particolare attenzione alla realizzazione, all'incremento, alla sistemazione e all'arredo di idonei spazi, quali: centri e punti d'incontro, case per soggiorni formativi, spazi per campeggi, impianti ludici e ricreativi, centri d'informazione e consulenza ed altre strutture.*

*Per raggiungere gli obiettivi prefissi dalla legge ed in ossequio al particolare ruolo riconosciuto dalla medesima legge all'associazionismo giovanile, è sempre stata riservata un'attenzione particolare nei confronti delle associazioni e delle istituzioni che si occupano di giovani.*

*Questa attenzione si è esplicata sia tramite la consulenza, il supporto e l'assistenza tecnica alle organizzazioni, sia tramite la concessione di finanziamenti per la realizzazione delle attività, la gestione, l'arredo, il mantenimento e spesso anche l'acquisto e l'ammodernamento o l'adattamento delle strutture giovanili da esse gestite o di proprietà.*

*L'esperienza dei primi nove anni di applicazione della legge sono stati, come si è già detto sopra, estremamente positivi.*

*Purtuttavia l'esperienza operativa ha fatto emergere l'opportunità di un aggiornamento della legge con lo scopo sostanziale di raggiungere i seguenti tre obiettivi principali:*

- 1. un aggiornamento degli obiettivi e degli interventi del Servizio-Giovani;*
- 2. il coinvolgimento diretto anche dei Comuni;*
- 3. la revisione dei rapporti amministrativi e contabili fra la Provincia Autonoma ed i beneficiari dei finanziamenti previsti dalla legge.*

*I tre obiettivi di cui sopra hanno comportato la necessità di promuovere modifiche di carattere operativo e tecnico a diversi articoli della L.P. 13/83 pur senza modificare lo spirito originario della legge medesima.*

**PRESENTAZIONE DEI SINGOLI ARTICOLI**

*Art. 1: Aggiorna i settori preferenziali d'intervento nell'ambito del Servizio-Giovani al fine di promuovere un costante sviluppo del servizio sulla base dell'esperienza e di esigenze maturate.*

*Art. 2: Aggiorna il contenuto delle sfere di competenza relativamente alla lett. a) "strutture" ed alla lett. f) "finanziamenti" del comma 1 dell'art. 5 della L.P. 13.*

*Art. 3: Abroga i commi 3 e 4 dell'art. 6 della L.P. n. 13 del 1983, in quanto ritenuti in concreto non applicabili.*

*Art. 4: Viene sostituito il comma 3 dell'art. 7 della L.P. n. 13 del 1983 con lo scopo di meglio definire gli aspetti relativi alla gestione dei centri e punti d'incontro per giovani.*

*Di norma i Centri e Punti d'incontro dovrebbero venire gestiti ed animati da associazioni costituite prevalentemente da giovani di età inferiore ai 25 anni. Il tutto previa l'esplicita affermazione del rispetto del principio di sussidiarietà.*

*Art. 5: Sostituisce il contenuto dell'art. 9 della L.P. 13 del 1983. Individua le associazioni, le istituzioni e gli enti che possono accedere ai finanziamenti del Servizio-Giovani. La principale novità rispetto alla L.P. 13/83 è rappresentata dall'inserimento dei Comuni fra gli enti beneficiari, per la realizzazione e l'allestimento di strutture per giovani.*

*Sostanzialmente, vengono previsti finanziamenti per i seguenti scopi:*

- 1. Strutture: acquisto, costruzioni, ristrutturazioni, ampliamenti e arredi.*
- 2. Acquisto e manutenzioni di arredi, attrezzature, nonché manutenzioni ordinarie.*
- 3. Attività, spese correnti, personale.*

*Per i finanziamenti di cui al punto uno, il disegno di legge prevede particolari norme di tutela atte ad evitare che investimenti effettuati con mezzi finanziari della Provincia possano essere destinati a scopi diversi da quelli per i quali sono stati promossi.*

*Art. 6: Prevede il sostegno tecnico e finanziario delle iniziative giovanili promosse dai Comitati, gruppi giovanili spontanei, nonché da persone singole. Rispetto alla L.P. 13/83 viene aggiunta la promozione ed il sostegno di programmi proposti da singole persone. Accade molto spesso, infatti, ed in particolare nelle zone più periferiche, che sia molto difficoltoso istituire associazioni che si occupino con capacità e continuità di giovani ed in particolare dei più piccoli. Spesse volte, invece a queste iniziative si dedicano, con evidente dispendio di energie fisiche e finanziarie, persone singole particolarmente sensibili alle esigenze dei giovani.*

*Art. 7: Sostituisce il contenuto dell'art. 12 della L.P. 13 del 1983.*

*Introduce alcune modifiche appositamente individuate per rendere più agile e semplificato l'iter burocratico per l'accesso ai finanziamenti, mantenendo i requisiti amministrativi e documentali necessari per i controlli di competenza.*

*Introduce nuove norme riguardo alla liquidazione di anticipazioni sui finanziamenti con lo scopo di garantire costantemente liquidità finanziaria alle associazioni.*

*Detta garanzia si rende assolutamente necessaria per permettere alle associazioni (analoga a quanto già avviene nel settore dell'assistenza so-*

*ziale) di gestire le strutture e realizzare i programmi senza attingere a prestiti bancari che comportano l'aggravio di onerosi interessi bancari. Introduce nuove norme che consentiranno una procedura semplificata per la rendicontazione dei finanziamenti da parte dei beneficiari e, di riflesso, uno snellimento delle procedure di liquidazione di competenza degli uffici, analogamente a quanto già avviene per i settori dell'assistenza sociale e dello sport.*

*Art. 8: Tratta della Consulta provinciale del Servizio-Giovani. Rispetto alla L.P. 13/83 prevede alcune modifiche rese necessarie per rendere maggiormente qualificata la rappresentanza delle associazioni giovanili e degli enti.*

*Art. 9: Tratta della relazione che ogni anno gli Assessori competenti presentano al Consiglio Provinciale in occasione della discussione sul bilancio. Prevede, inoltre, che la Giunta Provinciale promuova, di norma ogni tre anni, indagini cognitive sulla condizione e sui principali interessi dei giovani.*

*Art. 10: Prevede la facoltà della Giunta Provinciale di diventare membro di organizzazioni e associazioni con il fine di garantire la massima funzionalità nell'interesse pubblico.*

*Art. 11: Prevede ampliamenti dell'organico provinciale per rendere possibile l'assunzione di nuovo personale al fine di permettere agli uffici competenti di espletare i compiti loro affidati dalla presente legge.*

*Art. 12: Egli contiene la disposizione finanziaria.*

*Art. 13: Egli descrive le variazioni concernenti il bilancio 1993.*

**PRESIDENTE:** Prego di dare lettura della relazione della I. Commissione legislativa.

**KUSSTATSCHER (SVP):** *Die I. Gesetzgebungskommission ist am 13. und 15. Juli 1993 zusammengetreten, um u.a. den randvermerkten Gesetzentwurf zu behandeln. An den Sitzungen nahm der Erstunterzeichner Landesrat Dr. Achmüller sowie Amtsdirektor Dr. Denicolò teil.*

*In der Generaldebatte erläuterte Landesrat Achmüller die Zielsetzungen des Entwurfs und verwies auf eine verstärkte direkte Beteiligung der Jugendlichen selbst an der Jugendarbeit, auf die erweiterten Zuständigkeiten des Landesamtes für Jugendarbeit sowie auf die Betonung des Subsidiaritätsprinzips im Rahmen der Beitragsleistungen. Auf einer Frage der Abg. Klotz hin, erläuterte Dr. Denicolò die Modalitäten für die Beitragsgewährung an die Jugendzentren für Initiativen im Bereich Jugendarbeit. Künftig sollen auch Einzelpersonen und Komitees, die im Bereich der Jugendarbeit Initiativen ergreifen, die Möglichkeit haben, dafür Landesbeiträge - nach Durchführung der entsprechenden Kontrollen durch das zuständige Landesamt bzw. nach Begutachtung durch den Landesjugendbeirat - zu erhalten. Die Zusammensetzung des letztgenannten Beirates wird ebenfalls abgeändert, so daß künftig Experten dem Gremium angehören können.*

*Nach Abschluß der Generaldebatte genehmigte die Kommission einstimmig den Übergang zur Sachdebatte. Artikel 1 wurde nach kurzer Diskussion hinsichtlich der Zielsetzungen der Jugendarbeit mehrheitlich bei 1 Enthaltung genehmigt, während Artikel 2 diskussionslos mit demselben Abstimmungsergebnis verabschiedet wurde. Die Kommission genehmigte Artikel 3*



*einstimmig, während bei der Behandlung von Artikel 4 der Vorsitzende auf Anregung des Landesbeirates eine Abänderung der Höchstaltersgrenze von 25 auf 30 Jahren vorschlug. Die Kommission genehmigt diesen Antrag einstimmig wie auch den Artikel 4 in seiner Gesamtheit. Denselben Antrag legte der Vorsitzende bei der Behandlung von Artikel 5 vor, der ebenfalls einstimmig verabschiedet wurde. Abg. Klotz beanstandete die Formulierung laut Absatz 2 Buchstabe a) und ersuchte darüber getrennt abstimmen zu können. Der Vorsitzende ließ über den Absatz 2 Buchstabe a) abstimmen, der von der Kommission mehrheitlich bei einer Gegenstimme und einer Enthaltung genehmigt wurde. Die Kommission nahm auf Antrag des Abg. Ferretti in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a) in der italienischen Fassung eine sprachliche Korrektur vor. Artikel 5 insgesamt wurde schließlich auch mehrheitlich bei einer Gegenstimme und einer Enthaltung genehmigt. Die Kommission genehmigte den nachfolgenden Artikel 6 mehrheitlich bei einer Gegenstimme, während im Artikel 7 Absatz 5 eine syntaktische Korrektur in der deutschen Fassung vorgenommen wurde. Artikel 7 wurde insgesamt mehrheitlich bei einer Enthaltung verabschiedet. Die nachfolgenden Artikel 8 und 9 wurden von der Kommission jeweils einstimmig genehmigt, während die Artikel 10 und 11 jeweils mehrheitlich bei einer Enthaltung verabschiedet wurden. Auf Vorschlag von Abg. Ferretti wurde ein Zusatzantrag gemäß Artikel 11-bis einstimmig von der Kommission angenommen. Die nachfolgenden Artikel 12 und 13 genehmigte die Kommission jeweils einstimmig.*

*Im Rahmen der Stimmabgabeerklärungen kündigte die Abg. Klotz ihre Stimmenthaltung zum Gesetzentwurf insgesamt an. Der Gesetzentwurf Nr. 220/93 wurde von der Kommission schließlich mit 3 Ja-Stimmen bei 1 Enthaltung verabschiedet.*

-----

*La I Commissione legislativa si è riunita nei giorni 13 e 15 luglio 1993 per trattare, tra l'altro, anche il succitato disegno di legge. Alle sedute hanno partecipato il primo firmatario assessore dott. Achmüller e il direttore d'ufficio dott. Denicolò.*

*Nell'ambito della discussione generale l'assessore Achmüller ha illustrato le finalità del disegno di legge, sottolineando la maggiore partecipazione diretta dei giovani al Servizio giovani, le maggiori competenze affidate all'Ufficio provinciale giovani nonché l'importanza attribuita al principio di sussidiarietà nell'ambito della concessione dei contributi. Su richiesta della cons. Klotz, il dott. Denicolò ha illustrato le modalità per la concessione ai centri giovanili di contributi per iniziative a favore dei giovani. In futuro anche singole persone e comitati che avviano iniziative a favore dei giovani potranno ottenere contributi provinciali, previo relativo controllo da parte dell'ufficio provinciale competente nonché parere favorevole da parte della Consulta provinciale del servizio giovani. Anche la composizione di quest'ultima subirà delle modifiche, in modo che in futuro possano farvi parte anche esperti del settore.*

*Conclusa la discussione generale la Commissione ha approvato all'unanimità il passaggio alla discussione articolata. Dopo una breve discussione concernente le finalità del servizio giovani, l'articolo 1 è stato approvato a maggioranza con 1 astensione mentre l'articolo 2 è stato approvato senza discussione con il medesimo esito. La Commissione ha approvato all'unanimità l'articolo 3 mentre in relazione all'articolo 4 il presidente ha proposto, su sollecitazione della consulta provinciale, una*

*modifica del limite di età, ovvero ha proposto di elevarlo da 25 a 30 anni. La Commissione ha approvato all'unanimità sia l'emendamento che l'articolo 4 nel suo complesso. Il presidente ha proposto di apportare la medesima modifica all'articolo 5, approvata parimenti all'unanimità. La cons. Klotz ha contestato la formulazione della lettera a) del comma 2, chiedendo una votazione per parti separate. Il presidente ha quindi disposto che la Commissione votasse sulla lettera a) del comma 2, approvata a maggioranza con 1 voto contrario e 1 astensione. Su richiesta del cons. Ferretti la Commissione ha apportato una correzione linguistica al testo italiano della lettera a) del comma 1 dell'articolo 5. L'articolo 5 è stato infine approvato a maggioranza con 1 voto contrario e 1 astensione. La Commissione ha approvato il seguente articolo 6 a maggioranza con 1 voto contrario mentre all'articolo 7 comma 5 è stata apportata una correzione linguistica riguardante il testo tedesco. L'articolo 7 nel suo complesso è stato approvato a maggioranza con 1 astensione. I successivi articoli 8 e 9 sono stati approvati entrambi all'unanimità mentre gli articoli 10 e 11 sono stati approvati a maggioranza con 1 astensione. La Commissione ha accolto all'unanimità un emendamento aggiuntivo proposto dal cons. Ferretti, concernente l'introduzione di un articolo 11 bis. La Commissione ha approvato all'unanimità gli articoli 12 e 13.*

*In sede di dichiarazione di voto la cons. Klotz ha annunciato la propria astensione sul disegno di legge nel suo complesso. La Commissione ha infine approvato il disegno di legge n. 220/93 con 3 voti favorevoli e 1 astensione.*

**PRESIDENTE:** E' aperta la discussione generale.

Ha chiesto di intervenire il consigliere Benedikter, ne ha facoltà.

**BENEDIKTER (UFS):** Ich habe den Gesetzentwurf aufmerksam gelesen und muß nun feststellen, daß vom deutschen auf den italienischen Text - wir wissen ja, daß dieser Text maßgebend ist - nicht nur da und dort die Übersetzung nicht stimmt, sondern daß der deutsche Text anders lautet als der italienische. Dies betrifft mehrere Artikel, so daß es notwendig wäre, den Gesetzestext noch einmal durchzusehen. Ich möchte nun einige Beispiele nennen. Grundsätzlich sind wir ja für dieses Gesetz. Ich verstehe nicht, wenn beispielsweise in Artikel 1 die Rede davon ist, daß Initiativen der Ausbildung, Fortbildung und Beratung von Jugendlichen, die Mitglieder von Versammlungen, Komitees, Arbeitsgruppen und anderen Organen in den Bereichen Schule, Arbeit und Familie sind, gefördert werden können. Es ist undenkbar, daß eine Versammlung als Subjekt in einem Gesetz behandelt wird, worauf man Bezug nehmen kann, als ein Subjekt, welches auch Beiträge bekommt sowie aufgrund der Beiträge zu einem gewissen Verhalten verpflichtet wird. Als nächster Punkt werden die Komitees angesprochen. Komitees sind nicht gerade ständige, sondern sehr labile Einrichtungen. Auch der Begriff "Arbeitsgruppen" stellt etwas Labiles dar. Eine Arbeitsgruppe kann sich von heute auf morgen auflösen und braucht weder eine An- noch eine Abmeldung.

In Artikel 2 steht, daß die Schaffung, der Ausbau, die Einrichtung und die Ausstattung von zweckentsprechenden Strukturen für die Jugendarbeit gefördert werden können. Unter Strukturen stellt man sich etwas Materielles vor, also ein großes oder kleines Bauwerk, auf jeden Fall etwas, was handgreiflich ist. Es ist die Rede von Vereinssitzen, Jugendzentren, Jugendräumen und Jugendtreffpunkten. Ich kann beispielsweise sagen, daß wir uns beim Weißen Kreuz in Schlanders zu einer bestimmten Uhrzeit treffen. Das wäre ein Treffpunkt. Ich kann mich auch mit dem "schlutzigen" Luis oder im Schloß Goldrain, wo Kollege Kaserer der Schloßherr ist, treffen. Da spricht man doch nicht von Strukturen! Der Treffpunkt ist keine Struktur. Weiters ist in Artikel 2 die Rede von Gewährung von Beiträgen an Organisationen, öffentliche und private Körperschaften. Im Italienischen heißt es: "... enti pubblici e privati, nonché a comitati ...". Im deutschen Text wird hinzugefügt: "... öffentliche und private Körperschaften und Anstalten ...". Im Italienischen scheint der Begriff "Anstalten" nicht auf. Danach werden noch Komitees, Jugendgruppen und natürliche Personen angesprochen. Als ich in Schlanders Kindergarten gegangen bin, hat man gesagt, daß wir in die Anstalt gehen. Wir waren Anstaltskinder. Aber ich glaube, daß hier keine solche Anstalt gemeint ist. Jedenfalls taucht dieses Wort im Italienischen nicht auf. Wenn es weder eine öffentliche noch eine private Körperschaft ist, worum handelt es sich dann? Rein rechtlich gibt es nur diese beiden Dinge.

In Artikel 4 heißt es: "*Jugendzentren und -treffpunkte, deren Aufbau - man stelle sich vor, wie ein Treffpunkt beim "schlutzigen" Luis aufgebaut ist! - im Sinne dieses Gesetzes gefördert wurde, die über die in Artikel 9 genannten Eigenschaften verfügen.*" Im italienischen Text steht folgendes: "*I centri ed i punti di incontro per giovani, realizzati con finanziamenti ai sensi della presente legge, sono gestiti da organizzazioni che dispongono dei requisiti ...*". Sie werden also geführt bzw. verwaltet. Im Deutschen steht nichts davon: "*Jugendzentren und -treffpunkte, deren Aufbau im Sinne dieses Gesetzes gefördert wurde, die über die in Artikel 9 genannten Eigenschaften verfügen.*" Der deutsche Text des Gesetzes lautet anders als der italienische. Im deutschen Gesetzestext steht nichts davon, daß diese Zentren und Treffpunkte von Organisationen, die über diese Erfordernisse verfügen, verwaltet werden müssen.

In Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b) ist im Deutschen die Rede von "Vereinigungen, Stiftungen und anderen privaten Einrichtungen". Im Italienischen werden die Wörter "associazioni, fondazioni e altre organizzazioni private" verwendet. Eine Organisation - wie wir wissen - ist ein Verein, ein aus mehreren Personen bestehender Zusammenschluß, der irgendwie angemeldet ist, während eine Einrichtung etwas ganz anderes ist. Eine Einrichtung ist - rechtlich gesehen - eine private oder öffentliche Körperschaft, wenn sie mit Rechtspersonen ausgestattet ist. Auf jeden Fall entspricht das Wort "Einrichtungen" nicht dem Wort "Organisation". In der Folge ist im deutschen Text nur mehr die Rede von Beiträgen, im Italienischen hingegen wird das Wort "finanziamenti" gebraucht, was wiederum ein allgemeiner Begriff ist, der Beiträge, aber auch eine andere Art und Weise der Förderung miteinbezieht. Es handelt sich um sprachliche Fragen.

Im zweiten Absatz unter Buchstabe c) ist im Italienischen die Rede von “*conduzione e gestione delle strutture*”. Im Deutschen wird nur die Führung der Einrichtung genannt. Die Ausdrücke “*conduzione*” und “*gestione*” sind rein rechtlich zwei verschiedene Dinge. Wenn man es genau nimmt, dann muß das auch im Deutschen aufscheinen. In Absatz 5 heißt es im italienischen Text folgendermaßen: “*La Giunta provinciale può subordinare la liquidazione di finanziamenti erogati per gli scopi di cui alla lettera a) del comma 4, alla stipulazione con l’organizzazione, o l’ente proprietario, di una convenzione ...*” Im Deutschen steht geschrieben: “*Die Landesregierung kann die Ausschüttung - das wäre der sogenannte “Sprühregen” - der für die Ziele laut Absatz 4 Buchstabe a) zugewiesenen finanziellen Mittel vom Abschluß einer Vereinbarung mit der Organisation bzw. Anstalt, die Eigentümerin der Einrichtung ist, abhängig machen.*” Im Italienischen heißt es “*o ente proprietario*”, das heißt eine Körperschaft mit Rechtspersönlichkeit. Zum einen spricht man von öffentlichen oder privaten Körperschaften und zum anderen verwendet man wiederum das Wort “Anstalt”.

In Absatz 7 desselben Artikels heißt es: “*Die Landesregierung kann für die Zuweisung und Auszahlung der Landesbeiträge einen Nachweis darüber verlangen, daß ein Teil der Kosten von den Trägern der Jugendarbeit - im Italienischen ist die Rede von Organisationen - mit eigenen Mitteln oder Einnahmen abgedeckt wird, die nicht aus Landesbeiträgen stammen, wobei sie die jeweils vorgegebene Zweckbestimmung und Zielsetzung im Interesse der Allgemeinheit berücksichtigt.*” Was bedeutet das? Sie kann folglich für die Zuweisung den Nachweis verlangen, daß ein Teil der Kosten gedeckt wird, wobei sie die jeweils vorgegebene Zweckbestimmung und Zielsetzung im Interesse der Allgemeinheit berücksichtigt. Die Finanzierung bzw. der Beitrag wird ja nur gegeben, wenn man der Ansicht ist, daß die Zielsetzung im Interesse der Allgemeinheit und nicht im Privatinteresse von anderen Personen ist. Dies gilt doch allgemein! Man kann nicht sagen: Wenn es im Sinne der Allgemeinheit ist, benötige ich nicht den Nachweis, daß ihr auch selber etwas aufbringt, sondern es wird alles durch den Landesbeitrag gedeckt. Man geht doch davon aus, daß Beiträge - wenschon von Beiträgen die Rede ist - nur gegeben werden, wenn man der Ansicht ist, daß dies der Allgemeinheit dient.

In Artikel 7 Absatz 4 steht folgendes: “*Auf die im Sinne dieses Gesetzes zugewiesenen Beiträge können Vorschüsse bis zu achtzig Prozent der einzelnen Beiträge gewährt werden.*” In Absatz 8 heißt es wie folgt: “*Auf Antrag der Begünstigten ordnet der Direktor des zuständigen Landesamtes die Auszahlung der zugewiesenen Beiträge an. Jedem Antrag sind die Unterlagen beizulegen, die die Ausgaben in Höhe des gewährten Beitrages belegen.*” Es genügt also, daß ich die Ausgaben in der Höhe des gewährten Beitrages belege. Der Beitrag deckt praktisch die getätigten Ausgaben. Es ist kein Beitrag mehr. Im Italienischen ist von “*finanziamenti*” die Rede. Der Beitrag kann den gesamten Aufwand decken. Man braucht somit nur die Unterlagen bringen, welche die Ausgaben in Höhe des gewährten Beitrages belegen. Vorher hieß es aber, daß berücksichtigt werden soll, ob ein Teil der Kosten von den Trägern der Jugendarbeit mit eigenen Mitteln oder

Einnahmen abgedeckt wird. Der Rechnungshof hat in einem Bericht den grundsätzlichen Einwand erhoben, daß es nicht angeht, alles abzudecken. Es verstößt gegen eine ordentliche Handhabung der öffentlichen Mittel, da man bei solchen Beitragsgewährungen immer davon ausgeht, daß sie einem Allgemeininteresse dienen. Von denjenigen, die es organisieren, kann kein Aufwand verlangt werden. Nur wenn die Betreffenden, die so etwas organisieren, auch bereit sind, ein kleines Opfer zu bringen, kann der Beitrag gewährt werden. Hier genügt, die Rechnungen vorzulegen, um den Beitrag, der alles deckt, zu erhalten.

Artikel 8 Absatz 1 besagt, daß der Jugendbeirat aus mindestens drei und höchstens sieben Experten bestehen muß. Dies kommt mir übertrieben vor! Man läßt sieben Experten für Dinge zu, die eigentlich nicht so bedeutend sind, denn die Beträge sind nicht so hoch. Drei Experten müßten schon genügen.

Artikel 10 besagt folgendes: *“Die Landesregierung kann Mitglied von Jugendorganisationen oder von Vereinen werden, die sich mit Jugendlichen im Sinne dieses Gesetzes befassen.”* Für mich ist dies undenkbar. Wir treten mit unserer Autonomie hinsichtlich der Ausübung der Zuständigkeiten an die Stelle des Staates. Wir übernehmen die Befugnisse des Staates. Ich weiß nicht, ob es ein diesbezügliches Staatsgesetz gibt. Wir übernehmen die Befugnisse des Staates und vergeben Steuermittel für Dinge, die wir als im Interesse der Allgemeinheit förderungswürdig erachten.

Daß die Landesregierung als solche Mitglied von Jugendorganisationen oder von Vereinen werden kann, die sich mit Jugendlichen im Sinne dieses Gesetzes befassen, ist für mich unverständlich. Da komme ich nicht mehr mit! Die Landesregierung tritt diesem Verein bzw. einer Art Versammlung bei und wird Empfänger eines Beitrages der Landesregierung. Wir haben ja festgestellt, daß die Versammlung einen Beitrag bekommt. Selbstverständlich soll dann die Landesregierung überwachen, wie der Beitrag verwaltet wird. Die Landesregierung tritt diesem Verein bei, gibt einen Beitrag und überwacht, ob dieser Beitrag ordentlich und dem Zweck entsprechend verwaltet wird. Sowohl die Landesregierung als solche als auch die Zentralregierung kann keinem x-beliebigen Verein - ganz gleich welchem - beitreten, auch wenn er noch so hoch gelegen ist. Ich meine damit beispielweise eine Organisation der Vereinten Nationen, die sich mit der Förderung der Gleichstellung zwischen Mann und Frau befaßt oder womit auch immer. Die Landesregierung kann weder einem Verein, noch einer Versammlung, noch einer Anstalt beitreten. Sie gewährt den Beitrag und überwacht dessen Verwaltung. Dies spricht nicht gegen den Grundsatz eines kommenden Staatsgesetzes, sondern gegen einen Grundsatz eines jeglichen Rechtsstaates. Ich wage zu behaupten, daß es in keinem Rechtsstaat in Europa möglich ist, daß die Landesregierung einem Verein beitreten kann, der von der Landesregierung einen Beitrag erhält. Aber, auch wenn er keinen Beitrag bekommen würde, kann die Landesregierung keinem x-beliebigen Verein beitreten. Der Verein der Regionen bzw. die Organisation der Regionen ist etwas anderes. Sie schließen sich in einer Organisation zusammen, um ihre gemeinsamen Interessen gegenüber der

Staatsregierung oder gegenüber der Europäischen Gemeinschaft zu vertreten. Jedoch Vereinen, wie sie in diesem Gesetz vorgesehen sind, sprich Versammlungen, Komitees, Arbeitsgruppen und andere Organe in den Bereichen Schule, Arbeit und Familie, kann die Landesregierung nicht beitreten. Dies ist gegen den Grundsatz der Rechtsordnung nach europäischem Verständnis. Es wäre deshalb angebracht, die Behandlung dieses Gesetzentwurfes auszusetzen - meinetwegen bis zur nächsten Sitzungsperiode -, um Widersprüchlichkeiten und Ungereimtheiten auszumerzen.

**ACHMÜLLER (Landesrat für Personal, Landschafts- und Umweltschutz - SVP):** Herr Präsident! Die Wortmeldung des Abgeordneten Benedikter war eigentlich kein Beitrag zur Generaldebatte, sondern beinhaltete punktuelle Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln. Ich möchte sagen, daß manche Bemerkung auch berechtigt war. Jedenfalls habe ich zur Kenntnis genommen, daß er das Gesetz aufmerksam durchgelesen hat. Ich danke ihm für den Hinweis auf Artikel 1 Buchstaben h), wobei es heißt: “... *der Ausbildung, Fortbildung und Beratung von Jugendlichen, die Mitglieder von Versammlungen, Komitees ...*” Dieser Text klingt im Deutschen tatsächlich etwas komisch. Man kann Mitglied eines Komitees, aber auch das einer Arbeitsgruppe sein. Aber von Mitgliedern von Versammlungen spricht man in diesem Zusammenhang nicht. Ich würde vorschlagen, eine Änderung im deutschen Text dahingehend vorzunehmen, daß es sich um Jugendliche handelt, die an Versammlungen, Komitees, Arbeitsgruppen usw. teilnehmen. Es geht um die Weiterbildung, Bildung und Agiornierung jener Jugendlichen, die an Versammlungen teilnehmen oder Mitglieder von irgendwelchen Komitees usw. sind. Man kann Leute, die in irgendeinem Gremium sind, nicht nur aus- oder weiterbilden. Ich kann auch Jugendliche, die aufgerufen werden, zu einer Versammlung zu kommen, weiterbilden, also eine offene Weiterbildungsveranstaltung machen. Ich lade Jugendliche ein. Diese Weiterbildungstätigkeit wird somit gefördert.

Ansonsten - glaube ich - sind die Bemerkungen nicht so schwerwiegender Natur, beispielweise ob ich von einer Einrichtung spreche oder nicht. Hier war in erster Linie Zweck, daß man neben den Gemeinden beispielsweise auch Pfarreien die Möglichkeit gibt, einen Beitrag in Anspruch zu nehmen, was in der Vergangenheit nicht der Fall war. Hier mußte immer ad hoc eine Jugendgruppe gebildet werden, auch wenn es keine gab. Dies empfinde ich nicht für sinnvoll.

Was den Landesjugendbeirat betrifft, ist es sicherlich so, daß man etwas flexibel bleiben muß, auch hinsichtlich der Größe. Es geht ja um drei Jugendbeiräte, nämlich um jenen der deutschen, jenen der italienischen und jenen der ladinischen Sprachgruppe. Diese sind unterschiedlich groß. Hier hat man übrigens nur geändert, daß die Experten der Jugendzentren dazukommen und insofern noch etwas mehr fachmännisches Wissen in den Landesjugendbeirat hineinkommt, der ja das beratende Organ der Landesregierung in diesem Bereich ist.

Ansonsten möchte ich zum Ausdruck bringen, daß es eigentlich ein zentrales Anliegen dieses Gesetzentwurfes ist, den Jugendorganisationen die Möglichkeit zu geben, die Landesbeiträge etwas zügiger zu bekommen, als es in der Vergangenheit der Fall war. Bei der derzeitigen Handhabung war es ja so, daß man ungefähr bis zur Jahreshälfte warten mußte, bis man die Landesbeiträge bekam. In der Zwischenzeit waren die Jugendorganisationen gezwungen, mit irgendwelchen Bankanleihen zu arbeiten. Ich glaube, daß dies nicht richtig ist. Man hat diese Auszahlungsmöglichkeiten jetzt im Bereich der Kulturarbeit allgemein beschleunigt. Wir haben jetzt die Möglichkeit, zu Beginn des Jahres einen Prozentsatz, sprich bis zu 50 Prozent, von dem, was eine Jugendorganisation im vorhergehenden Jahr erhalten hat, auszuzahlen und in der Zwischenzeit die Gesuche zu behandeln. Dann wird festgelegt, wieviel jeder Verein bekommt. Auf diesem festgelegten Betrag, welcher bewilligt worden ist, kann ein Vorschuß bis zu 80 Prozent ausgezahlt werden. Der Rest wird natürlich erst am Schluß oder nach Vorlegung der entsprechenden Rechnungen ausbezahlt. Es muß - das ist zusätzlich erforderlich - auch ein entsprechender Bericht über die Tätigkeit des abgelaufenen Jahres, das heißt des vorhergehenden Jahres, abgegeben werden. Ich glaube, daß man einem solchen Bericht im großen und ganzen mehr abgewinnen kann, als wenn man sich durch die verschiedenen Belege, Rechnungen usw. durcharbeiten muß. Jedenfalls haben wir hier das Beispiel kopiert, wie es derzeit bereits bei verschiedenen kulturellen Organisationen gehandhabt wird und im Bereich Sportförderung ebenfalls geltendes Gesetz ist.

Deshalb bin ich der Meinung, daß wir noch in die Behandlung des Gesetzes einsteigen sollten. Ich glaube, daß wir mit Ausnahme von zwei/drei kleinen sprachlichen Verbesserungen weiterkommen. Wir haben, was die Mitgliedschaft der Landesregierung betrifft - Abgeordneter Benedikter -, das Beispiel von der Europäischen Akademie hergenommen. Bei der Europäischen Akademie ist die Mitgliedschaft der Landesregierung vorgesehen. Es handelt sich um einen Verein. Es ist auch in der Jugendarbeit so, daß wir Vereine haben, die zum Beispiel Häuser führen und Träger von Jugendausbildungsarbeit sind, wie zum Beispiel das Kassianeum. Die Arbeiten im Interesse des Landes haben einen Auftrag in diese Richtung, damit das Land über das, was dort läuft, jederzeit informiert ist. Es ist von Vorteil, wenn ein Vertreter der Landesverwaltung drinnen sitzt und die gesamte Tätigkeit verfolgen kann. Dies gibt uns sicher mehr im Hinblick auf eine korrekte Kontrolle einer solchen Einrichtung, als wenn kein Vertreter der Landesverwaltung drinnen ist. Auf jeden Fall ist dies die Zielsetzung!

**PELLEGRINI (Assessore alle finanze, patrimonio e cultura - DC):** Parlo anch'io molto brevemente, avendo la competenza giovani per il gruppo italiano, per ribadire sostanzialmente quanto ha già detto l'assessore Achmüller, ma in modo particolare per dire che eravamo molto preoccupati del sistema attuale che sostanzialmente impediva di poter mettere a disposizione delle associazioni giovanili, che sono poi quelle che più hanno bisogno di avere dei fondi per poter impostare e portare avanti la loro attività,

queste anticipazioni previste dal sistema attuale del 50%. Quando andava bene erano attuabili all'inizio dell'estate. Con questa legge sul contributo assegnato può essere liquidato un'anticipazione dell'80% e su queste può essere dato il 50% con decreto dell'Assessore, in modo tale che fin dall'inizio dell'anno può essere possibile evitare che i gruppi, le associazioni giovanili che intendono portare avanti un'attività annuale siano costretti a fare riferimento ad istituti di credito pagando degli interessi.

Per quanto riguarda le osservazioni, al di là del fatto che questa legge prevede anche che ai comuni possano essere dati finanziamenti per arredamento e per sedi di gruppi giovanili che comunque sempre devono essere gestite dalle associazioni giovanili medesime, devo fare presente che alcuni suggerimenti o ipotesi di modifica dovute anche alla traduzione dell'italiano e in tedesco possono essere sicuramente accettate. Per quanto riguarda l'articolo 1 la parola "assemblea" può essere tolta, anche se non sta ad indicare il tipo di assemblea che intendeva il consigliere Benedikter, ma starebbe a significare per esempio l'assemblea delle associazioni medesime. Voi sapete per esempio che tante volte si organizzano delle assemblee dei responsabili delle associazioni. In questo caso il termine "assemblea" potrebbe anche essere valido, però anche se questo termine di assemblee dal testo italiano venisse tolto, non abbiamo niente in contrario.

Per quanto riguarda i punti di incontro, è chiaro che il punto di incontro non è riferito ad un incrocio, ma si riferisce a qualcosa di strutturale, che richiede un intervento per essere definito tale.

La parte dell'articolo 3 per me può anche essere tolta, è un termine in più e non c'è neppure la traduzione italiana.

Per quanto riguarda invece la parte finanziaria a cui fa riferimento il consigliere Benedikter, spiego che non si fa altro che far sì che anche le associazioni giovanili possano avere il sistema di finanziamento previsto per gli altri settori con legge di contabilità già prevista dalla Provincia. Ad esempio sia per l'educazione permanente, sia per le associazioni culturali, che per le biblioteche il tipo di finanziamento è quello che noi stiamo proponendo al Consiglio anche per le associazioni giovanili.

Per quanto attiene l'osservazione all'articolo 8 che sarebbero troppi i componenti di questa consulta, c'è sempre un minimo e un massimo che dà possibilità di discrezione da parte della Giunta provinciale medesima.

Credo che sostanzialmente questa legge voleva soltanto determinare condizioni di agevolazioni maggiori rispetto alle associazioni del mondo giovanile parificando le esigenze di queste alle altre associazioni culturali e rendendo più veloce la possibilità di finanziamento, affinché le attività delle stesse possano decollare fin dall'inizio dell'anno senza avere oneri di spese e di interessi.

**PRESIDENTE:** Metto in votazione il passaggio alla discussione articolata.

**BENEDIKTER (UFS):** Ich ersuche um die Feststellung der Beschlußfähigkeit!



**PRESIDENTE:** Va bene. Prego i segretari questori di contare. Siamo in 12. Il numero legale non è raggiunto, di conseguenza, data l'ora, chiudiamo la seduta che riprenderà martedì prossimo.

La seduta è tolta.

ORE 18.22 UHR

## **SEDUTA 226. SITZUNG**

**8.10.1993**

Sono intervenuti i seguenti consiglieri:  
Es haben folgende Abgeordnete gesprochen:

Achmüller (78)  
Benedikter (8,13,16,19,21,32,37,38,53,54,60,74)  
Bolognini (4,6,9)  
Durnwalder (5,15)  
Feichter (8)  
Frasnelli (38,45,66)  
Kaserer (51,53)  
Klotz (4,7,41,47,50)  
Mayr (60)  
Meraner (7,64,66)  
Pahl (66)  
Pellegrini (79)  
Peterlini (48)  
Tribus (39,65)  
Valentin (37)  
Zendron (3)